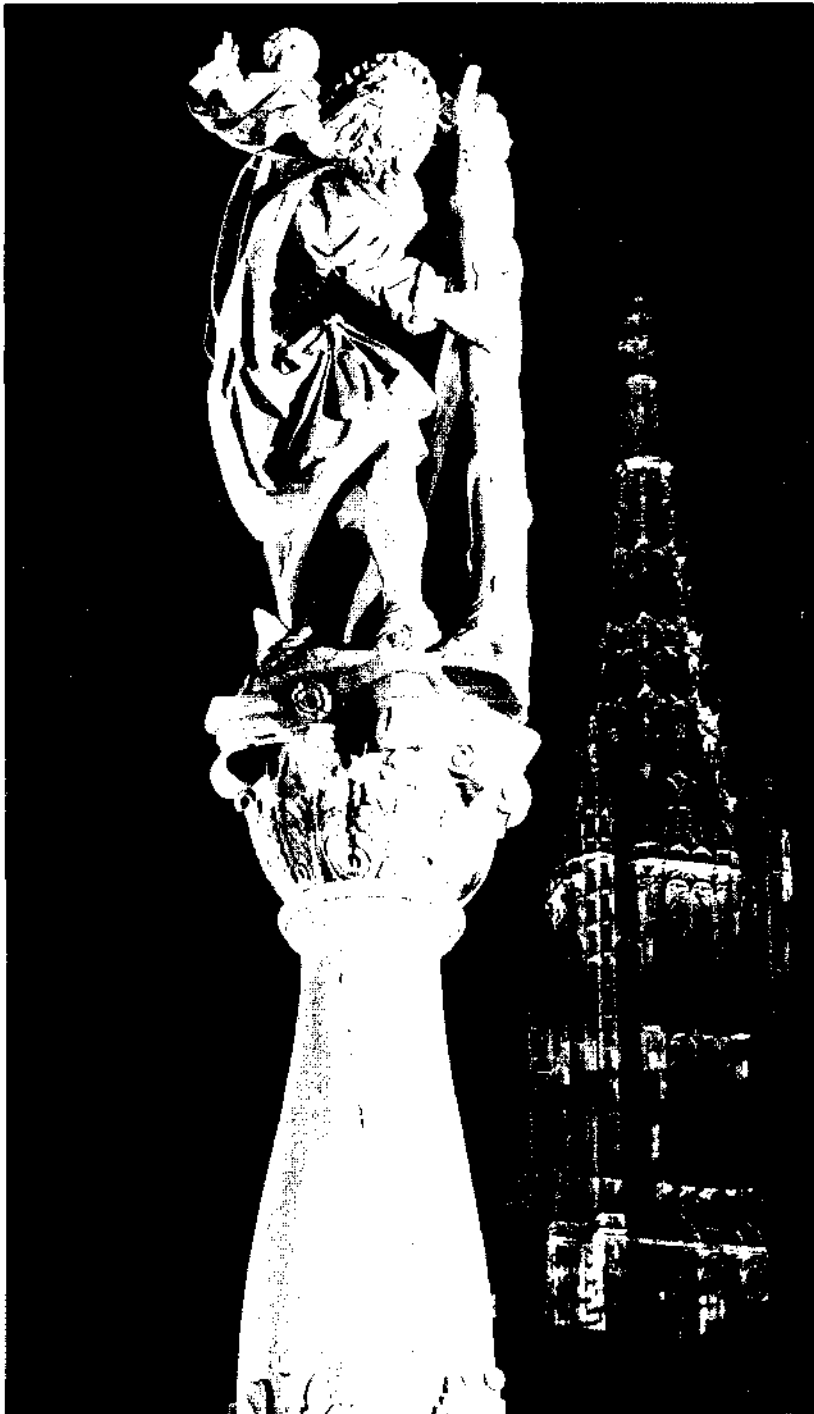


# MEDIZIN UND IDEOLOGIE

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion



© Wieland-Werke AG, Ulm

## Vaterunser

Vater, der in den Himmeln ist  
Du Schöpfer der Planeten,  
aus dessen Worten Leben fließt,  
Dich wollen wir anbeten!

Dein Name werd durch uns geehrt  
geheiligt und verkündet,  
Dein Wesen sei der höchste Wert,  
der alle Werte bindet!

Die Freude gibt uns, die stets singt  
vom Bau der neuen Erde,  
die allen Völkern Hoffnung bringt,  
daß Dein Reich kommen werde!

Dein Wille sei uns Maß und Ziel,  
dem glauben wir vertrauen!  
Mach rein uns Auge und Gefühl,  
daß Deinen Weg wir schauen!

Gib heute unser täglich Brot,  
die Ehrlichkeit zum Teilen,  
daß wir den Hunger und die Not  
bei den Millionen heilen!

Schenk uns für jeden Feind die Lieb,  
das Unrecht zu vergeben,  
die eigne Schuld, o Herr vergib,  
erneure unser Leben!

In der Versuchung steh uns bei,  
daß wir nicht feig versagen!  
Mach uns von Furcht und Ängsten frei,  
den Einsatz ganz zu wagen!

Nimm uns hinein in Deinen Sieg,  
zerbrich die Macht des Bösen!  
Du wollst von Sünde, Haß und Krieg  
die Welt und uns erlösen!

Ja Deine Kraft und Herrlichkeit  
ist über allen Namen!  
Dein Reich besteht in Ewigkeit  
durch Jesus Christus! Amen. -

S. Ernst

Spätgotische Figur des Christopherusbrunnens  
von Jörg Syrlin d. Ä. auf dem Weinhof in Ulm

Ein gnadenreiches Christfest  
und ein gesegnetes 1990  
verbunden mit dem Dank für alle helfende Unterstützung  
Ihre  
Europäische Ärzteaktion

## Mens agit at molem

Wer wollte daran zweifeln, daß wir in einer bewegten Zeit leben? Sind wir doch Zeugen dafür, daß sich in unserer Zeit etwas bisher Unvorstellbares bewegt! Was bis jetzt so unbeweglich erschien, ist in Bewegung geraten, eine historische Wende zeichnet sich ab. Eine stille und unblutige Revolution vollzieht sich vor unseren Augen, nämlich der Zusammenbruch des real existierenden Sozialismus. Was seit Karl Marx (1818 - 1883) Millionen von Industriearbeitern in der ganzen Welt erhofft haben und wofür sie auch gekämpft haben, findet nun nicht mehr statt: die Weltrevolution!

Bekanntlich sah Karl Marx in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung die „Selbstentfremdung des Menschen“ als eine Art moderner Sklaverei des Menschen durch die Macht des Kapitals. Diese Entfremdung des Menschen galt es nach Marx zu überwinden und zwar durch die Beseitigung ihrer Ursache, der Ausbeutung des Menschen in der Klassengesellschaft. Karl Marx meinte, daß es dem Menschen nichts nütze, die Entfremdung des Menschen nur theoretisch aufzuheben, etwa durch die Religion. Es kommt alles nach seiner Überzeugung darauf an, diese Entfremdung zu überwinden durch die Beseitigung ihrer Ursachen, eben der Klassengesellschaft. Diese Klassengesellschaft könne nicht durch bloße Reformen beseitigt werden, sondern nur durch die Vernichtung dieser Gesellschaft in einer Revolution. Die Weltrevolution sollte die „klassenlose Gesellschaft“ erkämpfen. Marx versuchte damit, Hegel „vom Kopf auf die Beine zu stellen“, indem er schrieb: „Die Philosophen haben die Welt nur verschieden interpretiert, es kommt darauf an, sie zu verändern.“

Doch die Welt hat sich seit Karl Marx auch ohne die Weltrevolution verändert und so kann man mit dem Münchner Historiker der Nachkriegszeit Franz Schnabel sagen: „Jedes Zeitalter trägt in sich die Keime seiner Überwindung.“ Nicht die Weltrevolution hat unsere Welt und die auf ihr lebenden Menschen verändert, sondern die naturwissenschaftlich-technische

Revolution. Durch sie ist aus dem Industriearbeiter des 19. Jahrhunderts, dessen einziger Besitz seine Arbeitskraft war, und die er mit Muskelarbeit einsetzen mußte, ein „Angestellter“ geworden, der fast nur noch Maschinen bedient, überwacht und steuert, wodurch menschliche Muskelkraft ersetzt werden konnte. Die moderne technische Entwicklung hat dadurch die Sozialstruktur der Industriegesellschaft so verändert, daß die Wirtschaft in den Staaten des real existierenden Sozialismus in ihrer Unbeweglichkeit, Schwerfälligkeit, Antiquiertheit, Korruptierbarkeit und damit Unrentabilität nicht mehr Schritt halten konnte, die steigenden Bedürfnisse und Ansprüche einer modernen Gesellschaft zu befriedigen. So wuchs in der kommunistischen Gesellschaft der Ostblockstaaten das Verlangen nach Veränderung, nach Umwandlung, eben nach „Perestroika“, was der neue Staatschef der russischen Führungsmacht des Ostens auch unumwunden aussprach und programmierte.

Wie immer in der Geschichte der Menschheit, so war es auch jetzt: Neues Denken bewegt die Massen, das alte klassische lateinische Sprichwort „mens agit at molem“ (der Geist bewegt die Massen) bewahrheitete sich in der Flucht der vielen Tausenden von Menschen aus der DDR, aus Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und Rußland. Diese „Volksabstimmung mit Füßen“ und die beeindruckenden disziplinierten Volkskundgebungen in der DDR sind so überwältigend und aus solcher Spontaneität und mit solch gewaltiger Dynamik ausgebrochen, daß nicht allein wirtschaftliche und soziale Mißstände die Ursachen dafür sein können. Andere, tiefer liegende, nicht an der Oberfläche manifest werdende Faktoren als Motor dieser Entwicklung müssen angenommen werden.

Theodor Haecker, der 1879 in Eberbach (Württ.) geboren und 1945 in München verstorbene philosophische Schriftsteller und Kulturkritiker, einer der geistigen Kämpfer gegen den Nationalsozialismus, Deuter und Übersetzer Kierkegaards und Verehrer Newmans war fest davon überzeugt, daß nicht allein der Mensch

---

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Mitmachen oder aussteigen</b>		
	Prof. Dr. Norbert Martin	5
<b>Die Natur der menschlichen Person und die Leiblichkeit</b>		
	Prof. Dr. med. Massimo Serreti	12
<b>Brief an einen ehemaligen Verfassungsrichter</b>	Dr. med. Siegfried Ernst	14
<b>Mens divisa in urbe divisa</b>		
	Dr. med. Lothar Dinkel	17
<b>Pionier der modernen Human-Embryologie</b>	Dr. med. Alfred Häußler	18
<b>Gründe und Hintergründe der Aufgabe des rechtlichen Lebensschutzes ungeborener Kinder</b>	Elisabeth Backhaus	19
<b>Pressespiegel</b>		20
<b>Zum Beispiel</b>		29
<b>Medien</b>		30

die Geschichte bewege. Er meinte, Gott, der Teufel und der Mensch mache Geschichte. Daß er recht hatte, beweist der 9. November 1989, der denkwürdige Tag, an dem die Mauer in Berlin fiel und der Stacheldrahtzaun an den Grenzen der DDR sich öffnete. Es ist eine Tatsache, daß in der ganzen Welt Millionen Menschen für die Bekehrung Rußlands beten und dies seit vielen Jahren. Ist nicht das Wunder des 9. November 1989 eine Frucht dieser Gebete?

Dazu Tatjana Gowitschewa, die ehemalige kommunistische Jugendführerin und russische Philosophiedozentin aus Leningrad, die heute nach ihrer Ausweisung im Jahre 1980 aus der UdSSR in Paris lebt, in ihrem Buch „Von Gott zu reden, ist gefährlich“:

„20.7.1983

Ich sprach auf einer Katholikentagung in Linz. Nach dem Vortrag umringten mich wie üblich viele Leute, stellten Fragen und erzählten von sich. Lange schon stand ich da und sprach mit ihnen, als ich eine ältere Nonne sah, die still und geduldig darauf wartete, daß sie an die Reihe käme, um mir auch etwas zu sagen. Ein junger Geistlicher hielt mich zurück, als ich schon zum Bahnhof fahren mußte, um meinen Zug nicht zu verpassen, und sagte zu mir: „Jemand will ihnen hier nur zwei Worte sagen.“ Mit Tränen in den Augen trat jene Nonne hinzu und sagte, sie bete schon seit vierzig Jahren jeden Tag für die Bekehrung Rußlands, und heute nun habe sie endlich von einem lebendigen Zeugen erfahren, daß in Rußland so viele Menschen auf so wunderbare Weise zu Gott finden.

Und ich dachte: Meine unerwartete Bekehrung, die Rückkehr meiner Freunde in die Kirche, all das war kein Zufall. Und nicht nur die Gebete der russischen Märtyrer, nicht nur ihr „Blut“ wurde zum Samen unseres Christentums, sondern auch die Gebete all jener, die wie diese Nonne den Aufruf der Gottesmutter von Fatima gehört haben, die so genau und so liebevoll den Menschen vorausgesagt hatte, Rußland werde eine teuflische Lehre in der Welt verbreiten, aber schließlich auch neu erstehen und wieder zum „Heiligen Rußland“ und zum Haus der Allerheiligsten Gottesmutter werden.“

*Dr. med. Alfred Häußler*

„Nirgendwo reingepaßt“

## Die 18 Jahre des Synodalen Dr. Ernst

„Ich bin nicht radikal, ich bin nur konsequent ... Ich habe nirgendwo reingepaßt ... Heute wird nur noch nach Slogans gehandelt, das war auch in der Synode die große Crux.“ Dr. Siegfried Ernst, Arzt in Ulm und inzwischen im 75. Lebensjahr stehend, sagt das, eher beiläufig, in einem Gespräch aus bestimmtem Anlaß: Achtzehn Jahre lang hat er dem Landesparlament der evangelischen Kirche, der württembergischen Synode, angehört, sechs Jahre davon als ihr Alterspräsident. Auf eine erneute Kandidatur hat er verzichtet.

Im Jahr 1971 wurde Dr. Ernst erstmals in die Synode gewählt. Karl Kässbohrer und Karl Eychmüller nennen er als seine Vorgänger. Der damalige Dekan Dr. Hans Seifert habe ihn zur Kandidatur aufgefordert. Dr. Ernst war schon damals eine bekannte Persönlichkeit. Als Student hatte er vor dem Krieg sich aktiv am Kirchenkampf beteiligt, war den Nazis mehr als unangenehm aufgefallen und arbeitete seit 1936 bei der „Moralischen Aufrüstung“ mit. Dr. Ernst hatte die „Ulmer Denkschrift zur Frage der Geburtenbeschränkung“ verfaßt. Im Jahr 1968 war er bei der Gemeinderats-



Dr. Siegfried Ernst.

SZ-Bild: Haseloff

wahl vom vorletzten Platz der CDU-Liste an die erste Stelle vorgewählt worden. Sein Kampf gegen den Sex-Filmer Oswald Kolle im Jahr 1970 machte bundesweit Schlagzeilen. In der „Schwäbischen Zeitung“ geißelte Dr. Ernst die „Kapitalistische Ausbeutung der Sexualität“.

Im Jahr 1971 also kam Dr. Ernst in die Landessynode, wurde 1977 und 1983 wiedergewählt. Er legt eine Liste vor: 172 mal hat er im Plenum des Kirchenparlaments gesprochen. Der Aufstellung hat er ein Resümee angefügt: „Beim Eintritt in die Landessynode habe ich gelobt, daß ich dafür Sorge tragen will, daß die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf dem Grund des Evangeliums gebaut werde' ... und ich will darauf achthaben, daß falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde!“

Die württembergische Synode hat, wie Dr. Ernst erläutert, gegenüber den anderen Landessynoden einen großen Vorzug: Ihre Mitglieder werden vom Kirchenvolk direkt nominiert. Dr. Ernst ist sich sicher: „Ich wäre nie von den Pfarrern gewählt worden.“ Die „Lebendige Gemeinde“, der er angehört, und die sich der Bibel und den Geboten besonders zugewandt und verpflichtet sieht, hatte in dem Gremium eine knappe Mehrheit. So sei es möglich gewesen, eine „Bewußtseinsänderung in der Abtreibungsfrage, ein gemeinsames Wort dazu“ durchzukämpfen. Ein weiteres Erfolgserlebnis schließt sich an: „Abwehr der Politisierung der Evangelischen Landeskirche und Kampf gegen den politisch-ideologischen Mißbrauch durch Teile des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands ... und Teilen der eigenen Pfarrerschaft.“ Die Folge: Die württembergische Landeskirche hat gegen den von der „Offenen Kirche“ beherrschten Landessynoden die mit Abstand geringsten Austrittszahlen.

Auf der anderen Seite der Bilanz: „Keine Änderung konnten wir erreichen im Mißbrauch des Kirchentages zu ideologischen, politischen und antichristlichen Zielsetzungen, der vielfach im Verlust jeder Sexualethik in den evangelischen Kirchen seine Ursachen hat. Wir konnten den Zerfall dieser geistig-morali-

schen Grundlagen der christlichen Kirchen zwar bremsen, aber nicht wieder umkehren." Und noch etwas wird von Dr. Ernst besonders kritisiert, wogegen er vergeblich kämpfte. Das Geld der Kirchensteuerzahler wird auch weiterhin zur Finanzierung „rasse-marxistischer Revolutionsgruppen" verwandt. Mit anderen Worten: Die SWAPO, die in Namibia gegen die südafrikanische Besatzung kämpfenden Guerillas würden zumindest teilweise von der evangelischen Kirche bezahlt. Das dürfe nicht sein.

Dr. Ernst ist Ur-Ulmer. Dem Urgroßvater gehörte der Örlinger Hof, der Großvater unterschrieb die Vereinbarung, daß der Münsterplatz nicht wieder bebaut werden darf, und sich selbst sieht er als einen Erben jenen Geistes, der einst die freie Reichsstadt Ulm prägte: „Liberal und allem Extremen abgeneigt." Dabei verschweigt er nicht, daß die Pietisten, denen die „Lebendige Gemeinde" zuzuordnen ist, nach dem Dreißigjährigen Krieg vom Rat der Stadt verboten worden sind.

Dr. Ernst hat sein Leben dem christlichen Glauben, so wie er ihn und zumindest sehr große Teile des Kirchenvolkes, die „schweigende Mehrheit", sehen, gewidmet. Spektakulär und weltweit sein Kampf gegen die Abtreibung, für die Erhaltung des noch ungeborenen menschlichen Lebens. Die Synode war eine zusätzliche, wichtige Plattform für ihn, von der aus dieser Kampf geführt werden konnte. Seine Argumente schöpfte er dabei aus dem Wissen des Arztes, das er mit überzeugender Logik zu vermitteln versteht. Wenn Wissen und Logik am Ende sind, greift er zur Bibel.

Dr. Ernst wird der neuen Synode nicht mehr angehören. Obwohl er eine schwere Krankheit überstanden und auch das Alter inzwischen seine Spuren hinterlassen hat, ist das Kapitel Synode für ihn noch nicht abgeschlossen. Dr. Ernst, der immer noch als Arzt praktiziert, schreibt - neben drei anderen - an einem Buch über seine 18 Jahre in dem Kirchenparlament: „Eine Herausforderung an meine evangelische Kirche" solle es sein und ein Rechenschaftsbericht an diejenigen, die ihn einst gewählt haben.

*Odilo Schwaiger*  
Schwäbische Zeitung, 8.11.89

## **Hormonalisierte Gesellschaft**

### **Die „Pille" aus der Sicht eines Krebsforschers**

Zu den medizinischen Problemen einer langjährigen hormonalen Empfängnisverhütung hat Professor Henri Joyeux (Montpellier) aus der Sicht des Krebspezialisten und Chirurgen Stellung genommen. Seine These, die er auf einem Vortrag in Bonn formulierte, lautet: Die Revolution der Empfängnisverhütung von 1950 bis 1989 geht langsam zu Ende; sie wird einer ökologischen Revolution Platz machen, die zuerst auf Europa und dann auf die ganze Erde ausstrahlen wird.

Daß der Irrtum einer Epoche, als den er die Erfindung der Pille und ihre Anwendung bezeichnet, jetzt überwunden wird, begründet er folgendermaßen: Seit den fünfziger Jahren wird die Menschheit massiv und zunehmend anabolisierenden Steroiden ausgesetzt. Das anfängliche Ziel der Pille, die Frauen vor unerwünschten Schwangerschaften zu bewahren, war zwar interessant, es deckt heute aber nicht mehr den ursprünglichen Anwendungsbereich ab, sondern geht weit darüber hinaus. 1970 nahmen etwa sieben Prozent aller Frauen zwischen 20 und 44 Jahren die Pille. 1980 waren es schon dreißig Prozent und bis zum Jahr 2000 soll nach der Zielsetzung der pharmazeutischen Industrie die Hälfte aller Frauen von der Pubertät bis

zu den Wechseljahren dieses Medikament einnehmen. Heute werden Hormone eingesetzt bei Akneproblemen in der Pubertät, für die weibliche Reifung und die Schwangerschaft, für die Empfängnisverhütung wie auch zur Anregung der Gebärfähigkeit, für die Menopause und nun auch für die Andropause beim Mann, für die Impotenz und für die Entwicklung der Männlichkeit. „Wir leben in einer Gesellschaft, die im Begriff ist, völlig hormonalisiert zu werden."

Joyeux sieht in allen Darreichungsformen der Pille (in Deutschland werden 32 verschiedene Marken angeboten), was ihre Langzeitwirkung betrifft, Gifte, die den Eisprung blockieren, den natürlichen Zyklus stoppen und einen künstlichen Zyklus provozieren. Zu ihren kurzfristigen Auswirkungen gehört die Unterdrückung der durch den Eisprung zyklisch bedingten Libido. Zu ihren Folgen zählt er: Nervosität, Gereiztheit, Lebensangst, Gewichtszunahme, Beschleunigung des Altersprozesses. Mittelfristig hat Joyeux ein ganzes Bündel von Beschwerden ausgemacht. Zu den langfristigen Auswirkungen nach mehrjähriger Pilleneinnahme gehören Zustände chronischer Depression, Gedächtnisschwund, Verhaltensstörungen, Aggressivität und Bluthochdruck, schließlich Brustkrebserkrankungen und andere Formen von Krebs.

Eine andere Auswirkung der Pille trifft nach Joyeux' Forschungsergebnissen die Kinder von Frauen, die zum Beispiel das in den USA zwischen 1946 und 1971 verabreichte Diethylstilbestrol eingenommen haben. „Dieses Produkt, das bei Risiko-Schwangerschaften eingesetzt wurde, ist in den USA 1971 als Gift für die Gesundheit der Frau entlarvt worden. Erst sechs Jahre später, 1977, hörte man in Frankreich auf, dieses Gift werdenden Müttern zu verschreiben." 200.000 Frauen seien in Frankreich damit behandelt worden. Folge von diesem Medikament sei der Krebs der Genitalwege bei jungen Menschen zwischen 11 und 22 Jahren.

Es wird gewiß nicht an Fachleuten mangeln, die das von Joyeux gezeichnete Bild einer mißgebildeten, von Hormonen zerstörten Menschheit für überzogen halten - einer ernststen Nachdenklichkeit wird sich nach solchen Ausführungen keiner entziehen können. *K. J.* Aus: Christ in der Gegenwart - 20.8.89 - Herder Verlag

## **Votum gegen pränatale Diagnostik**

### **Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Gendiagnostik**

TÜBINGEN (dpa) - Wissenschaftler haben sich energisch gegen die Anwendung von Untersuchungsmethoden zum Nachweis von Erbkrankheiten bei Ungeborenen (pränatale Diagnostik) gewandt.

Auf der 5. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft für Gendiagnostik, die in Tübingen begonnen hat, forderten sie stattdessen Information und Klärung etwaiger Risiken vor Beginn einer Schwangerschaft. Zudem plädierten sie dafür, daß über Kinderwunsch vor dem 35. Lebensjahr entschieden werde, um altersbedingte, genetische Störungen zu vermeiden. Mit der pränatalen Diagnostik bestehe die Gefahr, daß ein Kind auch wegen banaler „Anomalien" oder unerwünschter Eigenschaften abgetrieben werde, sagten sie.

„Damals" - im Dritten Reich - habe der Staat entschieden, heute entscheide das Individuum darüber, ob ein Kind mit einer bestimmten Erbanlage angenommen oder getötet werde.

Die Arbeitsgemeinschaft hat 130 Mitglieder, die aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Fachrichtungen kommen.

Die Neue Ärztliche, 13.9.89

# Mitmachen oder Aussteigen?

Überlegungen zur Situation kirchlicher Beratung im Rahmen des § 218

Norbert Martin

Die folgenden Ausführungen<sup>1</sup> wollen sich im wesentlichen mit zwei Problemen auseinandersetzen. Das erste betrifft den Kern des entscheidenden Konfliktes in praxi zwischen der sogenannten Entscheidungsfreiheit der Frau und dem Lebensrecht des Kindes: wie sieht dieser Konflikt aus der Sicht des staatlichen Gesetzgebers und aus der Perspektive der katholischen Kirche aus?

Die zweite Frage zielt darauf, ob es auf der Basis christlicher Ethik überhaupt möglich, verantwortbar, opportun und legitim ist, katholische Beratungsstellen im Rahmen des staatlichen § 218 tätig sein zu lassen.

## 1. Prämissen

Wenige einleitende Überlegungen seien vorangestellt. So gilt es zunächst festzuhalten, daß meines Erachtens für die ethische Grundfrage, um die es in diesem Aufsatz vorrangig gehen soll, die finanziellen Implikationen, also die Förderung der »staatlich anerkannten« Beratungsstellen bzw. der Wegfall dieser Förderung und der daran gebundenen Personalstellen, sowie die höhere und niedrigere, ohnehin nur schwer zu benennende Erfolgsquote der Beratungen lediglich eine Nebenrolle spielen.<sup>2</sup> Gleiches scheint mir für die Frage der Bescheinigung nach erfolgter Beratung zu gelten, weil sie einmal bei entschiedenem Willen zum Schwangerschaftsabbruch ohnehin umgehbar ist und bekanntlich auch umgangen wird, weil zum anderen aber die Antwort auf das zentrale ethische Kernproblem die Frage nach der Bescheinigung eo ipso mitbeantwortet.

Vorangestellt sei auch, daß die folgenden Ausführungen keine Schuldzuweisung darstellen wollen. Es geht hier lediglich um die Erörterung einer ethischen Grundfrage, aus deren Beantwortung sich allerdings Konsequenzen für die gegenwärtige Praxis der katholischen Kirche in Deutschland - und vielleicht auch für die ähnlich gelagerte Situation in Frankreich, Italien und Kanada - im Bereich der § 218-Beratung ergeben könnten.

Es scheint, daß die Ethiker und Moraltheologen bisher den individuellen Aspekt des einzelnen Beraters in seiner jeweiligen Situation eher im Vordergrund ihrer Überlegungen gesehen haben als den gesellschaftlichen Aspekt der institutionellen Einbindung der Kirche in das vom Gesetzgeber definierte Beratungsumfeld. Das Problem etwa, ob der einzelne Berater nach einer Beratung im Sinne der Kirche bona fide den Beratungsschein ausstellen dürfe, auch wenn der weiterbestehende Wunsch der Frau zum Schwangerschaftsabbruch offensichtlich ist, steht neben der Frage, ob sich die Kirche als Institution in den Gesamtkomplex des § 218 und den hierbei gesetzlich festgelegten Rahmen für die Beratung hineinbegeben soll, kann, darf oder gar muß - oder eben auch nicht.

Daß dieser Widerspruch offen zutage liegt, beweisen die unterschiedlichen Standpunkte der Diskussionen, zumal die Frage noch dadurch diffiziler wird, daß das staatliche Gesetz außerordentlich »raffiniert« und »sophistisch« formuliert ist. Ob dies von der damaligen Koalition beabsichtigt wurde, um bei der Komplexität der jeweiligen Querverweise, Ausnahmeregelungen, Richtlinien, Sonderbedingungen etc. eine möglichst weitreichende Liberalisierung einzubringen, die

unterem Strich doch noch eine weitgehende Annäherung an die vom Bundesverfassungsgericht verworfene, ursprünglich aber von der Koalition ja angestrebte Fristenlösung erreichen sollte, sei dahingestellt - im Ergebnis jedenfalls lief es darauf hinaus. Hierin mag ein Grund dafür liegen, daß viele Befürworter der Fristenlösung mit dem derzeitigen Gesetz und seiner Handhabung zufrieden sind und keinerlei Änderung wollen. So gesehen ist es das »raffinierteste« Gesetz, das sich in der deutschen Rechtsgeschichte finden läßt. Seine Sophistik besteht vor allem in der Schaffung von Grauzonen sozialen Handelns (etwa der Möglichkeit augenzwinkernden Einverständnisses zwischen der abtreibungswilligen Frau und ihrem Berater oder Arzt, aber auch zwischen Berater und Arzt, ganz zu schweigen von Meldepflicht, Abrechnungsmodus, etc.). Dies alles ist hinreichend bekannt und Grund für den ständigen Ruf nach Revision des Gesetzes und die wiederholte Erklärung der Katholischen Kirche, man werde »sich niemals mit dem Gesetz abfinden«.

Die Folgen dieser Sophistik sind ebenfalls offenkundig: Entgegen der Erwartungen und Beteuerungen der Gesetzesinitiatoren, die eine Senkung der Abtreibungszahlen und erhöhten Lebensschutz verhiessen, weiß heute jedermann von der Verlegung der Abtreibungen in die Kliniken und Praxen der Ärzte, die mit den zu diesem Zweck etablierten speziellen Tötungspraxen Hand in Hand geht, weiß man auch von der Zwangsfinanzierung der Kosten der ca. 200.000 bis 300.000 jährlichen Abtreibungen durch die Solidargemeinschaft der Versicherten und von der Verschiebung des Rechtsbewußtseins innerhalb der Bevölkerung, das im Laufe der vergangenen Jahre mehrere Entwicklungsstufen durchmachte: Wurde Abtreibung zunächst als Unrecht und strafbar beurteilt, so galt sie fortan zunächst zwar als rechtswidrig, was allerdings nicht zwangsläufig eine Bestrafung nachsichziehen

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz stellt die gekürzte und überarbeitete Fassung eines Gutachtens dar, das im Juli 1987 vom Verfasser im Rahmen seiner Lehrtätigkeit am Institut »Johannes Paul II.« an der Lateran-Universität in Rom erstellt wurde. Er setzt im einzelnen die Kenntnis folgender Gesetze, Entschlüsse und Diskussionen voraus: des § 218; der verschiedenen Ausführungsbestimmungen zur Beratung; des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1975; der diversen Stellungnahmen kirchlicher Verbände, den Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, der Deutschen Bischofskonferenz (wie z. B. auszugsweise wiedergegeben im Arbeitsheft 48: Das Leben des ungeborenen Kindes. Zur aktuellen politischen Diskussion vom November 1986) sowie der Diskussion über die verschiedenen Indikationsarten; der Entschließung des Bundesrates vom 20. Dezember 1985 (mit der Feststellung, daß die Praxis des Schwangerschaftsabbruches nicht mit den Grundsätzen des geltenden Rechts übereinstimmt); der Diskussion um die offiziell gemeldeten und die mit Sicherheit erheblich höheren tatsächlichen Abtreibungszahlen; die aus dem Rahmen dieser Erörterung herausfallende besondere Problematik der »medizinischen« Indikation.

In unserem Zusammenhang kann auf die juristische Problematik und Komplexität der Beratungssituation selbst, die »zu einer verantworteten Entscheidung der Frau« beitragen und zugleich Hilfen zur Bewältigung der gesundheitlichen, psychischen, sozialen und finanziellen Schwierigkeiten bieten soll und damit Partner-, Ehe- und Familienprobleme, Fragen der Lebensbewältigung und zukünftigen Lebensgestaltung usw. berührt, nicht näher eingegangen werden.

<sup>2</sup> Die nähere Begründung dieser Behauptung könnte wohl geliefert werden, würde hier aber zu weit führen.

müsse. Und von den Auffassungen, sie sei straffrei, ja sogar erlaubt, ist es nicht mehr weit, in der Abtreibung einen subjektiven Rechtsanspruch erkennen zu wollen.

Die Folgen des Gesetzes sind letztlich also ein gesellschaftlicher Bewußtseinswandel und die Korruption des öffentlichen Gewissens. Das Lebensrecht wurde weniger gesichert als vielmehr die Abtreibung de facto freigegeben: Wer heute will, findet in jedem Fall auf dem einen oder anderen Weg die Möglichkeit zum legalen Schwangerschaftsabbruch. Und wer heute meint, es bedürfe zunächst eines gesellschaftlichen Bewußtseinswandels, bevor das Gesetz geändert werde, der kennt entweder die Zusammenhänge zwischen Rechtssystem und öffentlicher Moral nicht, oder er verbirgt hinter dieser Forderung seine Hilflosigkeit bzw. seine politische Handlungsunfähigkeit und -unwilligkeit.

In dieser Situation stemmt sich die Kirche gegen die rutschenden Dämme, die wachsende Erosion der Grundwerte und die Etablierung eines Pluralismus in der Frage nach dem Recht des Lebens. Damit aber ist ihr Widerstand kein Ausdruck einer spezifisch katholischen Moral innerhalb eines wertpluralistischen Staates, sondern er kann sich mit vollem Recht auf die objektiven und nachprüfbareren Tatsachen der Naturwissenschaften Medizin und Biologie über die Anfänge des menschlichen Lebens und auf den Grundwertekonsens des Grundgesetzes, der wiederum im Sittengesetz verankert ist, berufen, wie dies das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt. Die Beratungsintention der Kirche und der kirchlichen Stellen ruht dabei auf der Grundlage: »Das Gebot: >Du sollst nicht töten« ist ein sittliches Gebot, das sich mit unbedingtem Anspruch an das Gewissen und an die verantwortliche Entscheidung des Menschen richtet.«<sup>3</sup>

## I. Freiheit und Lebensrecht

### 1. Selbstbestimmung und Sittlichkeit

Um das Dilemma, in dem die Kirche steckt, genauer verstehen zu können, ist es zunächst einmal notwendig, sich die Stellung des Gesetzgebers zur Frage der Entscheidungsfreiheit der werdenden Mutter bewußt zu machen. Zwar geht auch er, durch das bekannte Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes gleichsam gezwungen, davon aus, die Frau solle nach Möglichkeit das Kind austragen und auch eine Beratung solle in diese Richtung erfolgen. De facto aber - und das ist das punctum saliens der ganzen Novellierung - ist die Entscheidungsfreiheit der Frau - wenn auch formal an diverse Indikationsfeststellungen geknüpft - überlassen. Entscheidet sie sich gegen das Kind, so ist die freie Entscheidung zu »respektieren«. Diese grundsätzliche und in praxi tatsächlich existierende Berechtigung der Frau ist das Konstituens des gesamten »sozialen« Vorganges, der vom aufkommenden Konflikt der Frau infolge einer Schwangerschaft über alle Stufen und Schritte der Beratung, Bescheinigung, Indikationsfeststellung bis zur Abtreibung mit ihrer Nachsorge, den finanziellen und psychologischen Regelung und Hilfen reicht. Normative Orientierungen an sittlichen Aspekten des kindlichen Lebensrechts sind zwar Hindernisse, »Bremsen« auf diesem Weg, aber als höchster Wert, der zuletzt faktisch allein entscheidet, gilt die absolute Entscheidungsfreiheit der werdenden Mutter, die als Vehikel dazu dient, Hindernisse umgehen zu können. Hilfe für die Frau in Not bedeutet letztlich immer Hilfe dafür, daß ihre Entscheidungsfreiheit gesichert ist. »Hilfe« kann dabei im konkreten Fall zwar auch bedeuten, finanzielle, psychologische und ähnliche Mittel zur Verfügung zu stellen, die der Frau ermöglichen sollen, das

Kind (gemäß ihrer freien Entscheidung) auszutragen; wenn aber diese Hilfen nicht greifen und die Frau sie ablehnt, dann wird die freie Entscheidung gegen das Kind selbst zur Hilfe für die in Not geratene Mutter; die Tötung des Kindes also, die Abtreibung selbst, wird zur Hilfe oder, anders gesagt, das Kind zum Mittel, um der Frau zu helfen. Erst durch die Zusicherung der Straffreiheit wird diese Entscheidung der Frau völlig »frei«, ohne wirkliche »Bedingung« außer den leicht zu erfüllenden Formalia des § 218. Damit wird letztlich die Entscheidungsfreiheit der Frau als »ungebunden«, als ab-solut definiert. Sie wird zwar sozial durch den Instanzenweg kaschiert, den der Gesetzgeber dem Schwangerschaftsabbruch vorschaltet, doch durch eine ethische Analyse der Situation fällt der Schleier, der den Blick auf die zugrundeliegende »List der Idee« enthüllt. Alles hat dieser Idee zu dienen: die Beratung, der Arzt, das Krankenhaus, die Versicherung, die Beiträge der solidarisch Versicherten, die Rechtsprechung, das Parlament, die Medien und zuletzt und unausweichlich das ungeborene Kind, sein Leben bzw. sein Tod. Alles dies sind beliebige Mittel, die nur dem einen Zweck dienen: der an nichts außer den eigenen Willen gebundenen Entscheidungsfreiheit der Frau. Wendet sich diese gegen das Kind, so ist ihr nicht nur Straffreiheit und Hilfe verschiedenster Art zugesichert, sondern ihre Entscheidung ist zugleich zu »respektieren«, d. h. ihr ist Respekt zu zollen und mit »Achtung« zu begegnen, weil sich der Mensch im Gebrauch seiner Freiheit »verwirklicht«. Das zugrunde liegende Menschenbild ist das des autonomen, sich selbst seine Grenze gebenden Menschen.

Die vom Staat geforderte Beratung nach § 218b und die von ihm anerkannten Beratungsstellen unterstehen folgerichtig in toto und grundsätzlich dieser Logik, wie sie ebenso dem Gesetz grundsätzlich und dem Beratungskonzept im besonderen entspricht. Würde jemand dieser Logik widersprechen, widerspräche er dem Gesetzgeber, dem § 218 und dem gesamten Menschenbild, in dem diese Regelung wurzelt. Er würde aber auch dem gesamten sozialen Kontext, in dem sich Gesetz und Menschenbild entfalten, widersprechen.

Die kirchliche Position in dieser Frage anerkennt zwar die Notlage der Frau, will aber durch Beratung, durch gesundheitliche, psychische, soziale und finanzielle Unterstützung u. ä. helfen. Höchstes Ziel bleibt unausweichlich das sittliche Gut des kindlichen Lebens, weil es mit »unbedingtem Anspruch an das Gewissen« (Höffner) vor den Menschen und damit auch die Mutter tritt. Es ist also umgekehrt wie beim Gesetzgeber: »unbedingt« heißt, daß das Leben des Kindes keinesfalls Mittel zur »Hilfe« für die Frau werden kann, jedenfalls nicht so, daß die Tötung des Kindes, also die Verneinung seines Lebensrechts zur alles entscheidenden »Hilfe« wird. Das Leben des Kindes darf nie instrumentalisiert werden - es sei denn in dem Sinne, daß der Frau in der Beratung nachgewiesen wird, daß gerade die Achtung und Bewahrung des kindlichen Lebens die entscheidende »Hilfe« für sie selbst darstellt und jede andere Hilfe nur als subsidiär zu betrachten ist. Der »zwingende« Nachweis, daß das Leben des Kindes außerhalb des mütterlichen Verfügungsrechtes liegt, bildet hier geradezu das punctum saliens: Die Mutter ist eben gerade nicht frei, sondern gebunden, und diese Bindung, deren Aufweis und Annahme durch die Mutter, stellen das »Heil«, Lösung und Hilfe schlechthin, dar. Dies ist das eigentliche Proprium der katholischen Beratung, die sich deutlich von der

<sup>3</sup> So Joseph Kardinal Höffner im Pressedienst der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. Februar 1986 (3.3) in einer Verteidigung der katholischen Beratungspraxis.

staatlichen Beratung nach § 218b abhebt. Es definiert sich zentral gerade dadurch, daß es den Ausschluß der vermeintlichen Freiheit der werdenden Mutter aufzeigt. Wird die Freiheit weiter behauptet, so dokumentiert sich eben hierin das Scheitern der Beratung. Das bedeutet zugleich, daß das Zentrum der in Frage stehenden Logik der Nachweis bildet, daß der Gesetzgeber sich in seinem § 218 mit den der Frau darin eingeräumten Möglichkeiten wie der Entscheidungsfreiheit nicht nur ein bißchen, sondern völlig irrt: in Bezug auf Leben und Tod gibt es nur ein Entweder-Oder. Hier existieren keine Grauzonen, und gerade deshalb kann die Kirche die Möglichkeit einer gegen das kindliche Leben gerichteten »freien Entscheidung« der Frau niemals anerkennen oder »respektieren«, wenn sie eine solche Mutter auch nicht täglich daran hindern kann zu tun, was der Staat »erlaubt«, ohne damit ihre eigene Grundlage aufzugeben.<sup>4</sup>

Der Gegensatz wird also deutlich: Während der Gesetzgeber das Leben des Kindes der mütterlichen Freiheit unterordnet, weist die Kirche die Freiheit der Frau als »gebunden« nach und unterstellt sie dem Leben des Kindes, damit letztlich auch der Mutter ein Leben in Freiheit - gemäß nämlich dem unabdingbaren sittlichen Anspruch - möglich ist. Im anderen Falle wäre das Joch der Sünde, die die Unfreiheit mit sich bringt, die Folge. Der Gesetzgeber hingegen überläßt der Frau die freie Entscheidung und glaubt, diese genüge dem sittlichen Anspruch auch im Falle der Entscheidung gegen das Leben des Kindes, ein fataler Irrtum insofern, als er es ermöglicht, eine solche Entscheidung sogar zu »respektieren«, während doch nur eine das unbedingte Lebensrecht des Kindes berücksichtigende Entscheidung dem sittlichen Anspruch gerecht werden kann. Die Sittlichkeit ist also geradezu unumgänglich an den Nachweis gebunden, daß die Frau in dieser Entscheidung eben nicht frei ist. Die Freiheit dagegen, wie sie der Gesetzgeber gewährt, ist nur unter Preisgabe des unbedingten sittlichen Anspruchs durchzusetzen, während die Sittlichkeit gerade den Preis der unbedingt fordernden Norm des Lebensrechts unterstellt, zu gewährleisten ist.

Damit kann letztlich die »Hilfe« nicht vom sittlichen Anspruch gelöst werden - das gerade aber tut das Gesetz, indem es zwar der werdenden Mutter im Vorfeld die sittliche Norm des Lebensrechts vor Augen stellt, sie aber dann doch für eben den Fall davon befreit, daß sie behauptet, dieser Norm nicht nachkommen zu können, um sich damit für die Tötung des Kindes zu entscheiden. Das scandalon besteht also darin, daß der Gesetzgeber behauptet, es bestünde eine Alternative, die der Gewissensentscheidung anheimzustellen und zuletzt als dem sittlichen Anspruch entsprechend zu respektieren sei. Demgegenüber gibt es für die Kirche keine Alternative und damit auch keinen Gewissensentscheid, da das Gewissen sich a priori für das Leben zu entscheiden hat; eine Entscheidung gegen das Leben des Kindes entspricht also keinesfalls dem geforderten sittlichen Anspruch, sondern ist vielmehr dessen Negierung und daher unsittlich. Die Forderung des Sittlichen besteht gerade in dem Aufweis, daß die Frau keine Freiheit hat, weder eine eingeschränkte noch eine uneingeschränkte.<sup>5</sup>

Wenn nun die vom Gesetz vorgesehene Beratung - gleichsam im Vorfeld der endgültigen und unwiderruflichen Entscheidung der Frau über Leben und Tod des Kindes - zunächst alle erdenklichen Hilfen für die Mutter anbietet, so kommt es im Verlauf der Beratung zu einer völligen Umkehrung der Perspektiven und einer Neudefinition der gesamten Situation - genau in dem Moment, da die Frau bekundet, alle diese »Hilfen« seien vergebens und einzig im Schwangerschaftsabbruch bestünde die einzig sinnvolle Möglichkeit. Denn in diesem Moment findet logisch ein totaler Pradig-

menwechsel statt, zieht die staatliche Beratung gleichsam als letzten Joker die Straffreiheit bei definierter Indikation aus dem Ärmel: Nun definiert sei ein bis dato von ihm als hehres Ziel bezeichnetes sittliches Gut zum alles verändernden Mittel, zur letzten »Hilfe« für die Mutter um. Es findet eine Umwertung der Werte statt, wobei die im Vorfeld der Entscheidung als Mittel zur Durchsetzung des kindlichen Lebensrechts ausgegebenen Hilfen, nämlich ärztlicher Rat und Betreuung, finanzielle und psychologische Unterstützung etc., nun zu alleinigen Hilfen der Frau werden, möglichen Folgeerscheinungen des Schwangerschaftsabbruchs vorzubeugen. Diese Mittel-Wahl-Erweiterung bei der Entscheidungsfreiheit der Frau definiert eben das sittliche Gut des kindlichen Rechts auf Leben als letztlich einziges Mittel, angesichts dessen alle anderen »Hilfen« nur noch subsidiären Mittelcharakter erhalten. Demgegenüber muß die katholische Beratung unter allen Umständen an der Unbedingtheit des sittlichen Anspruchs auf das Recht zu leben festhalten (nota bene ist dies - wie gesagt - kein »Sondergut« katholischer Moral, sondern entspricht dem Grundwertekonsens des deutschen Grundgesetzes; deshalb kann die Beharrlichkeit der Kirche in diesem Punkte vom Staat auch nicht mit dem Hinweis auf die Pluralismusproblematik des modernen, weltanschaulich neutralen Staates abgewiesen werden; die Kirche verteidigt hier also den Staat gegen »sich selbst« als Gesetzgeber). Die Entscheidung hat darin ihre Grundlage, daß in dieser Frage keine Wahlfreiheit besteht. Nachzuweisen, daß die Freiheit unbedingt an das sittliche Gut gebunden ist, daß Lebensrecht eine Wahl-Freiheit ausschließt, bleibt das Charakteristikum des vorliegenden Problems. Die Unbedingtheit der Affirmation schließt die Freiheit zur Negation aus. Wer dies in den Beratungsstellen nicht verdeutlicht, untergräbt die tragende Basis seiner Position und enthält dem Ratsuchenden das eigentlich vom Berater Geforderte vor. »Ausschluß der Freiheit« heißt natürlich, daß der Berater auf den Ratsuchenden Zwang ausüben sollte, heißt also nicht Handlungszwang. Vielmehr muß sich dem Ratsuchenden das Gesagte als sittlicher Anspruch selbst offenbaren bzw. ihm vom Berater offenbart werden. Es geht also um die Verdeutlichung der sittlichen Forderung, die keine Alternative läßt, so oder anders zu handeln (sofern man das Gute überhaupt will). Das wiederum impliziert die sittliche Verpflichtung des Beraters, mit allen zu Gebote stehenden und natürlich zulässigen Mitteln (und da es sich hier um Leben und Tod handelt, ist die Reichweite dieser Maxime von der Irrevozierbarkeit der Entscheidung her zu überdenken und zu bemessen) und unter dem Aspekt didaktischer Klugheit<sup>6</sup> dem Ratsuchenden vor Augen zu führen, daß das in Frage stehende Gut das Gewissen unbedingt bindet und es sittlich gesehen gar keine andere Entscheidung geben kann. Der alles entscheidende Rat kann also keinesfalls im rigorosen Wechsel der Perspektive und in der Umwertung der Werte liegen (wie dies der Gesetzgeber handhabt, wenn die werdende Mutter denn nicht anders handeln zu können meint), sondern einzig darin aufzuweisen, daß die in Frage stehende Entscheidung der Freiheit des einzelnen (und des Staates), Ja oder Nein sagen zu können, grundsätzlich entzogen ist, daß also die so barmherzig erscheinende »Hilfsbrücke« der Entscheidungsfreiheit in Wahrheit ein im eigentlichen Sinne des Wortes »tödl-

<sup>4</sup> Zum »irrigen Gewissen« vgl. weiter unten, S. 8 f.

<sup>5</sup> Es geht hier immer um den objektiven Zusammenhang der Tat und nicht um die Bewertung einer subjektiven Situation einer etwa in Panik geratenen oder unter dem Druck der Angehörigen stehenden Mutter.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu weiter unten S. 9.



cher« Irrtum ist. Jeder kleinste Schatten, der in der Beratungssituation auf diese im hellsten Licht stehende, eindeutige sittliche Norm fällt, verfälscht die Situation und zeigt die bei allem subjektiv guten Willen doch objektiv vorliegende Korruption des Beraters.

## 2. Abtreibung als Forderung eines irrenden Gewissens?

Im Zusammenhang mit der Schwangerschaftsberatung wird - auch von katholischer Seite - zuweilen mit dem irrenden Gewissen im Sinne einer subjektiven Exkulpierung der Entscheidung zur Abtreibung argumentiert. Natürlich kann eine Frau zunächst unter dem Druck ihrer psychischen Lage kopflos werden, in Panik geraten, blockiert sein, ein black out haben und zu Kurzschlußreaktionen getrieben werden. Dabei kann Druck von Seiten des Mannes, also vom Vater des Kindes, der Familie, der Nachbarschaft, von Freunden usw. auslösend bzw. verstärkend eine Rolle spielen. Panik, Kopfflosigkeit und daraus resultierende Kurzschlußhandlungen können sich aber wohl kaum auf das irrende Gewissen berufen, denn dies setzt voraus, daß man nach einer sachlichen Erörterung des in Frage stehenden Problems (bei sich selbst und/oder mit Hilfe von Fachleuten) und aller relevanten Faktoren, die in die Entscheidungssituation hineinragen, nach bestem Wissen und Gewissen abwägend entscheidet. Wird bei Panik u. ä. im nachhinein auf ein irriges Gewissen rekurriert, so meint man eigentlich nicht den Irrtum hinsichtlich der Erkenntnis der Sachlage, sondern vielmehr psychische Unfähigkeit, überhaupt die Sachlage und damit die Konstituenten einer Gewissensentscheidung erkannt zu haben bzw. erkennen zu können. Es handelt sich also gar nicht um eine Gewissensentscheidung, sondern um eine Kurzschlußhandlung im Affekt (bezogen auf das Gewissen könnte man vielleicht von einem »verwirrten« Gewissen sprechen).

Im Falle der Abtreibung ist zudem maßgeblich sich vor Augen zu führen, daß es sich bei der Gewissensfrage weder um ein Gewissensgebot (hier: um die Gewissensverpflichtung, das Kind zu töten) noch um ein Gewissensverbot (hier: das Gewissensverbot, die Schwangerschaft fortzusetzen) handelt. Es wäre ja grotesk, wenn eine Frau sagen würde: »Ich fühle mich im Gewissen verpflichtet, mein Kind zu töten«, bzw.: »Ich fühle, daß mein Gewissen mir verbietet, die Schwangerschaft fortzusetzen.« Vielmehr handelt es sich im Normalfall um Sätze wie: »Ich halte es (trotz...) mit meinem Gewissen vereinbar, das Kind zu töten.« Zwischen Gewissensverpflichtung und Vereinbarkeit besteht ein wesentlicher Unterschied.

Hinzu kommt, daß die Matrix, auf deren Hintergrund das Gewissen entscheidet, sich ja nicht als eine tabula rasa präsentiert; vielmehr stellt das allgemeine Sittengesetz als norma normans die Richtschnur für die Gewissensbildung dar. Bestünde die freie Gewissensentscheidung der werdenden Mutter im Sinne des § 218, so wäre ihr Gewissen tatsächlich jene leere Tafel, auf die die Frau in autonomer Selbstverpflichtung ihr Urteil schreibt. Nun ist aber das Gebot: »Du sollst nicht töten«, also das Recht auf Leben, etwas, »das sich mit unbedingtem Anspruch an das Gewissen und an die verantwortliche Entscheidung des Menschen richtet« (Höffner), was also gleichsam bereits »auf der Tafel eingeschrieben« steht, bevor die Frau ihr Urteil fällt. Es ist sozusagen a priori evident. Hinsichtlich einer solchen Norm kann es gar kein irriges Gewissen geben (wohl Zweifel, Verdrängung, Panik etc.). Dies gilt cum grano salis für alle strategisch wichtigen Basisnormen des menschlichen Handelns und Zusammenlebens. Diese sind nämlich (zu beachten ist dabei der je verschiedene Handlungszusammenhang, Verpflich-

tungscharakter usw.) so klar und eindeutig definiert, daß über ihre Geltung überhaupt kein Zweifel erlaubt ist und erlaubt sein kann, zumindest nicht im Falle eines abwägenden Urteils.

Hier hilft auch nicht der Hinweis, daß die letzte Instanz der subjektiven Entscheidung das persönliche Gewissen ist, weil dieses Gewissen eben »gebildet« sein muß. Diese Bildung ist aber bei der Entscheidung über Leben und Tod so evident, daß diese Evidenz ihre eigene sittliche Würde und absoluten Anspruch auf Geltung und Respektierung besitzt. Gewiß ist es möglich, daß im Hinblick auf solche klaren und evidenten Normen aus den verschiedensten Gründen vorübergehende »Zweifel« bestehen können - was jedoch keinesfalls gleichbedeutend ist mit einer im Gewissen verpflichtenden Überzeugung, daß das Gegenteil die sittliche Norm sei -, aber bei ruhiger Überlegung und einer eingehenden Beratung mit Fachleuten ist ihre Geltung zweifelsfrei nachweisbar. Sollte die Legitimation einer solchen allgemeinen Norm also im Einzelfall infolge subjektiven Zweifels nicht einsichtig sein, so besteht eben der Sinn der Beratung gerade in dem Nachweis der Illegitimität dieser Zweifel. Eine bleibende gegenteilige Überzeugung kann sich jedenfalls niemals auf das Gewissen berufen (wohl auf Verstocktheit, Uneinsichtigkeit, Verwirrung, ein in besonders hohem Maße von Emotionen geleitetes Erkenntnisinteresse u. a.). Mit anderen Worten: Ein subjektiver Wunsch ist hier stärker als das »Gewissen«, dem eine Entscheidung gleichsam abgerungen wird; es liegt sozusagen eine Deformation des Gewissens vor. Dies wird bereits an Beispielen deutlich, die weit unter der Geltung, Selbst-Evidenz und »Legitimationsausstrahlung« des Tötungsverbotes liegen. Man kann sich das vor Augen führen bei Normen des Verkehrsrechts, des Steuerrechts, bei Eigentumsdelikten oder auf dem Hintergrund politischer und terroristischer Gewaltakte, wo sich Menschen als Überzeugungstäter gerade auf ein angebliches Gewissen berufen.

Ist es schon hier nicht möglich, sich auf ein »irrendes Gewissen« zu berufen, so ist es erst recht klar bei Fragen, die sich um Leben und Tod drehen. Zweifellos ist das Moment des irrenden Gewissens in vielen moralischen Fragen relevant, und sie wäre es vielleicht auch bei der Abtreibung - allerdings unter einer Voraussetzung: daß nämlich nicht geklärt wäre, ob es sich beim Ungeborenen um einen Menschen handelt. (Vielmehr müßte sogar eindeutig geklärt werden, daß es sich nicht um einen Menschen handelt, d. h. die Beweislast liegt bei dem, der solches behauptet. Solange man dies nicht ausschließen kann, ist so zu handeln, als wäre es ein Mensch.) Sein Menschsein ist aber eindeutig geklärt, und so impliziert das Menschenrecht des Ungeborenen eo ipso, daß seine Existenz nicht

<sup>7</sup> Wem beispielsweise sein »Gewissen« verbietet, sich in geschlossenen Ortschaften an die Geschwindigkeitsbegrenzung zu halten, der ist bald seinen Führerschein los; wem sein »Gewissen« verbietet, Steuern zu zahlen, der wird gepfändet; wem sein »Gewissen« gebietet, seinen Lebensunterhalt durch Warenhausdiebstähle zu bestreiten, der wird bald bei Wasser und Brot über seine Handlungsweise nachdenken können. Erst recht grotesk wird die Sache, wenn das angebliche (»irrige«) »Gewissen« eines Terroristen diesen sittlich zu einem Mord verpflichtet. In keinem dieser Fälle kann die staatliche Ordnung davon absehen, die Geltung von Normen davon abhängig zu machen, wie das Gewissen irgendwelcher Menschen beschaffen ist. Insbesondere bei Fragen um Leben und Tod und wo Rechte Dritter betroffen sind, zeigt es sich, daß die Geltung der Norm völlig unabhängig vom übereinstimmenden oder abweichenden »Gewissensurteil« irgendeines Menschen ist und sein muß. Den Angehörigen von Sekten, denen ihr Gewissen verbietet, ihre kranken Kinder durch Bluttransfusionen retten zu lassen, werden die Kinder ganz einfach weggenommen. Dasselbe gilt sogar für die vergleichsweise harmlose Weigerung, die Kinder der allgemeinen Schulpflicht zu unterwerfen: sie werden von der Polizei abgeholt.



vom Gewissensurteil eines anderen Menschen abhängig ist oder gemacht werden darf. Die Frage nach der Verbindlichkeit des (irrenden) Gewissens spielt hier also keine Rolle. Sollte dies jemand trotzdem für sich in Anspruch nehmen, so muß gerade er darauf hingewiesen werden, daß die in Frage stehende Norm des Lebensrechts unabhängig von der Geltung seines richtigen oder irrenden Gewissens gilt und zu beachten ist. Der Irrtum betrifft also nicht sein Gewissensurteil, sondern vielmehr das vorausliegende Urteil, daß nämlich das Gewissen als Instanz der Entscheidung überhaupt zuständig sei.

Gewissen ist die Überzeugung vom Vorliegen einer sittlichen Norm. Wer eine solche Norm mit unbedingtem Geltungsanspruch verkündet, schließt die Appellationsmöglichkeit an ein (irrendes) Gewissen aus. Irren kann das Gewissen nur im Bereich bedingter Normen. Das Gewissen ist gleichsam das Ohr, mit dem der Mensch den Anruf der sittlichen Norm, der ethischen Verpflichtung hört. Wenn nun etwa die Kirche oder das Grundgesetz das Lebensrecht als sittliche Norm mit unbedingtem Anspruch verkündet, dann wäre es geradezu Unsinn, anschließend zu proklamieren, im übrigen aber müsse jeder letzten Endes seinem Gewissen folgen. Wer in diesem Zusammenhang die Möglichkeit des irrigen Gewissens ins Spiel bringt oder gar in Anspruch nimmt, der reklamiert für sein Gewissen eigentlich nicht die Irrtumsmöglichkeit, sondern er fordert die Überordnung seines subjektiven Gewissens über das objektive Sittengesetz, also eine subjektive Autonomie. Das aber ist etwas ganz anderes als ein (irriges) Gewissen, es ist vielmehr ein Irrtum über das Gewissen, seine Funktion, seine Stellung in der Ordnung der Sittlichkeit usw. Wer diesem Irrtum aufgesessen ist, der muß darüber aufgeklärt werden. Ist der Irrtum aber nicht zu beseitigen, also unüberwindlich, so hilft mitunter nur noch die Rechtsordnung bzw. die Sanktionsgewalt der legitimen Herrschaft.

Von hier aus fällt nun auch neues Licht auf die Frage der sogenannten »Respektierung«. Wenn das »irrige« Gewissen in der Frage des Lebensrechts fälschlicherweise in Anspruch genommen wird, dann kann auch die angebliche »Respektierung« und »Achtung« nur fälschlicherweise reklamiert werden. Denn wenn es ein Recht auf Leben gibt, dann bedeutet es ja gerade, daß es unabhängig vom Gewissensurteil eines anderen besteht und Schutz verlangen kann. Denn es wäre absurd, wenn das Lebensrecht eines Menschen aufhebbar wäre unter dem Hinweis, daß ein anderer sich im Gewissen verpflichtet fühle, ihn zu töten. Genau in diesem Moment setzt ja die Schutzpflicht des Staates ein, um gegebenenfalls massiven Widerstand entgegenzusetzen. Hier also von »Respektierung« oder »Achtung« zu sprechen, gar von der »Würde der Gewissensentscheidung«, wäre absurd. Was hier geachtet und gewürdigt werden muß, ist einzig das Recht auf Leben und nicht die Deformation des Gewissens. Andernfalls fände sich der Staat, die Bürger und die Öffentlichkeit (man bedenke das im Zusammenhang der sogenannten Überzeugungstäter, des Terrorismus usw.) im völligen Tohuwabohu wieder.

Eine letzte Überlegung zeigt nochmals die Fragwürdigkeit einer Berufung auf das irrige Gewissen: Bei der Abtreibung geht es ja eigentlich nie um den Fall, daß eine Frau sagt, ihr Gewissen gebiete die Abtreibung; allerhöchstens meint sie, es mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können. Jemand an einer Tat zu hindern, die ihm sein Gewissen lediglich erlaubt, stellt nun aber überhaupt keine Gewissensnötigung dar, da kein Gewissenskonflikt entsteht. Das Gewissen - ob nun irrend oder nicht - verbietet doch nicht die Unterlassung einer Handlung, die es gar nicht als verpflichtend geboten, sondern nur erlaubt hat und mit sich als ver-

einbar ansieht, ein Unterschied, der in der Diskussion um den § 218 ständig verschleiert wird.

### 3. Didaktische Überlegungen zur Beratung

Zuletzt noch einige Überlegungen zu der Frage, ob bei der Beratung einer werdenden Mutter, die den Schwangerschaftsabbruch erwägt, »Mittel« zur Abwendung des Abtreibungswunsches eingesetzt werden könnten oder sollten, die unter Umständen »schockieren« (etwa das Flugblatt Leben oder Tod, der Film *The silent cry* o. ä.), oder ob das verpönt oder gar verboten sein sollte, weil dadurch die Entscheidungsfreiheit der Frau auf ungebührliche Weise eingeschränkt, beeinträchtigt oder sie zumindest doch in ihren Gefühlen verletzt bzw. schockiert werden könnte. Sicher ist es richtig, daß man schon aus didaktischen Erwägungen diese Mittel nicht beliebig als »moralischen Hammer« benutzen kann und darf, allein weil man eventuell das Gegenteil des Beabsichtigten erreichen würde: Verhärtung und Sperre. Andererseits ist nicht einzusehen, warum diese Mittel generell unter ein Verdikt fallen sollten. Bei der Drogenberatung und -Prophylaxe, der Kampagne gegen AIDS, in der Verkehrserziehung, bei der Demonstration der Gefahren einzelner Sportarten und in vielen anderen Fällen kennt man in der Öffentlichkeit und den Medien keine solche Hemmungen, Gefühle zu verletzen, um mit allen Mitteln massiven Einfluß auf die Entscheidung der Menschen auszuüben. Im Falle der Abtreibung ist ja nicht nur nach den Gefühlen des Kindes zu fragen, sondern nach seinem Leben. Es stellt sich hier die Frage einer doppelten Moral. Bei jeder Bedrohung des eigenen Lebens hätte doch niemand von uns Bedenken, die Chance wahrzunehmen und den Angreifer oder einen Terroristen durch einen Schock von seinem Vorhaben abzubringen (man beachte das tertium comparationis des Vergleichs, damit man ihr nicht vorwerfe, eine schwangere Frau werde mit einem Terroristen verglichen!), auch um den Preis der emotionalen Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit zu töten. Hier würde man sogar zu jeder Art von Schock greifen, während es im Falle der Abtreibung sozusagen um den »dazugehörigen« Schock geht, der präventiv eingesetzt wird, da ihn viele Frauen während oder nach der Abtreibung sowieso erfahren. Es kommt bei der Ziel-Mittel-Abwägung immer auf das erstrebte Ziel und den zu schützenden Wert an. Von hier aus bestimmt sich das Mittel. Es gibt keinen Grund, das schreckliche Geschehen einer Abtreibung und seine aufrüttelnde Wirkung als Mittel zur Abwendung der Tötung des Kindes von vornherein zu tabuisieren. Oder ist es vielleicht der geforderte »Respekt« vor der angeblich freien Entscheidung der Frau, der diese Tabuisierung fördert, weil allein schon die Offenlegung der Abtreibung als medizinisches Geschehen und die damit verbundenen Bilder einer angeblichen »Respektierung« derart Hohn sprechen würden, daß die Unsittlichkeit der »freien Entscheidung« offen zutage träte?

Der Unbedingtheit des moralischen Anspruchs und der in Frage stehende - im Vergleich zur Selbstbestimmung der Frau inclusive aller möglichen Umstände - absolute Wert des Lebensrechts lassen das kleinere Übel von »Schock«, Beeinträchtigung der Gefühle etc. als nebensächlich erscheinen. Es wird ja nicht die Entscheidungsfreiheit der werdenden Mutter durch einen (eventuellen) Schock beeinträchtigt (letztlich ist er ja das Ergebnis einer Einsicht in die mit dem Schwangerschaftsabbruch verbundene Wirklichkeit), auch nicht durch den unter Umständen und mit Klugheit einen Schock in Kauf nehmenden Berater, sondern die Mutter ist ja durch den sittlichen Anspruch des in Frage stehenden Gutes selbst tatsächlich objektiv beein-

trächtig. Der »Schock« ist also nur das Mittel (die *Ultimo ratio*), um den sittlichen Anspruch zu verdeutlichen - oder er ist sogar das Ergebnis der plötzlich schmerzlichen Einsicht in die sittliche Forderung, die sich aus der geschauten Wirklichkeit ergibt. Eine Frau, die eine subjektive Entscheidungsfreiheit gegenüber dem Leben des Kindes beansprucht, muß in der Tat gegebenenfalls sehr deutlich und drastisch darauf hingewiesen werden, daß dieser Anspruch illegitim ist. Der Nachweis, die Entscheidungsfreiheit der Frau selbst sei auszuschließen, ist eine sittliche Tat ersten Ranges, die vom Beratenden dort gefordert werden muß, wo die Frau ein solches Recht für sich in Anspruch nimmt. Wer hier als Berater seine Grenze sieht und vornehm schweigt, wird dem an ihn gestellten sittlichen Anspruch gerade nicht gerecht.

Dies gilt unbeschadet der Forderung, daß man dabei selbstverständlich klug und den Umständen entsprechend vorgehen muß und daß der Berater auch in dieser Hinsicht psychologisch geschult sein sollte. Eine *a priori*-Tabuisierung jedenfalls ist völlig unangemessen, auch deshalb, weil in der manchmal drastischen Konfrontation mit der Abscheulichkeit der Abtreibung grundsätzlich keine »Manipulation« (wie manchmal behauptet wird) vorliegt - Manipulation ist bekanntermaßen mit Vorspiegelung falscher Tatsachen und/oder mit falschen Absichten verbunden, während es sich hier um richtige Tatsachen und sittlich hochstehende Absichten handelt.

Vielmehr vermag sich hierin auch der Respekt vor dem Gewissen der Ratsuchenden auszudrücken, die ein Recht hat, über die volle Realität aufgeklärt zu werden, damit sie sich »ein Gewissen in Wahrheit« bilden kann. Zweifellos muß der Kirche (und dem Staat) daran gelegen sein, daß das Recht auf Leben aus den Motivationen von Liebe, Achtung und Verantwortung heraus respektiert wird (das wäre eine Aufgabe der Erziehung auf vielen Ebenen), zumal Abschreckung mitunter abschottet - aber sie vermag eben manchmal auch, schon existierende Abschottung abzubauen, wie die Erfahrung zeigt.

## II. Kirchliche Beratungsstellen und der staatliche § 218

Ob die kirchlichen Beratungsstellen staatlich anerkannt (und das heißt: nach § 218b beratend) oder frei und unabhängig arbeiten sollten (wie es in mehreren Ländern erfolgreich geschieht), steht in Deutschland seit Jahren im Mittelpunkt innerkirchlicher Konflikte und Diskussionen. Gerade dieses Faktum der bis in subtilste Differenzierungen ethischer, sittlicher, strafrechtlicher, theologischer, sozialmedizinischer Überlegungen reichenden Diskussionen über Berechtigung oder Nicht-Berechtigung der staatlich anerkannten kirchlichen Beratung ist Hinweis genug auf die »Raffiniertheit« und Sophistik des Gesetzes, aber auch auf die Komplexität der gesellschaftlichen Situation, in die die Kirche hier eingebunden ist. Man kann mit Sicherheit davon ausgehen, daß unbeschadet der gegensätzlichen Positionen alle an dieser innerkirchlichen Konflikt-Diskussion Beteiligten subjektiv das Beste für die Mütter, die Ungeborenen, die Kirche, die Gesellschaft und für das Volk im Auge haben. Hier helfen also nur ein rationaler Dialog und die Abwägung von Argumenten weiter.

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich meines Erachtens zwingend, daß die Kirche gut beraten wäre, aus dem staatlich anerkannten Beratungsrahmen auszusteigen und ein eigenes freies Beratungsnetz aufzubauen, da deutlich wurde, daß dem staatlichen Konzept der Beratung nach § 218b

- ein autonomes Menschenbild zugrunde liegt, das

die Kirche nicht akzeptieren kann;

- als höchstes Ziel die Entscheidungsfreiheit der Frau gilt, dessen innere Logik letztlich die Frau zum Richter über Leben und Tod des Kindes macht - ein Konzept, das die Kirche niemals annehmen kann. Die Beratung unter der Flagge der »freien Willensentscheidung« ist Teil der wesentlichen Ungerechtigkeit des § 218 selbst. Der Freiheitsbegriff des § 218 und der Freiheitsbegriff der Kirche stehen unveröhnbar und unvereinbar gegenüber;
- die Um-Definition des Schwangerschaftsabbruchs als letztes »Mittel« zur »Hilfe« für die Frau dient, während die Kirche niemals akzeptieren wird, das Leben des Kindes zu instrumentalisieren;
- eine Sicht der Beratungssituation selbst zugrunde liegt, die einen Wechsel der Perspektive im Sinne einer Umwertung der Werte vornimmt, der für die Kirche nicht nachvollziehbar ist. Die Beratung selbst ist *volens nolens* ein Schritt auf dem Weg, an dessen Ende der Schwangerschaftsabbruch stehen kann (Verschiebung des Rechtsbewußtseins, Korruption des öffentlichen Gewissens);
- eine Konzeption des »Gewissens« eigen ist, bei der der Entscheidung der Frau gegen das Leben des Kindes »Respekt« und »Achtung« im Sinne einer sittlichen Entscheidung entgegengebracht wird, eine Sicht, die die Sache auf den Kopf stellt und zu einer Deformation des Gewissens führt;
- in der Praxis der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland vom Staat nicht in Abrede gestellte, sondern zugelassene, legitimierte und sogar geförderte Beratungsstellen entsprechen, in denen von der Beratung über die Indikationsfeststellung bis zum Schwangerschaftsabbruch alles »aus einer Hand« gemacht wird (*pro familia*);
- die in der Bevölkerung verbreitete Ansicht korrespondiert, die Abtreibung sei ein individueller Rechtsanspruch (*de-facto*-Freigabe), bei dessen Anerkennung und Durchsetzung die staatlich anerkannten Beratungsstellen als die zuständigen Institutionen tätig werden (schleichende Erosion der Grundwerte);
- ein Freiheitsbegriff zugrunde liegt, der die Freiheit letztlich vom sittlichen Anspruch loskoppelt und sie als unbedingt definiert, während für die Kirche die Freiheit sich in der unbedingten Bindung an die sittliche Norm entfaltet und vollendet. Hält man sich ein solches Beratungskonzept vor Augen, so wird deutlich, daß die Kirche sich ihren ethisch-moralischen Grundüberzeugungen folgend unmöglich mit einem solchen Beratungskonzept identifizieren kann und daher sich auch nicht in den Rahmen eines solchen Beratungskonzeptes hineinziehen lassen sollte.
- Diese Einbindung erscheint trotz aller gegenteiligen Beteuerungen dem Bürger praktisch als Kollaboration mit diesem Konzept und all seinen Implikationen.
- Wer sagt, ein Gesetz sei unannehmbar, sich dann aber freiwillig in den Handlungsrahmen des Gesetzes einbinden läßt, wird in den Augen der Öffentlichkeit, die die subtilen Distinktionen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, nicht verstehen kann bzw. nicht teilt, unglaubwürdig hinsichtlich seiner Behauptung, das Gesetz sei unannehmbar.
- Man kann meiner Meinung nach nicht auf der einen Seite die finanziellen Vorteile der staatlich anerkannten Beratungsstellen in Anspruch nehmen und auf der anderen Seite den analysierten wesentlichen Aspekt der Beratung nach § 218b inhaltlich und praktisch als unannehmbar ablehnen. Es ist ein Gebot der Redlichkeit des Umgangs, auch gegenüber dem Staat die Unvereinbarkeit der Beratungskon-

zepte in aller Deutlichkeit und Klarheit zu dokumentieren und durchzuhalten. Die Unbedingtheit der sittlichen Forderung des Lebensrechts ist ja gerade das, was das Gesetz (in der praktischen Konsequenz seiner Logik) ausschließt. Jeder, der sich implicite oder explicite unter Ablehnung wesentlicher Inhalte des Gesetzes unter das Gesetz stellt, gerät in eine Aporie, die nur durch den klaren Ausstieg aufgehoben wird. Jede andere Kooperation trifft auch die Würde der eigenen richtigen Entscheidung.

Diese klare Haltung besitzt unter anderem auch einen Symbolwert als ein Zeichen des institutionalisierten Widerspruchs gegen das als unannehmbar bezeichnete Gesetz. Man kann nicht verkünden, man werde sich mit diesem Gesetz niemals abfinden und es dann doch (zumindest partiell) tun, so daß in praxi die Optik der Zusammenarbeit entsteht. Man bringt sich um die Früchte des Protests, wenn die ethische Kontestation nur theoretisch formuliert wird, ohne die gesellschaftlich-soziale Seite damit in Übereinstimmung zu bringen. Klarheit und Glaubwürdigkeit der Position leiden darunter.

- Der staatlich anerkannte Berater wird nolens volens selbst ein Mittel innerhalb der Logik des Gesetzes. Der Gesetzgeber hat den Rahmen definiert, innerhalb dessen der staatlich anerkannte Berater zu agieren hat. Wer dieses Handlungsangebot freiwillig annimmt, stellt sich unter das Gesetz. Die Unterstellung unter das Gesetz nimmt dem Berater gerade die Möglichkeit, gegen das Gesetz legitimerweise auf die Unbedingtheit der Norm hinzuweisen, weil das Gesetz sie und die Entscheidung über Leben und Tod in den Rahmen staatlich zugelassener pluralistischer Wahlalternativen stellt und damit aufhebt. Wer die Unbedingtheit dennoch behauptet, stellt sich dem vom Gesetz vorgesehenen Beratungsrahmen und -inhalt entgegen, er berät formal »illegal«. Aus dieser Illegalität rettet nur der Ausstieg aus der staatlichen Anerkennung. Im anderen Falle steht der Berater in einem unauflösbaren Konflikt zwischen der Loyalität zur kirchlichen Position und der Loyalität zum § 218b. Man weiß aus der Erfahrung, daß es trotz aller gegenteiligen Beteuerungen auch hier u. a. die Lösung des »Ein-Auge-Zudrücken« gibt. Hier erhebt sich die Frage der Verpflichtung und der Verantwortung der Kirche, ihre Berater vor dieser Aporie bzw. der Gefahr einer objektiven oder subjektiven Korruption des Gewissens oder auch vor billigen Lösungen zu bewahren. Die Aporie wird dann augenfällig, wenn ein Berater sich auf sein (mit den kirchlichen Normen übereinstimmendes) Gewissen beruft und keinen Schein ausstellt, dann aber von seinen kirchlichen Vorgesetzten (in Übereinstimmung mit den staatlichen Richtlinien für die Handhabung des § 218b) seines Postens enthoben wird. Hier wird die Kirche zum Büttel des Staates gegen die eigene Ethik. Als Lösung bietet sich die Einrichtung eigener, vom Staat unabhängiger und freier Beratungsstellen der Kirche an, wie sie schon in anderen Ländern (USA, Österreich, England, sicher je unter eigenen gesellschaftlichen Bedingungen) mit Erfolg arbeiten. Letztlich geht es also **nicht um Ausstieg, sondern um Umstieg.**

INTERNATIONALE KATHOLISCHE ZEITSCHRIFT 4/89  
Communio-Verlag

*Dr. Norbert Martin ist Professor für Soziologie an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Koblenz und Gastprofessor des Institutes für Ehe und Familie an der Lateran-Universität in Rom.*

## Interruptio

Ich muß meine Trauer begraben  
Um das ungeborene Kind.  
Das werde ich niemals haben.  
Dämonen pfeifen im Wind  
Und flüstern im Regen und speien  
Mir grade ins Gesicht.  
Und mag auch GOTT mir verzeihen,  
Ich verzeihe mir nicht.  
Es hat mich angerufen,  
Es hat mich angefleht,  
Ich soll es kommen lassen.  
Ich hab mich weggedreht.  
Es gab mir kleine Zeichen:  
Eine Vision von Haar.  
Und zwei, drei Vogellaute  
Einer Stimme von übers Jahr.  
Ich hätte es sehen können,  
Hätt ich es sehen gewollt.  
Es war ja in mir entworfen.  
Ich aber habe gegrollt  
Über die Tage und Jahre,  
Die es mir nehmen wird,  
Und um meine grauen Haare,  
Die Krankheit. Und, wahnwitzverwirrt,  
Hab ich mich darauf berufen,  
Ich sei zum Schreiben bestellt.  
Dabei war vielleicht diese Hoffnung  
Viel wichtiger für die Welt  
Als all meine Selbstverweiflung  
Und die kleinen Siege in grün,  
Die ich dem Leben abringe  
Und den Dingen, die dauern und fliehn.  
Das schwere Recht der Freiheit  
Hab ich für mich mißbraucht.  
Und habe mich für immer gefesselt.  
In Tiefen bin ich getaucht,  
In Trauer bis zum Irrsinn.  
Es brodelt noch neben mir.  
Die unsühnbare Sünde  
Unterscheidet mich vom Tier.

*Eva Strittmatter*

Eingesandt von Dr. med. Hans Runge,  
Facharzt für Nervenkrankheiten in Braunschweig.

**„Der größte Zerstörer des Friedens ist heute der Schrei des unschuldigen, ungeborenen Kindes. Wenn eine Mutter ihr eigenes Kind in ihrem eigenen Schoß ermorden kann, was für ein schlimmeres Verbrechen gibt es dann noch, als wenn wir uns gegenseitig umbringen.... Für mich sind die Nationen, die Abtreibung legalisiert haben, die ärmsten Länder.... Das Kind ist das größte Geschenk Gottes für die Familie, für ein Volk und für die Welt.“**  
Mutter Teresa bei der Verleihung des Friedensnobelpreises in Oslo am 10.12.79

„Unsere Städte in der Bundesrepublik sind gottlos. Sie sind Hochburgen der Sünde und des Aberglaubens. Mit geballter Kraft wirken hier dämonische Mächte. Sie ziehen Menschen in ihren Bann, verderben Leib und Seele.“

Kurt Heimbucher † ((ehem. Präses des Gnadauer Verbandes)

# Die Natur der menschlichen Person und die Leiblichkeit

Massimo Serreti

Überarbeiteter Vortrag vom Internationalen Kongreß in Meran vom 28.4. bis 1.5.1989

Jeder kann mit großer Leichtigkeit erkennen, daß in Europa etwas im Gange ist, was wir eine „anthropologische Mutation“ nennen könnten. Eine bestimmte Art vom Menschen ist am Verschwinden und wird von einem anderen ersetzt, der durch spezifische Qualitäten charakterisiert ist. Wer immer in seinem Beruf mehr oder weniger mit dem Faktor „Mensch“ zu tun hat, muß sich folglich mit der Realität dieser „Mutation“ auseinandersetzen. Das gilt besonders für den Arztberuf.

Theoretisch müßte sich der Arzt mit der körperlichen Dimension des menschlichen Seins beschäftigen und dort stehen bleiben. Tatsächlich wissen wir, daß der Mensch eine Einheit ist und daß nichts der Komplexität seines Seins, der Beziehung zu dieser Einheit entgeht. Deshalb kommt der Arzt, der die Probleme des menschlichen Leibes behandelt, heute durch diese Probleme und die Form, die sie annehmen, notwendigerweise in Kontakt mit der allgemeinen Problematik, die den Menschen als solchen betrifft und deshalb außer der medizinischen auch eine persönliche Stellungnahme erfordert. Das alles bringt eine verstärkte Verantwortung im Arztberuf mit sich, aber auch ein Gefühl der Ohnmacht, medizinische Fragen zu lösen, die ihre Wurzeln in der Familiengeschichte der Patienten haben, in seinen ethischen Überzeugungen und manchmal auch in seinem religiösen Glauben oder Unglauben. Viele Ärzte haben darauf verzichtet, einen Blick auf diese Komplexität zu werfen und haben sich hinter die normale gesellschaftliche Aufteilung der Arbeit verschont, im Bewußtsein, sich nicht plötzlich in Beichtväter, Psychologen, Sozialarbeiter und Freunde ihrer Patienten verwandeln zu können. In Wahrheit ist es evident, daß ein einzelner Arzt allein nicht systematisch gegen verschiedene und komplizierte menschliche Situationen, die sich ihm präsentieren, angehen kann.

Bevor wir jedoch in diese Reihe von Problemen eintreten, möchte ich, daß wir eine andere Frage stellen: Warum befindet sich heute der Arzt immer mehr vor einer wachsenden Zahl von Problemen ethischer und moralischer Art. Um uns in die Antworten einzuführen, rufen wir uns vorher die unbearbeitete Definition in Erinnerung, die ich vorhin vom Arzt als dem Fachmann, der sich mit dem **menschlichen Leib** oder mit einem seiner Teile beschäftigt, gegeben habe. Schon jetzt ist klar, daß das Auftauchen von ethischen und moralischen Problemen eng verbunden ist mit der Körperlichkeit, und daß der Arzt sowohl der eigentlich somatischen Ebene als auch der personalistischen, von der die somatische eine Erscheinung ist, gegenüber steht. Ohne Zweifel müssen wir einen Blick werfen auf die Weise, in der der westeuropäische Mensch heute seine **Leiblichkeit** lebt, um zu verstehen, was in jener „anthropologischen Mutation“ geschehen ist, welche noch im Gange ist.

Es ist nicht meine Absicht, diese Realität von einem vorwiegend ethischen Gesichtspunkt aus anzugehen, sondern vielmehr von einem allgemeineren, der die menschliche Person in ihrer Ganzheit umgreift, ohne deshalb auf etwas verzichten zu müssen, das für die

konkrete Einheit, welche die menschliche Person in ihrer Ganzheit ist, von Bedeutung sein könnte.

## Erfahrung des Leibes

Zur menschlichen Natur gehört das **Sein** in einem Leib und das **Besitzen** eines Leibes. Das ist so wichtig und wesentlich, daß die Christen an die Auferstehung des Fleisches glauben, d. h. sie glauben, daß die menschliche Person auch im ewigen Leben einen Leib behalten wird, wenn auch einen verklärten und einen verherrlichten, wie der des Auferstandenen. Für das Kind ist es natürlich, sich in einem Leib zu befinden. Es ist sozusagen ganz eins mit seinem Leib und bemerkt ihn normalerweise nicht als möglicherweise trennbar von ihm, noch als etwas feindliches ihm gegenüber. Auf alle Fälle merkt das Kind in der Pubertät mit dem sich Entwickeln des Selbstbewußtseins und des Übergangs in ein weiteres Stadium der leiblichen Reife, daß die Natur, die es in sich trägt, nicht unmittelbar der Selbsterkenntnis entspricht und deshalb einen Prozeß des Selbstverständnisses, der Annahme und der Führung seinerseits erfordert. An dieser Stelle ist das vorherrschende Erlebnis nicht mehr nur das des Leibesbesitzens. Mit anderen Worten: Wir nehmen wahr, daß im Leib etwas bezeichnet ist, das explizit Inhalt seiner Erkenntnis und seines Bewußtseins werden muß. All das geschieht auf solche Weise, daß die Beziehung zum eigenen Leib in einen Höhepunkt des **Identifizierungsprozesses** der Person fällt. So ist es keinem Menschen möglich, zu einer gesunden und richtigen Selbstdefinition zu gelangen, wenn er von einer Form der Aneignung der Leiblichkeit absieht, eben auf Grund der Coessentialität der leiblichen Dimension mit der Einheit der menschlichen Person. Schon auf dieser ersten Ebene tauchen heute in unserer westeuropäischen Gesellschaft und auch in einigen Gebieten Osteuropas (Ungarn, Böhmen, Ostdeutschland, Stadtgebiete Russlands etc.) eine Reihe von Problemen auf, die sich auch und manchmal vor allem, in der ärztlichen Tätigkeit widerspiegeln.

Was der Mensch in dieser Phase erlebt, bleibt grundlegend für die Haltung, die er seinem Leib gegenüber einnehmen wird. Die allgemeine Dynamik, reduziert auf ihre wesentlichen Linien, ist sehr einfach und allgemein bekannt: Der Mensch bemerkt, daß er etwas in sich trägt, einen Teil seiner selbst, seiner Natur, über den er in einem gewissen Sinn verfügt. Im eigenen Leib entdeckt der Mensch ein Gesetz, das sich durch Zeichen offenbart. Johannes Paul II. spricht von einer **„Sprache des Leibes“**. Dieses Gesetz hat einen Inhalt, der anerkannt und respektiert sein will. Der Mensch mit der erlangten Reife ist bereit, diese Gesetzmäßigkeit, die in seiner Natur eingezeichnet ist, anzuerkennen und ihr zu folgen und so auf positive Weise sein Personsein zu verwirklichen. Heutzutage hingegen sind die familiären Bindungen so schwach, daß der Mensch nicht mehr die Kraft hat, das ihm anvertraute Geschenk seiner menschlichen Natur mit Klarheit zu erkennen und anzuerkennen, und noch weniger die Fähigkeit besitzt, seinen Willen praktisch in Richtung des pünktlichen und respektvollen Gehor-

sams dem gegenüber, was er als in sich anwesend erkannt hat, zu lenken. Das alles führt dazu, daß Schwierigkeiten im Identifikationsprozeß auftreten, verbunden mit einer unreifen Besitznahme des eigenen Leibes. Dies endlich führt zur Überzeugung, daß es keine **menschliche Natur** mit eigenen spezifischen Zügen gibt und daß das Personsein in seiner Totalität der Willkür einer quasi allmächtigen Subjektivität untersteht. Deshalb bedeutet die heute oft auftretende Flucht vor der Natur der eigenen Leiblichkeit und der eigenen Menschlichkeit immer auch eine **Flucht vor der eigenen Identität** und letztlich eine Angst vor der eigenen Identität. Dazu steht nicht im Widerspruch die große Aufmerksamkeit, die unsere Kultur der Natur im kosmologischen Sinn und dem Körper als Instrument widmet. Unter diesen Voraussetzungen wird die Leiblichkeit auf eine Weise gelebt, daß sie nicht zur Verwirklichung dessen beiträgt, was am menschlichsten im Menschen ist, sondern zur Veruntreuung des Schönsten und Besten, was dem Menschen von Gott geschenkt wurde. Zusammengefaßt könnte man sagen, daß auf dem Boden der Leibbesehrung, die der zeitgenössische europäische Mensch macht, eine Kontroverse besteht zu der **Bedeutung des Leibbesitzens**, zu welchem der Mensch berufen ist. Das zeigt sich sehr klar, wenn wir die Praxis der Empfängnisverhütung, die Abtreibung und die Logik der Experimente im Bereich der Befruchtung und die mit menschlichen Embryonen in Betracht ziehen.

Auf der einen Seite stehen die, welche den Menschen als **absoluten Herrscher** (vgl. Ratzinger) seiner selbst und damit als ein Subjekt, das vollkommen über sein Sein verfügt, ohne die „Sprache des Leibes“ anzuerkennen und jemandem Rechenschaft für das ihm Anvertraute geben zu müssen. Auf der anderen Seite stehen die, die den Reichtum der Leiblichkeit wohl als ein uns anvertrautes Geschenk betrachten, aber als einen Besitz, der in keiner Weise die Natur und die in diesem Geschenk enthaltene Norm verwandeln kann. Nach diesem übt man den Besitz als Annahme, Gehorsam und Dankbarkeit aus, welche auf die Erfahrung der Vollkommenheit des Geschenkten ausgerichtet ist. Hier wird die ethische und anthropologische Frage eine religiöse und theologische, weil ein Mensch, der nicht im Angesicht Gottes lebt, gezwungen ist, sich von sich selbst zu verwirklichen, und wir sehen schon die bitteren Früchte der Zerstörung des Menschlichen, die auf die Ablehnung der **Vaterschaft Gottes** folgt.

Eine medizinische unmittelbare Kehrseite des Ganzen ist, daß wer seine eigene Leiblichkeit in ihrer gesunden Kondition nicht auf die richtige, d. h. auf menschliche Weise annimmt und lebt, noch weniger fähig sein wird, die Bedeutung seiner Leiblichkeit, wenn sie **krank** ist und nicht nur Ursache von Freuden, sondern von **Leiden**, zu leben. Die Unfähigkeit des zeitgenössischen Menschen, das Leid nicht nur als Quelle von Entfremdung, sondern als Erfahrung zu leben, hängt zusammen mit der schlechten Annahme und falschen Modalität des Besitzens der eigenen Leiblichkeit. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Arztberuf als eine Möglichkeit der Hilfe zur Anerkennung der **Wahrheit des sich in einem Leib Befindens**. Es ist klar, daß die oben beschriebene Dynamik ihren Ursprung in der Familie hat, und daß diese Verwurzelung nicht auf befriedigende Weise durch äußeres Eingreifen, selbst wenn es gezielt und sehr qualifiziert wäre, ersetzt werden kann. Der größte Angriff, der heute in Europa auf den Menschen geht, ist der Angriff auf die Familie. Jeder authentische und nicht idealistische Humanismus erkennt in der Familie den konkreten Ort der Empfängnis, der Bildung und des Wachstums des Menschen. Aus diesem Grund müssen die, welche heute syste-

matisch die Familie zu zerstören versuchen, ihre Campaigne mit verdeckten oder offenen antihumanistischen Beweggründen führen. Antihumanismus besagt keinesfalls, daß man gegen den Menschen spricht, niemand oder fast niemand tut das. Antihumanismus bedeutet, daß man nicht mehr das Spezifische der Würde der menschlichen Natur anerkennt will, daß man den Menschen in ein Ökosystem einordnen will, statt das Ökosystem in Bezug auf den Menschen zu verstehen. Es bedeutet, die sohnhafte Natur des Menschen und damit seine **Überlegenheit in der Abhängigkeit** zu verkennen (vgl. St. Paulus).

Die Ärzte von heute sind mit der Möglichkeit besonderen Eingreifens in die ungeheure Kontroverse über das Menschliche, in der sich das Überleben oder Untergehen **Europas** entscheiden wird, einbezogen. Der Europäer ist eine Art von Mensch, ein menschlicher Typus. Europa ist jene Bestätigung oder Verstärkung und Bewahrheitung des Menschlichen, die kraft des **Christus-Ereignisses** möglich geworden ist. Deshalb spielt der Stand der Ärzte eine Hauptrolle in der Errichtung des authentischen Europa, das Johannes Paulus II. als Leuchtturm der Zivilisationen genannt hat. Das beste Produkt, das Europa erzeugt und in allen Zeiten exportiert hat, ist ein **Mensch**, der einen sehr hohen Sinn für seine Person und die Person anderer hat, weil er **einen Gott** erkannt hat, der für ihn und andere das Leben seines Sohnes hingegeben hat.

Es ist dann richtig, von einem christlichen Beitrag zur Auffassung des Leibes zu sprechen. In der menschlichen Geschichte existiert keine Religion und keine Philosophie, die der Leiblichkeit eine so volle und hohe Bedeutung beigemessen hat, wie der christliche Glaube. Christus, um die menschliche Natur in sich anzunehmen, hat einen Leib angenommen. So hat er die unlösbare Verbindung zwischen Personsein und in einem Leibsein für immer bestätigt. Deshalb ist jede Manipulation des menschlichen Leibes ein Angriff auf die Person selbst, eine Verunstaltung des Gesichtes von Christus. Er hat uns **seinen Leib** hingegeben und **in** diesem Leib haben wir die **wirkliche** Möglichkeit, unseren Leib und unsere Person in der Schönheit und in der Wahrheit zu sehen.

*Massimo Serreti ist Professor für Philosophie am Institut für Studien über Ehe und Familie an der Lateran-Universität in Rom.*

## Der Familienkongreß in Zagreb war ein Erfolg

VATIKANSTADT (Kathpress). Als eine „große Ermutigung“ hat der Präsident des Päpstlichen Rates für die Familie, Kardinal Edouard Gagnon, den ersten Familienkongreß mit christlichen und katholischen Perspektiven in einem kommunistischen Land bezeichnet. Auf dem kürzlich zu Ende gegangenen 15. Internationalen Familienkongreß in der kroatischen Hauptstadt Zagreb hatten dreihundert Wissenschaftler aus verschiedenen Ländern sowie Vertreter von Familienbewegungen aus aller Welt teilgenommen. Wie Kardinal Gagnon in einem von Radio Vatikan ausgestrahlten Interview sagte, habe die Tagung in Zusammenarbeit mit den staatlichen und universitären Behörden stattgefunden. Das staatliche Fernsehen habe jeden Tag mehr als eine Stunde lang über die Tagung berichtet. 25.10.89

# WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE



PRESIDENT: DR. MED. KAREL GUNNING  
VIZEPRÄSIDENT: DR. MED. SIEGFRIED ERNST

GENERAL SECRETARY:  
DR. MED. PH. SCHEPENS MD

The World Federation of Doctors Who Respect Human Life groups 210.000 members in the world. Its aims are to promote the respect of the „Universal Declaration of Human Rights“ (UNO 1948) and of the Hippocratic oath (Geneva 1948).

## Sections:

ARGENTINIA  
AUSTRALIA  
AUSTRIA  
BELGIUM  
CANADA  
COLOMBIA  
DENMARK  
DUBAI  
EIRE  
FINLAND

FOROYAR  
FRANCE  
W. GERMANY  
GREAT-BRITAIN  
GUATEMALA  
INDIA  
ITALY  
JAPAN  
KENYA  
LUXEMBOURG

MAURITIUS  
MEXICO  
THE NETHERLANDS  
NEW-ZEALAND  
NORWAY  
SOUTH AFRICA  
SPAIN  
SWEDEN  
SWITZERLAND  
THAILAND

THE U.S.A.  
VIET-NAM  
YUGOSLAVIA  
ZAMBIA  
-  
SOVIET UNION  
-  
COSTA RICA  
CYPRUS  
ECUADOR

INDONESIA  
PHILIPPINES  
POLAND  
SINGAPORE

## Brief an einen ehemaligen Verfassungsrichter

Ulm, den 21.7.89

An den Präsidenten  
des Deutschen Evangelischen Kirchentags  
Herrn Dr. Simon

1000 Berlin

Betr.: Ihr Interview mit idea in Nr. 21.

Sehr geehrter Herr Dr. Simon,

über Ihre unwahren Aussagen zur Frage der Ablehnung bestimmter Lebensrechtsgruppen habe ich mich außerordentlich gewundert.

Zunächst haben Sie behauptet, sie selbst seien für „den Schutz werdenden Lebens“ und „strittig sei und wäre schon damals bei der Abgabe Ihres Sondervotums die beste Art und Weise dieses Schutzes gewesen“. „Warum wird der dringend nötige wirksame Schutz wieder einmal durch untaugliche Strafandrohungen mit allen schädlichen Nebenwirkungen angestrebt, statt die Lebensbedingungen der werdenden Mütter nachhaltig zu verbessern und ein kinderfreundliches Umfeld zu schaffen? Beim Kirchentag haben wir die Gruppen ausgeschlossen, die militant für eine Strafverschärfung agitieren und andersdenkende Frauen so fertig gemacht haben, daß sie unsere Beratungs- und Seelsorgezentren aufsuchen mußten. Sie griffen die Frauen persönlich als Mörderinnen an, ohne sich um die näheren Umstände zu kümmern....“

In diesen Sätzen sind allein drei grobe Unwahrheiten enthalten:

1.) Müßten Sie als ehemaliger Bundesverfassungsrichter wissen, daß es einen klaren Unterschied zwischen den Begriffen „Schutz“ und „Hilfe“ gibt. „Schutz“ für das ungeborene Kind, das (nebenbei) kein erst „werdendes Leben“ ist, sondern ein bereits existierender lebender Mensch, kann immer nur das Strafgesetz, das Gericht und der Staat geben. Die Verbesserung der Lebensbedingungen werdender Mütter und die Schaffung eines kinderfreundli-

chen Umfeldes sind immer nur „Hilfen“, die die Entscheidung erleichtern können, aber weder für die ungeborenen Kinder, noch für die Mütter einen „Schutz“ - etwa gegen die Erpressung durch die Erzeuger des Kindes oder die Umwelt bedeuten.

Wir haben in unserem Schreiben vom 20.10.77 an Sie, nach unserer dreistündigen Diskussion in Ulm am 24.9.77, in der der damalige stvtr. Vorsitzende der Bezirksärztekammer München-Oberbayern, Dr. med. Ernst Theodor Mayer und ich, Ihnen Ihre groben Irrtümer in Ihrem Dissenting Vote vor Zeugen nachwiesen, noch einmal ganz exakt den Nachweis erbracht, daß dieses Dissenting Vote beim BVG-Urteil vom 25.2.75 zur Frage der Fristenlösung in keinem einzigen Punkt einer sachlichen und wissenschaftlich exakten Beurteilung stand hält, sondern von reinen Fiktionen, unwahren Behauptungen, falschen Zahlen und unhaltbaren biologischen, juristischen und erst recht theologischen Vorstellungen ausgeht.

Sie fanden es damals nicht einmal für notwendig, wenigstens den Empfang unserer immerhin 44-Seitenlangen Analyse, die in einem sachlichen und in keiner Weise aggressivem Ton geschrieben war, zu bestätigen. Wir hatten dafür Verständnis, denn: Was hätten Sie uns auch noch antworten sollen, nachdem Ihr Dissenting Vote in allen Einzelheiten widerlegt war und Sie einfach keine Argumente mehr hatten? Umso erstaunlicher ist es, daß Sie sich nun erneut - wie Rudolf Augstein in seinem haßerfüllten Angriff auf Papst, BVG-Urteil und katholische Kirche in seinem Weihnachtsartikel im „Spiegel“ 1987 - auf dieses verhängnisvolle und juristische völlig unhaltbare Dissenting Vote berufen, statt sich für dieses Machwerk und seine verheerenden Folgen zu entschuldigen. Falls Sie unser Schreiben vom 20.10.77 nicht gelesen haben sollten oder es den Weg allen Papiers gegangen ist, senden wir es Ihnen noch einmal mit gleicher Post zu. Es ist dokumentiert zusammen mit Ihrem Dissenting Vote in dem Doppelband **Alarm um die Abtreibung**, Band 2, Seite 206-250. Sie werden beim Lesen feststellen können, daß sich all unsere Prognosen vor 12

Jahren weit erfüllt haben, während alle Ihre Annahmen durch die tatsächliche Entwicklung der Abtreibungseskalation widerlegt worden sind. Und zur Schaffung besserer Lebensbedingungen für Mütter oder einer „kinderfreundlicheren Umwelt“ hat weder der Staat noch die evang. Kirche oder gar der Kirchentag etwas Wesentliches beigetragen.

Nachdem Sie aber nun von allen Sachargumenten völlig unberührt dieselben **unwahren** Behauptungen wiederholen, müssen wir Ihnen vorhalten, daß Sie mit Ihrem Dissenting Vote und der Politik des Kirchentagspräsidiums in dieser Frage eine wesentliche Mitschuld tragen an der Massenliquidation ungeborener Kinder, die heute mit Sicherheit mindestens 300.000 Kinder jährlich betrifft (im Unterschied zu 1971 hochgerechnet 73.000). Denn, wie wir schon in unserem Schreiben von 1977 an Sie betonten, müssen wir annehmen, daß ohne Ihr Dissenting Vote das BVG Urteil insgesamt wesentlich eindeutiger ausgefallen wäre.

Nachdem Sie wider die Wahrheit an Ihren damaligen Behauptungen auch heute noch festhalten, müssen wir aber jetzt davon ausgehen, daß Ihre frühere mögliche Unwissenheit und Fehleinschätzung **nun zur bewußten Desinformation der Öffentlichkeit und Kirche** wurde. Denn im anderen Fall hätten Sie wenigstens den Versuch machen müssen, die, von uns auch im Namen von vielen Tausenden von Ärzten der WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE und der EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION, vorgetragene Argumente zu widerlegen oder zu beantworten. Statt dessen wiederholen Sie Ihren semantischen Trick vom „besseren Schutz des werdenden Lebens“ trotz der inzwischen durch die praktische Gesetzlosigkeit und Schutzlosigkeit der ungeborenen Kinder eingetretenen Vervielfachung der Abtreibungszahlen, und verleumden darüber hinaus noch die „Bewegung für das Leben“ mit aus der Luft gegriffenen unwahren Behauptungen. Denn die von Ihnen bei idea aufgestellte Behauptung, daß diese „Gruppen ausgeschlossen worden seien“, weil sie „andersdenkende Frauen so fertig gemacht hätten, daß sie unsere Beratungs- und Seelsorgezentren aufsuchen mußten“ ist schon deshalb eine Lüge, weil die BEWEGUNG FÜR DAS LEBEN vom „Kirchentag Umkehr zum Leben“ in Hannover 1983 ausgeschlossen wurde, ehe jene einzige! Frau seelsorgerische Hilfe suchte, die durch ein Flugblatt mit Abbildungen von Abtreibungen erkannt hatte, daß sie nicht ein Schwangerschaftsgewebe entfernen, sondern ihr Kind töten ließ, und sich dann weinend als „Mörderin“ bezeichnete. Diese Geschichte erzählte der damalige (1983) Präsident des Kirchentages Dr. Eppler bei der abschließenden großen Pressekonferenz in Hannover und bezeichnete diesen Fall als „Störung des Kirchentagsfriedens“. Da ich auf dieser Pressekonferenz scharf gegen den Ausschluß aus dem „Kirchentag Umkehr zum Leben“ ausgerechnet der Gruppe von Christen, die am meisten menschliches Leben in den letzten 18 Jahren gerettet haben, protestierte, antwortete ich Dr. Eppler auf diese „Ausschlußbegründung“ und berichtete über einen ähnlichen Fall eines jüngeren Mannes, der ein halbe Stunde vorher mich um eine seelsorgerische Aussprache gebeten hatte, weil bei seiner damaligen Braut wegen einer Multiplen Sklerose eine Abtreibung seines Kindes vorgenommen wurde und daraufhin nicht nur die MS sich verschlimmerte, sondern auch die Beziehung zwischen beiden zerbrach. Ich fragte Dr. Eppler, ob er mit der Frau, die angeblich zu ihm kam, auch gebetet hätte und ihr die Vergebung im Namen Jesu zugesprochen habe. Er war aber offensichtlich der Meinung, daß es eine Todsünde auf einem Kirchentag ist, wenn Menschen zur Erkenntnis ihrer Schuld kommen, und damit doch für ein „Seelsorgezentrum“ die große Möglichkeit ent-

steht, solchen Menschen zur Befreiung von der sie so sehr bedrückenden Sünde zu helfen. Auch aus Ihrem Wort von den „andersdenkenden Frauen“ geht klar hervor, daß Sie in der Tötung des eigenen Kindes keine Sünde gegen Gott sehen, die den Menschen radikal von ihm trennt, sondern lediglich eine Frage eines „anderen Denkens“.

Nachdem Sie erst vor kurzem den „Karl Barth-Preis“ bekamen, müßten Sie ja eigentlich wissen, daß Karl Barth die Abtreibung als „Mord“ bezeichnete.

Natürlich stimmt diese Terminologie nicht überein mit der z. Zt. gültigen juristischen Wortbedeutung, die ja 1941 von den Nationalsozialisten so verändert wurde. Es ist auch **unwahr**, wenn Sie behaupten, daß „diese Gruppen Frauen als Mörderinnen angegriffen hätten, ohne sich um die näheren Umstände zu kümmern“.

Keiner von uns würde einer Frau, die in größter innerer Not und unter der Erpressung durch die Umwelt abtreiben ließ, sagen, daß sie eine Mörderin sei. Sie haben aber offensichtlich noch nie etwas von jenen wild gewordenen Damen gehört, die sich im Stern oder sogar im Fernsehen öffentlich der Tötung ihrer Kinder rühmen! Sind das etwa keine Mörderinnen? Und ist der Memminger „Arzt“, der allein 1.400 ungeborene Kinder im Mutterleibe tötete und dabei noch viel Geld verdiente, etwa kein „Killer“, der auf Bestellung gegen Geld unschuldige wehrlose Menschen tötet? -

Spricht Jesus, wenn er von denen die „die Kleinen ärgern“ (also sie psychisch und physisch schädigen) sagt, daß man sie „mit einem Mühlstein um den Hals im Meer ersäufen müsse, wo es am tiefsten sei“, nicht dabei auch von den Aller kleinsten im Mutterleib? -

Stehen die Lebensrechtsgruppen nicht hundert Prozent auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis? Und haben Sie dann irgend ein Recht Sie auszuschließen? und statt dessen antichristliche Terrorgruppen und Homosexuelle, Prostituierte usw. offiziell am „Markt der Unmöglichkeiten“ teilnehmen zu lassen, die sich nicht ändern wollen und im Gegensatz zu Bibel und Bekenntnis stehen! Ist das nicht Verrat an Jesus Christus und seiner Botschaft? Der Ausschluß der beiden um Versöhnung, Partnerschaft und gewaltlose Lösung der Konflikte ringenden Gruppen, „PARTNERSCHAFT STATT GEWALT“ und der INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTE aus dem Markt der Möglichkeiten beweist denselben unchristlichen Geist, der das Kirchentagspräsidium hier beherrscht. Die Opfer werden bestraft und die Täter werden geschützt!

Nachdem Sie nun sogar die Unverfrorenheit besaßen, den Überfall der Schlägertrupps des Nicaraguabüros auf dem jetzigen Kirchentag in Berlin als Rechtfertigung für den Ausschluß dieser Gruppen vom „Markt der Möglichkeiten“ zu bezeichnen und damit einen Landfriedensbruch auf dem Kirchentag und einen Verfassungsbruch gegen das freie Versammlungs- und Demonstrationsrecht zur Rechtfertigung Ihrer Maulkorbpraktiken zu benutzen, haben Sie jedes Maß des Erträglichen weit überschritten und sich sowohl als Bundesverfassungsrichter a. D., als auch als Kirchentagspräsident disqualifiziert.

Daß der frühere Präsident Dr. Huber als Mitglied des Kirchentagspräsidiums dann noch zwei Stunden die ins Gegenteil umfunktionierte Versammlung nach der gewaltsamen Vertreibung der Sprecher der IGFM und von „PARTNERSCHAFT STATT GEWALT“ mitbetreute, anstatt sie abzubrechen, ist eine Zeichen, daß er in Wirklichkeit auf der Seite derjenigen war, die einen schwarzen Bischof und andere Afrikaner nur deshalb nicht sprechen ließen, weil sie gegen blutige Revolution und Massenmord in Südafrika eintreten.

Wir meinen, daß Sie aus diesem Sachverhalt die Konsequenzen ziehen sollten und zusammen mit denen,



die für diese Vorfälle die Mitverantwortung tragen, vom Kirchentagspräsidium zurücktreten sollten, um den Weg frei zu machen zu einer dringend nötigen inneren Erneuerung des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Mit den besten Grüßen!

Dr. Siegfried Ernst  
Alterspräsident der Evang. Landessynode  
von Württemberg

## Heuchelei

Redaktion: Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Essen, deren Vorsitzender der CDU-Bundestagsabgeordnete Dr. jur. Paul Hoffacker ist, hat eine Stellungnahme zum Programm der Republikaner verbreitet. Darin hat der Diözesanrat die Abtreibungsfrage zu Recht an der ersten Stelle seiner Ausführungen behandelt.

Im ersten Absatz der Stellungnahme also heißt es:

### **„1. Gegensätze zwischen den Republikanern und der christlichen Lehre vom Menschen und der Gesellschaft**

Die Republikaner vertreten einige Positionen, die scheinbar - eben nicht wirklich - mit der christlichen Lehre vom Menschen und der Gesellschaft übereinstimmen. So ist gerade in den vergangenen Wochen öffentlichkeitswirksam hervorgehoben worden, daß die Republikaner Abtreibungen ablehnen. Im Programm der Republikaner heißt es, „daß die Abtreibung nur in zwei Fällen erlaubt sein soll, und zwar wenn Leben und Gesundheit der Mutter oder des Kindes gefährdet sind oder eine Vergewaltigung erwiesen ist“. **Die zitierten Auffassungen zu Abtreibungen sind nicht identisch mit der katholischen Lehre.** Auch wollen die Republikaner die Familie gestärkt wissen. Diese Forderungen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß in grundlegenden Fragen die Vorstellungen der Republikaner christlichen Anschauungen widersprechen.“

Wiederholung des von uns hervorgehobenen Satzes: **„Die zitierten Auffassungen zu Abtreibungen sind nicht identisch mit der katholischen Lehre.“** Dadurch entsteht der Eindruck, als sei die „Katholische Lehre“ bereits bei einer etablierten Partei (natürlich der Union) vertreten.

Wir haben uns daraufhin noch einmal den „alternativen“ (zum sozial/liberalen-) **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU** (zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts** vom 23.10.1975 (Ds. 7/4211) hervorgeholt um zu sehen, in wie weit denn der damalige Unionsentwurf mit der katholischen Lehre übereinstimmte.

Wir stellen fest, daß die Union bereits damals eintrat für

- eine ausgedehnte „medizinische Indikation“ mit der „Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftigen (Hellscherklause) Lebensverhältnisse mit dem Aspekt der Unzumutbarkeit (das Kind als Zumutung) bei schwerer Belastung, wie sie heute im § 218 festgeschrieben ist.
- die „eugenische (rassistische) Indikation“, wie sie heute im § 218 festgeschrieben ist.
- die „kriminologische Indikation“, wie sie heute im § 218 festgeschrieben ist.

Wir stellen weiter fest, daß die sogenannten Christdemokraten zur Korrektur des § 218 nicht bereit sind und mit dem sogenannten Bundesberatungsgesetz die liberale Tötungsmaschinerie für alle Bundesländer gleichklopfen wollen. Sie sind nicht einmal mehr bereit, die staatliche Tötungsfinanzierung zu beseitigen. Den mutigen Anlauf dazu von 76 Unionsabgeordneten verhinderten 18 sogenannte christdemokratische Frauen im Deutschen Bundestag.

Wir haben hier nicht das Programm oder die Aussagen der Republikaner zu vertreten. Wir halten die Bürger für mündig, die Geister selbst unterscheiden zu können. Dazu gehört jedoch Klarheit und Wahrheit.



7. Woche  
Bestellnummer 1



8. Woche  
Bestellnummer 2



9. Woche  
Bestellnummer 3

Farbfoto 20 x 30  
(siehe auch Seite 30)

# Mens divisa in urbe divisa

*Redaktion: Nachfolgend übernehmen wir den Beitrag aus dem „Ärztblatt Baden-Württemberg“ - Heft 7 - Juli 1989 unseres langjährigen Mitgliedes Dr. Lothar Dinkel aus Heilbronn. Der 92. Deutsche Ärztetag im Mai in Berlin beschäftigte sich zum ersten Mal mit der NS-Vergangenheit deutscher Mediziner, zu dem der Medizinhistoriker Prof. Dr. Richard Toellner aus Münster ein einführendes Referat zu einer beeindruckenden dokumentarischen Ausstellung hielt. Es wurde nicht darüber diskutiert.*

*Herr Dr. Dinkel ist Vorsitzender der Kreisärzteschaft Heilbronn und Sprecher der Delegiertenversammlung der Kassennärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg und Delegierter beim Deutschen Ärztetag.*

## Gedanken zum 92. Deutschen Ärztetag

Berlin ist eine Reise wert. So empfand es wohl auch der Deutsche Ärztetag. Ein Ärzte-Festtag war es freilich nicht. Die Begrüßungsworte unseres gastgebenden Landesvertreters in der geteilten Stadt betonten nicht das Verbindende, sondern das Trennende, obgleich man sich im geschichtsträchtigen Alten Reichstag unmittelbar an der Mauer zur feierlichen Eröffnung getroffen hatte. Man sang gemeinsam unsere ebenfalls zweigeteilte Nationalhymne, von der im Programm durch genaue Textangabe nur der „demokratische Sektor“ freigegeben war, damit sich auf keinen Fall jemand hinreißen ließe, beim „Deutschlandlied“ das Wort Deutschland in den Mund zu nehmen.

Auch zum Gedächtnis der verstorbenen Ärzte hatte man sich gemeinsam erhoben. De mortuis nil nisi bene. Doch schon tags darauf unterbrach man die Arbeitssitzung des Ärztetages im Internationalen Kongresszentrum, weil die Delegierten der ausführlichen Rede des Kollegen Dr. Toellner, Prof. für Theorie und Geschichte der Medizin, lauschen sollten, mit der die Ausstellung „Ärzte im Dritten Reich“ eröffnet wurde. Der Vortrag war eine einzige Anklage der verstorbenen Kollegen, die in den Jahren 1933 bis 1945 gewirkt hatten: „Sie sind moralisch insgesamt(!) schuldig, unabhängig davon, wie viele ihrer Mitglieder... schuldig waren“.

Prof. Toellner sprach von der „Schuld der Väter“, die versucht haben, „soziale Probleme durch die Vernichtung lebensunwerten Lebens zu lösen“, und die - nach seinen Worten - die Diagnose der „Ballast-Existenz“ und die Therapiefrage „Muß ich Dich umbringen oder heilen?“ stellten. Und er fuhr fort: „ich konstatiere aus den Erfahrungen der Ärzte im Dritten Reich: Wo der Arzt nicht Leben schützt und bewahrt, sondern ausliefert und tötet..., da sind die Ärzte in Gefahr, ihren Beruf, ihren Auftrag, sich selbst zu verraten“.

Warum hatte er nicht angesichts dieser Erkenntnis den Mut, statt allein die Toten zu belasten, auf die Gegenwart zu verweisen, zumal es dem Plenum im voraus „wegen der Würde des Gegenstandes“ untersagt worden war, diesem Vortrag per discussionem ergänzende Hinweise anzufügen?

Passen all die erwähnten Worte nicht in ähnlicher Weise auf die Gegenwart? Geht man fehl in der Annahme, daß die Ärztegeneration in fünfzig Jahren vielleicht mit ähnlichen Worten ebenso kopschüttelnd und schauernd auf unsere jetzige Massenvernichtung keimenden Lebens um des uneingeschränkten Wohlstandes und Lebensgenusses willen hinweist und vielleicht wieder einen Professor für Theorie und

Geschichte im nachhinein über uns wettern läßt, weil wir uns zum Werkzeug erniedrigen ließen? Dann freilich mit einem wesentlichen Unterschied:

Die heutige Ärzteschaft kann sich bei ihrem Handeln nicht auf den Zwang einer brutalen Gewaltherrschaft berufen! Der Festredner wunderte sich selbst, daß er und seine Fachkollegen erst 1980(!) auf den Gedanken gekommen seien, über jene Vergangenheit entsprechend zu forschen und sich „intensiv und gezielt dieser drängenden Aufgabe“ anzunehmen. Die Antwort auf dieses für einen Historiker wahrlich ungewöhnliche Säumen blieb er seinen Zuhörern schuldig.

Wenn die Berliner Ausstellung nun noch so spät zwei bislang gefeierte Kollegen, Sauerbruch und K. H. Bauer, heute, da sie sich nicht mehr verteidigen können, gewissermaßen zur Steinigung freigab - wer wird uns davor bewahren, daß in fünfzig Jahren vielleicht an ähnlicher Stelle und mit ähnlichem Recht unsere eigenen Namen zu lesen sind, nur weil wir, insbesondere die Mandatsträger unserer Landesvertretungen, die Augen vor dem Grauen, das wir selbst nicht wollten, verschlossen und geschwiegen haben? Vielleicht würde man sogar jene Tafel aus unserer eigenen Ausstellung wiederfinden, die die bemerkenswerten Worte trug: „Die Vernichtung der einen erkauften soziale Garantien für die andern“. -

Der Deutsche Ärztetag sollte, seinem eigentlichen Auftrag gemäß, seinen Blick nicht einseitig zurück in die unabänderliche Vergangenheit schweifen lassen, die uns niemals den Gefallen tut, sich durch „Aufarbeitung“ oder gar „Bewältigung“ zur Seite schieben zu lassen, der Deutsche Ärztetag sollte vielmehr seinen Blick schärfen für die Fehler der Gegenwart, die zu verhindern er noch in der Lage ist.

Ärzte jener Zeit ließen sich durch den Leitspruch: „Du bist nichts, Dein Volk ist alles“ zum Werkzeug einer Vernichtung machen, die ihnen selbst - zumindest vom Grundsatz her - keinen persönlichen Vorteil brachte. Ärzte unserer Zeit werden durch den ebenso verhängnisvollen Standpunkt ihrer Mitmenschen: „Du bist nichts, mein Glück ist alles“ wiederum zum bloßen Werkzeug der Vernichtung menschlichen Lebens, die ihr persönliches Glück im allgemeinen gar nicht berührt. Beide Weltanschauungen haben ihren Ursprung nicht in der Ärzteschaft.

Unserem Stande war zu allen Zeiten die Erhaltung menschlichen Lebens ausschließlich um seiner selbst willen oberster Grundsatz und zugleich Ursache seines hohen Ansehens. Kann es mit diesem Sinn wirklich vereinbar sei, immer wieder bewundernswertes ärztliches Können fragwürdiger Tötung auf Verlangen anderer nutzbar zu machen, weil die Gesellschaft ihre Zwänge, ihre „Probleme“, die sie selbst heraufbeschworen hat, nicht selbst lösen will, sondern immer wieder, wie die Geschichte zeigt, einseitige, überzogene Forderungen an das Leben stellt, die zuzeiten im religiösen oder politischen Wahn der Selbstreinigung aller Schattierungen, zuzeiten im dumpfen und uferlosen Sinnengenuß bei Leugnung aller höherrangigen Werte gipfeln und doch von der ersehnten Glückseligkeit bejammernswert wegführt?

Der Deutsche Ärztetag kann, will er sein Gesicht nicht verlieren, gar nicht mehr umhin, dieser Ausstellung über verhängnisvolles ärztliches Töten in der Vergangenheit eine solche ergänzend folgen zu lassen, die uns allen zeigt, wie die ärztliche Gegenwart auf ihre Art menschliches Leben achtlos preisgibt.

Eines freilich müssen wir bei einer solchen Folge-Ausstellung anders machen: Wir sollten keine Redner bemühen, Schuld zuzuweisen, sondern wir sollten Bilder und Filme, Zahlen und Gesetze selbst sprechen und aufzeigen lassen, daß die meisten, auch unter uns Ärzten, nicht wissen, was sie tun oder billigen. Denn wir

dürfen nie vergessen, daß nur ein kleiner Teil der Ärzte und fast niemand in unserer ganzen übrigen Bevölkerung - selbst jene Mütter, die sich auf eigenen Wunsch ihrer Mutterschaft entziehen - jemals mit eigenen Augen gesehen haben, was sie mit Eifer bejahen oder verurteilen. Viele wissen nicht, was sie tun, und es ist unsere edelste Pflicht und vielen ein Bedürfnis, es ihnen zu zeigen - eindrucksvoll, aber liebevoll.

Ein Hauch von dieser versöhnlichen Einstellung, das sei hier mit Hochachtung erwähnt, war in dem zweiten Vortrag zur Berliner Ausstellung, den der junge Projektleiter Dr. med. Christian Pross selbst hielt, unverkennbar zu spüren. So bleibt nur zu hoffen, daß wenigstens die Teilung der deutschen Ärzteschaft, wie sie in der geteilten Stadt zum Ausdruck kam, durch unsere Rückkehr zum wissenschaftlichen und auch menschlichen *Sine ira et studio* überwunden wird.

L. Dinkel

## Der Pionier der modernen Human-Embryologie

### Professor Dr. med. Erich Blechschmidt 85 Jahre alt

Was große Wissenschaftler meist besonders auszeichnet, ist ihre buchstäbliche Bescheidenheit. Dies gilt in ganz besonders hohem Maße für den früheren langjährigen Göttinger Anatomen und Humanembryologen Professor Dr. med. Erich Blechschmidt. Prof. Blechschmidt wurde am 13. November 1904 85 Jahre alt.

Die wissenschaftliche Leistung von Prof. Blechschmidt besteht darin, daß er die Morphogenese des menschlichen Körpers, d. h. seine Gestaltung demonstriert hat und damit das „Biogenetische Grundgesetz“ von Ernst Haeckel (1834 - 1919) als Irrtum nachweisen konnte. Bekanntlich suchte Haeckel, der Professor der Zoologie in Jena war, von seiner monistischen Weltanschauung her die „Welträtsel“ zu lösen. Er meinte, daß die Ontogenese (Keimesentwicklung) des Menschen seiner Phylogenese (Stammesgeschichte) entspreche, d. h. der menschliche Embryo mache alle Entwicklungsstufen des Menschen aus dem Tierreich heraus durch. Seine nächsten Vorfahren seien die Primaten. Deswegen besteht seit Haeckel das Schlagwort: „Der Mensch stammt vom Affen ab.“ So war Haeckels Meinung für viele seiner Zeitgenossen eine Rechtfertigung für den Abfall vom biblischen Schöpfungsglauben oder ein Ersatz für ihren verloren gegangenen religiösen Glauben. Seine Aussagen wurden vor allem von den Atheisten und vielen Marxisten bereitwilligst aufgenommen: Als Haeckel 1919 starb schrieb der „Vorwärts“: „Was Voltaire für die französische Revolution leistete, das soll auch zum Ruhme Haeckels gesagt sein: Er war der Wegbereiter der deutschen Revolution.“ Gemeint ist die deutsche Revolution 1918 mit der Ausrufung der Republik und der Ablösung der Monarchie.

Im Göttinger anatomischen Institut hat Prof. Blechschmidt in 30-jähriger intensiver wissenschaftlicher Arbeit über 200.000 mikroskopische Präparate aus der ganzen Welt untersucht. Die Sammlung zeigt vergrößerte Rekonstruktionen menschlicher junger Embryonen, die sämtlich bei lebensnotwendigen Operationen der Mutter (Eileiterschwangerschaft, Tumoren usw.) nebenbei gefunden wurden und mit wenigen Millimeter Größe natürlich nicht lebensfähig waren. Das geschichtliche Verdienst von Professor Blech-



**schmidt ist es, in seiner Forschungsarbeit nachgewiesen zu haben:** „Der Mensch wird nicht erst Mensch (etwa mit der Nidation oder zu einem späteren Zeitpunkt), er **ist** Mensch vom ersten Augenblick der Befruchtung an, voll und ganz Mensch, unverkennbar und unverwechselbar und zwar in jeder Phase seiner Entwicklung.“ Prof. Blechschmidts Arbeit beweist, daß die Entwicklung des menschlichen Embryos sich von der Befruchtung an ganz klar von der tierischer Embryonen unterscheidet. Die über 200.000 mikroskopischen Präparate Prof. Blechschmidts bilden die Grundlage seiner einmaligen Sammlung embryonaler Entwicklungsmodelle. Sie sind in Göttingen als HUMANEMBRYONALE DOKUMENTATIONSSAMMLUNG BLECHSCHMIDT jedermann zugänglich und stehen unter dem Protektorat des Landes Niedersachsen. Prof. Blechschmidts Dokumentation menschliche? Embryonen räumt mit allen Spekulationen über die Entwicklung des Menschen auf und stellt fest: „**Der Mensch ist Mensch vom ersten Augenblick der Befruchtung an, voll und ganz Mensch.**“ Es ist erstaunlich, daß der Leichnam, also der Tote uns manchmal mehr über den Lebenden aussagt, als der Lebende selbst (ein Anatom experimentiert ja grundsätzlich nicht, sondern gewinnt seine Befunde am toten Objekt).

Die Forschungsergebnisse von Prof. Blechschmidt erhielten durch die moderne Molekularbiologie ihre volle Bestätigung. Prof. Lejeune, Direktor des Institutes für Humangenetik in der medizinischen Fakultät Paris schrieb deshalb im Januar 1974 im „Deutschen Ärzteblatt“, daß die Entwicklung der Individualität eines werdenden Menschen nach den Forschungen der molekularen Biologie sofort mit der Befruchtung beginne und daß die Spaltung eines Eies in identische Zwillinge äußerst früh und wahrscheinlich gleichzeitig mit der ersten Zellteilung verläuft, d. h. im Augenblick des Zusammentreffens der väterlichen und mütterlichen Chromosomen. Prof. Lejeune fragt im „Deutschen Ärzteblatt“: „Wäre es Moral, über diese Menschen zu verfügen? Wäre es Politik, zu riskieren, daß man sie im Stiche läßt?“ Wenn es aber noch eines Beweises für die Richtigkeit von Prof. Blechschmidts Forschungen bedurft hätte, so wurden sie durch die heute schon fast zu Routine gewordenen in vitro-Fertilisationen erbracht, deren moralisch-sittliche Unbedenklichkeit schon durch die dabei notwendig gewordenen und auch regelmäßig praktizierten Embryo- und Fetozide nicht gegeben ist.

Prof. Blechschmidt lebt heute in Freiburg i. Br.. Die Lebensrechtsbewegungen in der ganzen Welt verdanken ihm viel. Mehr noch aber die Menschen, die durch seine Erkenntnisse und das Ergebnis seiner Jahrzehnten Forschungsarbeit am Leben bleiben durften. Einer dieser Menschen sagte daher einmal: „Prof. Blechschmidt hätte den Nobelpreis verdient“!

*Dr. med. Alfred Häußler*

## **Gründe und Hintergründe der Aufgabe des rechtlichen Lebensschutzes ungeborener Kinder**

Wie der ehemalige Vatikanbotschafter Hans Berger in seinem Artikel „Die neue Legitimität“ (s. INTERNATIONALE KATHOLISCHE ZEITSCHRIFT Nr. 1/76) darlegt, liegt die Ursache der Legalisierung der Abtreibung und der in Gang befindlichen Zerstörung der Grundwerte von Ehe und Familie darin, daß im demokratischen Sozialismus und Liberalismus der Ursprung des Rechtes nicht Gott ist, sondern der Wille des Volkes, der „Gemeinwille“ (Rousseau) und ein damit zusammenhängender Rechtspositivismus.

Diese Feststellung wird bestätigt durch die Aussagen über die Geltung der Grundwerte, die der ehemalige Bundeskanzler Schmidt in der Katholischen Akademie in Hamburg gemacht hat: „Nur das, was in der Gesellschaft an ethischen Grundhaltungen tatsächlich vorhanden ist, kann in den Rechtssprechungsprozeß eingehen, kann als Recht ausgeformt werden.“

Die Passivität vieler Christen in der geistigen Auseinandersetzung mit der Abtreibung ist wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß viele - wenn auch unbewußt - sich daran gewöhnt haben, daß an die Stelle Gottes der Werte schaffende, Werte verändernde und auflösende demokratische Gemeinwille, der die Summe der freien - gottfreien - Willen aller Einzelnen ist, zur Wurzel und zum Maßstab der Wahrheit und des Rechts geworden ist.

Das diesen Gemeinwillen leitende Erkenntnisprinzip ist die von Auguste Comte entwickelte Theorie des Positivismus. Comte übernahm die von Kant zum Dogma erhobene Begrenzung menschlichen Erkennens auf das mit naturwissenschaftlichen Methoden Feststellbare und wandte sie auf die Gesellschaft und die Gesellschaftswissenschaft an. Nach dieser Theorie kann nur das den Sinnen zugängliche „positive Gegebene“ festgestellt werden und von Bedeutung sein. Entsprechend sind allein die in der Gesellschaft vorgefundenen Fakten relevant. Die menschliche Gesellschaft soll mittels der Soziologie, deren Begründer Comte ist, exakt berechnet, gestaltet und geplant werden.

Mittels der naturwissenschaftlichen Erkenntnisemethode kann man jedoch Gott nicht als Faktum in der Gesellschaft vorfinden und beweisen. Daraus zieht der Positivismus den Schluß, daß Gott nicht existiert. Kant hatte durch die Verabsolutierung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisemethode den Platz Gottes in der Gesellschaft frei gemacht. Comte setzte die Menschheit an Gottes Stelle als Objekt des Kultes und der Verehrung. Er fordert nach der Überwindung des „theologischen“ und des „metaphysischen“ Stadiums in der jetzt erreichten positivistischen Epoche eine gesetzmäßige Erkenntnis der Gesellschaft zum Zweck ihrer Beherrschung. Seine Rede vom 19. Oktober 1851 schließt er mit den Sätzen: „Im Namen der Vergangenheit und der Zukunft ergreifen hiermit die theo-

retischen und praktischen Diener der Menschheit in würdiger Weise die allgemeine Leitung der irdischen Angelegenheiten, um endlich die wahre moralische, intellektuelle und materielle Vorsehung aufzurichten. Sie schließen hiermit alle die verschiedenen Sklaven Gottes, gleichviel ob sie Katholiken, Protestanten oder Deisten seien, als rückschrittliche und störende Elemente unwiderruflich von der politischen Herrschaft auf.“

Der zum Positivismus gehörende Rechtspositivismus betrachtet entsprechend der Methodik der Naturwissenschaften das Recht nunmehr als bloße „Wirklichkeit“. Recht wird nicht verstanden als die Verwirklichung von Werten, sondern als Ausdruck von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten. Wahrheit und Recht sind damit ebenso veränderlich wie die in der Gesellschaft vorgefundenen sozio-ökonomischen Verhältnisse.

Für die heute sowohl im Liberalismus als auch im Sozialismus herrschende positivistische Weltanschauung ist der Pragmatismus die Richtschnur des Handelns.

Der Pragmatismus bemißt die Wahrheit der Lehren und der Anschauungen an ihrer Dienlichkeit in der Bewältigung gerade sich stellender praktischer Aufgaben.

Diese Aussage beinhaltet die Abhängigkeit und Gebundenheit von Wahrheit an erfolgreiche Praxis, an funktionale Zweckmäßigkeit und materiellen Nutzen. Pragmatismus ist somit engstens verwandt mit dem „Dialektischen Materialismus“, wonach der materielle Unterbau den geistigen Überbau produziert.

Der Pragmatismus, den - sicher unbewußt - viele Christen und kirchliche Organisationen übernommen haben, indem sie ihren Kampf gegen die Abtreibung unter Ausklammerung der geistigen Auseinandersetzung auf positive Hilfe beschränken, ist m. E. der wichtigste Grund für die fortbestehende Aufgabe des rechtlichen Lebensschutzes der ungeborenen Kinder. Diktiert von Pragmatismus und Ideen der Staatsräson und der Staatssouveränität, die im absoluten „Gemeinwillen“ gründet, war auch der Indikationsentwurf der CDU zur Abtreibung (Drucksache 7/4211 - 23.10.75), der als das „kleinere Übel“ eingebracht wurde. Nach Berger unterliegt auch das Urteil des Bundesverfassungsgericht zum § 218, das zwar die Verfügbarkeit des menschlichen Lebens einschränkt, aber letztlich das Verfügungsrecht des Menschen über das Leben seiner ungeborenen Mitmenschen bestätigt, der Anschauung vom Willen des Volkes und dem Positivismus als Grundlagen des Rechts.

Unmittelbar nach dem Erlaß dieses Urteils hat Papst Paul VI. die kirchliche Lehre bekräftigt, nach der das menschliche Leben der Ungeborenen in keinem Fall der Verfügung des Menschen untersteht. Die deutschen Bischöfe haben die Aussage des Konzils, nach der Abtreibung ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“ ist, wiederholt.

Die geistige Erforschung der Wurzeln der Abtreibung und der Zerstörung der menschlichen Grundwerte ist seit nunmehr 18 Jahren die Arbeit der EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION mit ihren führenden Vertretern der Anfangszeit: Dr. med. Siegfried Ernst als Vorsitzender dieser Organisation, Prof. Dr. Erich Blechschmidt, dem die Erforschung der vorgeburtlichen Lebensperiode des Menschen zu danken ist, Dr. med. Karel Gunning, Rotterdam - Präsident der WORLD FEDERATION OF DOCTORS WHO RESPECT HUMAN LIFE, dem Atom- und Astrophysiker Bernhard Philbert, dem Genetiker Jerome Lejeune - Mitglied der vatikanischen Kommission für das Leben und vielen anderen herausragenden Persönlichkeiten. Nur wenn die Wurzeln des Übels erkannt sind, ist es möglich,

dagegen anzuzeigen.

Wenn es um die Vernichtung der Grundwerte geht, deren höchster - auch für unsere Existenz wichtigster - die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens ist, können Christen und kirchliche Organisationen dem nicht mit Pragmatismus entgegentreten, sondern nur mit dem radikalen Bekenntnis zur christlichen Wahrheit: „Du sollst nicht töten!“

Professor Staudinger schreibt in seinem Artikel "Der Atheismus als politisches Problem" (Deutsche Tagespost Nr. 83/78): „Im übrigen vermeiden auch die Repräsentanten der Kirche im politischen Raum allzu nachdrückliche Hinweise auf Gott. Das gilt sogar für Fragen wie die Abtreibung, bei denen die Gebote Gottes eindeutige und unverzichtbare Forderungen begründen.“

Wir kommen wohl nicht an der bitteren Erkenntnis vorbei, daß in der Beurteilung und Durchsetzung von Grundwerten entgegengesetzte Glaubenshaltungen aufeinanderstoßen:

Auf der einen Seite der christliche Glaube an den personalen Gott, der die Welt geschaffen, lenkt und erhält und ihr seine Ordnung gegeben hat. Der Mensch kann in Freiheit die vorgegebene Ordnung, mit der das menschliche Gewissen korrespondiert, annehmen oder ablehnen.

Die entgegengesetzten Weltanschauungen, die trotz ihrer Behauptung „wissenschaftlich“ zu sein, vorwissenschaftliche Glaubenshaltungen sind, sind die materialistische - die Welt ohne Gott - und die aller, die den personalen Gott, die Geschaffenheit und Abhängigkeit der Welt von Gott verneinen. Nach diesen Glaubenshaltungen ist der Mensch autonom, an keine Ordnung außer der, die er sich selbst setzt, gebunden. Damit liegt nicht nur die Entscheidung über Leben und Tod in der Hand des Menschen, damit ist ebenso die Freiheit des Individuums den jeweils herrschenden Ideologien und Menschen unterworfen.

In einer pluralistischen Gesellschaft haben wir Christen das Recht und die Pflicht, diese mitzugestalten. Wir sollten endlich ohne Abstrich und ohne opportunistische Anpassung unseren spezifischen Beitrag zum Wohle unserer Gesellschaft leisten.

*Elisabeth Backhaus*

## **Kritik an den Thesen zur Euthanasie**

MÜNCHEN (KNA). Ein verstärktes Eingreifen der Kirchen in die Diskussion um die Frage der Zuverlässigkeit der Tötung schwerstbehinderter Neugeborener erhofft sich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft „Behinderte in den Medien“, Peter Radtke. Die Kirchen müßten den Befürwortern der Tötung den „Vorwand der Nächstenliebe entziehen“, verlangte Radtke in einem Gespräch mit der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA) in München. Er wandte sich gegen den australischen Moralphilosophen Peter Singer, der dafür plädiert, daß die Tötung schwerstbehinderter Neugeborener bis zu einem Monat nach der Geburt erlaubt sein soll. Es sei kein Zufall, daß derartige auf einer atheistischen Weltanschauung beruhende Auffassungen Gehör fänden, meinte Radtke. Es gebe da ganz konkrete finanzielle Beweggründe. Hier könne man eine Brücke zum sogenannten Dritten Reich schlagen, wo den Bürgern gesagt worden sei, wie lange eine „gesunde Familie“ von dem, was ein Behindertenheimplatz koste, leben könne. „Ich glaube nicht, daß wir berechtigt sind, über Leben zu verfügen“, sagte Radtke, der Arzt ist und seit seiner Geburt an einer schmerzhaften Glasknochenkrankheit leidet.

Deutsche Tagespost, 2.9.89

## **Ver(w)irrung**

Redaktion: In unserer letzten Ausgabe MEDIZIN UND IDEOLOGIE - Sept./Okt. 89 berichteten wir auf Seite 13, daß Bischof Reinhard Lettmann bei der traditionellen Großen Prozession in seiner Predigt auf dem Domplatz in Münster harte Kritik an den Thesen des in Australien lehrenden Biologen Peter Singer geübt hat. Singer vertritt die Auffassung, daß das „Tabu des menschlichen Lebens aufzubrechen, (...) der Lebensschutz vom religiösen Fundament“ (Unantastbarkeit des Lebens) „zu lösen und dieses durch eine rationale Ethik zu ersetzen sei“.

Die 3 Bischöfe der Evangelischen Kirche Nordelbiens hatten sich ebenfalls gegen die Äußerungen Singers gestellt, die in einer deutschen Wochenzeitung veröffentlicht waren.

Die Universitäten Dortmund und Saarbrücken hatten Singer eingeladen. Aufgrund von Protesten nichtkirchlicher Gruppen und Personen wurden die Vorträge abgesagt.

Nun lädt die Karl-Rahner-Akademie in Köln am 29.1.1990 zu einer Veranstaltung unter dem Thema „Über den eigenen Tod verfügen“ - „Ein Streitgespräch“ ein. Einer der drei Referenten ist Hans Henning Atrott, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für humanes Sterben (DGHS) e.V., Augsburg, die ein Zweig der Internationalen Euthanasiegesellschaft ist.

Wir fragen nun verwundert, was muß in den Köpfen der verantwortlichen Akademieleiter passiert sein, wenn sie dem Vorsitzenden der DGHS, Atrott, der im Sinne Singers daran arbeitet, das „religiöse Fundament“ zu zerstören, auch noch das Forum dazu bietet? Die Forderungen Atrotts, nämlich die Straffreiheit der Tötung auf Verlangen, sind ja hinlänglich durch die Medien der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden. Diejenigen, die sich eingehender mit der Thematik zu beschäftigen haben, konnten und können die Veröffentlichungen der DGHS lesen. Wozu also die Aufwertung dieser Person und damit der DGHS durch eine katholische Institution? Muß nicht in Anbetracht dessen, daß die katholische Kirche unverbrüchlich am Tötungsverbot festhält und „Tötung auf Verlangen“ ein Tötungsverbrechen ist, diese Einladung von Seiten einer katholischen Akademie, die dem Erzbistum Köln untersteht, als ein Skandal bezeichnet werden?

## **Pressespiegel**

### **Sterbehilfe verurteilt**

KÖLN. Angeblich bringen sich jährlich 2000 bis 3000 Menschen in der Bundesrepublik nach den Selbstmordanleitungen einer Broschüre der „Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben“ (DGHS) um. Diese Zahlen seien indes eigene Schätzungen des DGHS-Präsidenten Hans Henning Atrott, erklärte die „Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie“ (DGSP) auf einer Pressekonferenz, auf der sie die Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisation scharf angriff: „Offensichtlich scheint es Politik und Fachöffentlichkeit gleichgültig zu sein, daß hier auf Kosten von verzweifelte Menschen ein lukratives Geschäft mit dem Tod aufgezogen wird“, so der DGSP-Sprecher Josef Schädle. Für zwei Mitgliedsbeiträge à 50 DM erhalten Interessenten nach einem Jahr die Broschüre, in der unter ande-

rem Zyankali als Todestrunk empfohlen werde. Bei 20.000 Mitgliedern bedeute das für die DGHS eine Million DM Jahresumsatz. Zielgruppe der Sterbehelfer seien alte und behinderte Menschen. 20 Prozent der Interessenten seien aber, wie empirische Studien aus den Niederlanden bewiesen, weder akut noch chronisch krank, sondern nur einfach alt und einsam. Die DGSP forderte Politiker, Gerichte und Behörden auf, die Tätigkeit der Sterbehilfeorganisation und ihres Präsidenten Atrott zu stoppen. sk

Dt. Ärztebl., 27.4.89

## **In allen Diözesen läuten am 28. Dezember die Totenglocken**

### **Grüne äußern scharfe Kritik an dem Beschluß der Bischöfe**

BONN (DT/KNA). Am 28. Dezember, dem „Fest der unschuldigen Kinder“, wird nun in allen Diözesen der Bundesrepublik ein „Trauerläut“ stattfinden, das an die derzeitige Abtreibungspraxis erinnern soll. Wie der Sprecher der Deutschen Bischofskonferenz, Hammerschmidt, am Montag gegenüber der Deutschen Tagespost bestätigte, hat der Ständige Rat der Bischofskonferenz einen solchen Beschluß bereits im Juni gefaßt. Nach Angaben der Katholischen Nachrichtenagentur soll mit der Aktion ein „deutliches Zeichen zum Schutz des Lebens“ gesetzt werden. Im vergangenen Jahr hatte bereits der Bischof von Fulda, Erzbischof Johannes Dyba, für seine Diözese ein Trauerläut angeordnet.

Am Freitag hatte die Bundestagsabgeordnete der Grünen, Nickels, das Vorhaben als einen „Akt von unbarmherzigem Psychoterror gegen alle Frauen in Not“ bezeichnet. Mit dem Geläut sollten die Frauen mit dem Kinderschlächter Herodes gleichgesetzt werden, erklärte Frau Nickels in Bonn. Sie rief die Bischöfe auf, ihre Entscheidung zurückzunehmen. Wenn es den Bischöfen wirklich darum ginge, auf die politisch und gesellschaftlich Verantwortlichen zugunsten einer kinder- und elternfreundlichen Gesellschaft Druck auszuüben, so erklärt die Abgeordnete, dann müßten sie bei der zweiten Lesung des Bundeshaushaltes läuten lassen und als kirchliche Arbeitgeber in Vorleistung für ein bedarfsgerechtes Erziehungsgeld treten sowie für eine vorbildliche Kinderbetreuung in kirchlichen Betrieben sorgen. Die Grünen-Bundestagsabgeordnete Schoppe und das Bundesvorstandsmitglied Wülffing nannten in einer gemeinsamen, scharf formulierten Erklärung Erzbischof Dyba den „Glöckner von Fulda“. Die Bischöfe hätten zum „Sturmangriff auf die Mütter geblasen“, da 54 Prozent der Frauen, die sich für eine Abtreibung entschieden, Mütter seien. Die Politikerinnen riefen dazu auf, am 28. Dezember „massenhaft vor die Kirchen zu ziehen und für ein selbstbestimmtes Leben von Kindern und Frauen zu demonstrieren“.

DT, 19.9.89

## **Evangelische Unterstützung für Glockenläuten gegen die Abtreibung**

### **Pietisten-Verband regt „Konzentrierte Aktion für das Leben“ an**

Hannover (idea) - Für das Vorhaben, aus Trauer über die abgetriebenen Kinder am 28. Dezember die Kirchenglocken läuten zu lassen, hat die katholische Kirche Rückendeckung aus der EKD erhalten. Der Präses der pietistischen Laien- und Gemeinschaftsbewegung Gnadauer Verband (Vereinigung Landeskirchlicher Gemeinschaften), Pfarrer Christoph Morgner (Dollbergen bei Hannover), sicherte dem Vorsit-

zenden der (katholischen) Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann (Mainz), in einem Brief seine Unterstützung zu. Er werde sich dafür einsetzen, daß die Aktion auch auf die evangelische Kirche ausgedehnt werde. An dem Tag, an dem die katholische Kirche traditionell des Kindermordes in Bethlehem nach der Geburt Jesu gedenkt, könnten auch Informations- und Bußgottesdienste stattfinden.

Morgner regte die Bildung einer „Konzentrierten Aktion für das Leben“ an, an der sich über die Konfessionsgrenzen hinweg alle Kräfte beteiligen sollten, die sich für das Lebensrecht des Menschen einsetzen. Das Engagement dürfe nicht auf die Abtreibung beschränkt bleiben, meint der Präses, denn es sei „nur eine Frage der Zeit, wann die gottlosen und destruktiven Tendenzen auch das Leben alter Menschen disponibel machen“. Gegenwärtig sei die Bewegung gegen Abtreibung, Euthanasie und aktive Sterbehilfe jedoch zersplittert. Morgner: „Das müßte nicht sein. Eine gemeinsame Offensive müßte auf einen Bewußtseinswandel in unserer Gesellschaft abzielen.“

2.11.89

## **Bush stoppt Liberalisierung der Abtreibungsgesetze**

wth. Washington

Präsident Bush hat gestern ein vom Repräsentantenhaus beschlossene Liberalisierung der Abtreibungsgesetze durch ein Veto gestoppt. Die Maßnahme sah vor, daß künftig Schwangerschaften in Fällen von Vergewaltigung und Inzest mit staatlicher Finanzhilfe abgebrochen werden dürfen.

Im Repräsentantenhaus gab es gestern zwar mit 231 zu 191 Stimmen die bisher stärkste Mehrheit für diese Abtreibungshilfen, aber um das Veto des Präsidenten zu überstimmen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit nötig. Der Abtreibungs-Lobby fehlten 51 Stimmen.

Eine ganze Reihe republikanischer Abgeordneter ist unglücklich über das Veto Bushs. Sie argumentieren, daß der Präsident in dieser Frage den jüngsten Stimmungsumschwung in der öffentlichen Meinung unterschätze und daß er sowie die Partei bei den nächsten Wahlen einen hohen Preis für dieses unpopuläre Veto zahlen müßten. Bisher hatte das Repräsentantenhaus in den letzten acht Jahren gegen eine Lockerung der Abtreibungsgesetze gestimmt. Die Welt, 27.10.89

## **Jugoslawien: Zahl der Kinder bei Albanern per Gesetz beschränkt**

Grobe Verletzungen der Rechte der in Jugoslawien lebenden Albaner hat der kroatische katholische Bürgerrechtler Dobroslav Paraga dem jugoslawischen Staat vorgeworfen. Eine „drastische Form der Verletzung der Menschenrechte“ stelle ein im letzten Jahr in der Provinz Makedonien verabschiedetes Gesetz dar, das albanischen Eheleuten verbiete, mehr als zwei Kinder zu bekommen, sagte Paraga am Donnerstag in einem Interview der Katholischen Nachrichten-Agentur in Bonn.

Wenn sich eine Familie nicht an dieses Gesetz halte und ein drittes Kind bekomme, dann werde „den beiden ersten Kindern jede soziale Sicherung durch den Staat entzogen“, erklärte der Bürgerrechtler. Die Verabschiedung dieses Gesetzes sei damit begründet worden, daß die nationale Identität der Makedonier durch eine hohe Geburtenrate unter den Albanern dem Nationalismus und Separatismus diene“, unterstrich Paraga. Er wies darauf hin, daß ein ähnliches Gesetz auch in der Provinz Kosovo vorbereitet werde.

(kna) 7/89

## Die Achtung vor dem Schutz der Ungeborenen wächst

„Christdemokraten für das Leben“ über ihre Arbeit zufrieden

*Eigener Bericht der Deutschen Tagespost*

BONN (R.B.). Auf einer Tagung der „Christdemokraten für das Leben“ (CDL) am Wochenende hat der stellvertretende Bundesvorsitzende Peter J. Schröder eine positive Bilanz der bisherigen Arbeit gezogen. Die Akzeptanz der CDL und ihres Hauptanliegens, des Schutzes des ungeborenen Kindes, sei in den letzten Monaten deutlich gestiegen. Die engagierte Sacharbeit der in der CDL organisierten CDU-Mitglieder trage allmählich Früchte. Nachdem die Sensibilisierung der Partei für Fragen des Lebensschutzes gelungen sei, müßte jetzt ein politisches Handeln gefordert werden. An erster Stelle nannte Schröder die längst überfällige Verwirklichung einer großangelegten Informationskampagne gegen die Abtreibung.

Die unter vielen Menschen verbreitete Ansicht, „Forderungen an die CDU zugunsten eines besseren Schutzes Ungeborener sind nutzlos, weil die FDP ohnehin nicht mitmacht“, ist nach Ansicht Schröders schon deshalb nicht richtig, weil mit dem „Liberalen Gesprächskreis ‚Lebensrecht ungeborener Kinder‘“ in der FDP eine Gruppe entstanden sei, die mit gleicher Zielrichtung wirke wie die CDL. Der Initiator dieses Gesprächskreises, der FDP-Politiker Professor Rudolf Schöttler, legte als Gastreferent der Tagung sein Verständnis von liberaler Verantwortung dar. Freiheit sei zwar für die FDP ein überragendes Gut, sie dürfe aber nicht losgelöst von den Rechten des anderen und seinem Anspruch auf Freiheit gesehen werden. Die Vertreter der noch geltenden FDP-Linie in Sachen Abtreibung müßten sich fragen lassen, ob die FDP als Rechtsstaatspartei die weitere Anwendung des von ihr mitzuvertretenden Paragraphen 218 verantworten könne. Abtreibung sei als Tötung ungeborener Menschen grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Eine „liberalisierte Abtreibung“ sei darum identisch mit „liberalisiertem Unrecht“ und demzufolge ein Widerspruch in sich.

Der hessische Landtagsabgeordnete Roland Rösler (CDU) legte auf der CDL-Veranstaltung Zahlenmaterial über den Verein „Pro Familia“ vor. Dieser „gegen die Familie“ gerichtete Verband mit nur etwas über sechstausend Mitgliedern werde mit seinem Millionennetz zu rund 75 Prozent aus Steuermitteln finanziert. Rösler hob hervor, daß „Pro Familia“ im Gegensatz zu der grundgesetzlichen Forderung nach besonderem Schutz für Ehe und Familie immer wieder erkläre, Ehe und Familie seien zwar „mögliche, aber nicht unbedingt notwendige Lebensweisen“. Besonders empörend sei es, daß „Pro Familia“ in ihren Broschüren zur Abtreibung wiederholt von „Schwangerschaftsgewebe“ spreche. Damit würde entgegen jeder wissenschaftlichen Erkenntnis behauptet, daß Abtreibung nicht die Tötung eines ungeborenen Menschen bedeute. Vor diesem Hintergrund stelle sich für ihn die Frage nach der Vereinbarkeit der Ideologie von „Pro Familia“ mit der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes. 26.9.89

## Eine Umfrage

„Sind Sie mit der gegenwärtigen Regelung des Schwangerschaftsabbruches einverstanden?“

49.1 % NEIN	32,7 % JA	1989
47.2 % NEIN	35,6 % JA	1988

ZDF-Politbarometer

## Juristen mahnen Lothar Späth: Glaubwürdigkeit gefährdet

Protest gegen Krankenkassenfinanzierung von Abtreibungen

Stuttgart/Freiburg (idea) - Gegen die vom baden-württembergischen Sozialministerium angeordnete Überprüfung einer Krankenkasse, die nicht für Abtreibungen aufgrund von Notlagenindikationen zahlt, hat jetzt die Juristen-Vereinigung Lebensrecht protestiert. In einem Brief an den baden-württembergischen Ministerpräsidenten Lothar Späth (CDU) zeigt sich der Leiter der Vereinigung, der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Freiburg, Bernward Büchner, erstaunt darüber, daß sich die Landesregierung eine SPD-Forderung zu eigen gemacht habe. Laut Büchner verweigert die Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse völlig zu recht Leistungen für solche Schwangerschaftsabbrüche. Büchner erinnert Späth daran, daß er und andere Mitglieder seines Kabinetts wiederholt den Mißbrauch der Notlagenindikation beklagt hätten. Dennoch habe man keine Rechtsaufsicht gegen solche Krankenkassen eingeleitet, die diese Abbrüche finanziert hätten. Zudem habe die baden-württembergische CDU schon vor zwei Jahren auf ihrem Friedrichshafener Parteitag beschlossen, einen Gutachterausschuß mit der Prüfung der „Krankenkassenfinanzierung von Abtreibungen“ zu beauftragen. Dieser Ausschuß sei bis heute nicht einberufen worden.

## Bonner Staatsrechtler: „Tötung Ungeborener durch den Staat“

Obwohl also die Fragen ungeklärt seien, wolle die Landesregierung nun eine Krankenkasse zu einem „rechtswidrigen Vorgehen“ zwingen, was der Bonner Staatsrechtler Josef Isensee als „Tötung Ungeborener durch den Staat“ bezeichne. Schließlich verweist Büchner auf die Absicht der bayerischen Staatsregierung, gegen die „Abtreibung auf Krankenschein“ vor dem Bundesverfassungsgericht zu klagen. Baden-Württemberg wolle eine Beteiligung von einem Rechtsgutachten der bayerischen Landesregierung abhängig machen. Dennoch gehe sie schon jetzt gegen die Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse vor. Man müsse sich fragen, ob die Stuttgarter Landesregierung überhaupt bereit sei, sich den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Krankenkassenfinanzierung zu stellen. Büchner befürchtet, daß Späths Regierung ihre Glaubwürdigkeit beim Schutz ungeborener Kinder aufs Spiel setzt. 31.7.89

## Beschlüsse des Parteitages zum Lebensschutz begrüßt

DENZLINGEN (DT). Ihre Genugtuung über die Beschlüsse des CDU-Landesparteitages in Heilbronn zum Schutz des Lebens ungeborener Kinder hat die Landesvorsitzende der „Christdemokraten für das Leben“ (CDL), Julia Schätzte, zum Ausdruck gebracht. Frau Schätzte bezieht sich dabei auf zwei Beschlüsse des Parteitages, die nach jeweils heftigen Debatten in Kampfabstimmungen durchgesetzt worden sind. Im ersten dieser Beschlüsse, der auf Anträgen verschiedener CDU-Kreisverbände beruht, begrüßt die baden-württembergische CDU die Absicht der Bayerischen Staatsregierung, beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gegen den Mißbrauch des gegenwärtigen Beratungs- und Indikationsfeststellungsverfahrens bei Abtreibung auf Krankenschein zu klagen. Der Parteitag hat die Landesregierung aufgefordert,



bald nach Vorliegen des bayerischen Gutachtens zu prüfen, ob sie sich der Normenkontrollklage anschließt. Damit ist nach Auffassung von Frau Schätzle eine politische Richtungsentscheidung zugunsten der Normenkontrollklage gefallen. In einem weiteren Beschluß hat der CDU-Landesparteitag sich gegen die in Stuttgart geplante Abtreibungs-Klinik gewandt und die Landesregierung aufgefordert, alles rechtlich und politisch Mögliche zu tun, um deren Eröffnung zu verhindern. DT, 3.10.89

## Polen bringen Gesetzentwurf zum Schutz des ungeborenen Kindes ein

76 überparteiliche Abgeordnete haben eine Novelle im Sejm eingebracht, die das geltende Gesetz zur Abtreibung von 1956 außer Kraft setzen soll. Demnach wird dem ungeborenen Kind die Rechtsfähigkeit von der Zeugung an zugesprochen. Bei Zuwiderhandlung hat die Frau mit 3 Jahren; der Mediziner mit 2 Jahren - und derjenige, der die Frau zur Abtreibung zwingt, mit 5 Jahren Strafe zu rechnen. In begründeten Ausnahmefällen kann von Strafe abgesehen werden. Ausgleichend soll die Schwangere einen Familienberater und eine materielle Unterstützung beanspruchen können. Ein Regierungssprecher verteidigte die derzeitige Rechtslage weil die Abtreibung eine Angelegenheit der persönlichen Freiheit sei. Die polnische katholische Bischofskonferenz sieht dagegen in der Einhaltung dieses Gesetzes den Entscheid über das moralische Niveau der Gesellschaft und die Zukunft des Volkes. 9.5.89

## Widerspruch der Pro Familia teils zurückgewiesen

**RP zu Abtreibungsambulanz: Verschiedene Einzelpunkte der Auflagen konnten geklärt werden.**

**Gießen(-).** Mit Widerspruchsbescheid vom Freitag hat das Regierungspräsidium Gießen den Widerspruch der Pro Familia gegen einzelne der vom RP gemachten Auflagen für die ambulante Einrichtung von Schwangerschaftsabbrüchen teilweise zurückgewiesen (wir berichteten gestern kurz darüber).

Wie die Pressestelle des Regierungspräsidiums am Freitag mitteilte, sei der Widerspruch der Pro Familia gegen die Auflage Nr. 1, die darauf hinausläuft, die Vereinssatzung zu ändern, zurückgewiesen worden. Diese Auflage diene der Sicherstellung der Zulässigkeitsvoraussetzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes für die Genehmigung der Einrichtung zur Vornahme ambulanter Schwangerschaftsabbrüche. Ansatzpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit sei die Verwendung des Begriffes »Familienplanung« in Verknüpfung mit der Darstellung der Vereinsaufgabe »Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen«. Mit § 2 Abs. 2 der derzeitigen Satzung der Pro Familia werde der sichere Eindruck erweckt, daß die Pro Familia neben rechtlich irrelevanten Vereinsaufgaben wie die Beratung zu Fragen der Verhütung auch die rechtlich relevante Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen als zulässiges Mittel der Familienplanung ansehe. Diese Auffassung stehe im Widerspruch zu der durch die Verfassung gegebene Schutzgarantie des menschlichen Lebens.

Ebenfalls zurückgewiesen habe das Regierungspräsidium den Widerspruch gegen Auflage 2, worin verlangt worden war, die Bezeichnung »Familienplanungszentrum« nicht mehr zu verwenden, denn durch diese Bezeichnung der Einrichtung würde unzulässigerweise der sichere Eindruck erweckt, daß der Schwangerschaftsabbruch ein Mittel der Familienplanung darstelle. Ein solches Mißverständnis dürfe aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht unterhalten werden.

Nicht durchgedrungen sei die Widerspruchsführerin auch mit ihrer Einwendung gegen die Auflage Nr. 4 e, womit sie sich gegen den vom Regierungspräsidium angeforderten regelmäßigen Bericht über die Vereinsarbeit wandte. Ein solcher Bericht - so der Widerspruchsbescheid des RP - sei erforderlich, um die notwendige Kontrolle darüber zu gewährleisten, daß die gesetzlichen Voraussetzungen und die Vorschriften dieser hierzu ergangenen Richtlinien des Hessischen Sozialministeriums eingehalten werden und weiterhin vorliegen. Schließlich haben auch die Einwendung gegen Auflage Nr. 4 f im Ergebnis ebenfalls keinen Erfolg gehabt. Darin hatte das Regierungspräsidium eine Trennung zwischen indikationsstellendem bzw. beratendem und den Schwangerschaftsabbruch vornehmendem Arzt dringend verlangt.

Zwischenzeitlich erledigt hat sich die Auflage Nr. 3, denn das Erscheinen der von Pro Familia verteilten Schrift »Hilfe! ich bin schwanger - praktische Tips für Mädchen« sei vergriffen und ihr Erscheinen eingestellt worden. Die Auflage Nr. 4 c ist in dem Widerspruchsbescheid vom Freitag dahingehend klargelegt worden, daß während der Beratungsgespräche nur solche Informationen erlaubt sind, die geeignet sind, Schwangere ihre Konfliktsituation zu verdeutlichen und durch die Konfrontation mit Details des Schwangerschaftsabbruchs den Verzicht auf den Abbruch zu bewirken. Schließlich sei auch die Auflage 5 b abgeändert worden in der Weise, daß die Pro Familia nunmehr den Nachweis zu erbringen habe, daß sie in akuten Notfällen bei Schwangerschaftsabbrüchen die intravenöse Infusionstherapie sofort, die Gabe von Blut kurzfristig möglich sei. Dieser Auflage könne die Pro Familia durch den Nachweis versprechen, daß evtl. die Patientin unter ärztlicher Aufsicht und Verantwortung zur umgehenden Bluttransfusion in eine Klinik gebracht werde.

Das Regierungspräsidium wies abschließend darauf hin, daß es der Pro Familia als Widerspruchsführerin nunmehr freisteht, gegen diesen Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gießen zu erheben.

Gießener Allgemeine, 7.10.89

## Abtreibungsgegner kritisieren unzureichende Beratung Schwangerer

**Lebensrechtsinitiative „Die Birke“ weihte Zentrum ein - 70 Kinder „gerettet“**

Neckargemünd (idea) - Eine oft unzureichende Beratung von Schwangeren in Konfliktsituation hat die Leiterin der überkonfessionellen Lebensrechtsinitiative „Die Birke“, Sonja Dengler (Neckargemünd), beklagt. Die seelischen und körperlichen Folgen bei Frauen nach einer Abtreibung würden bei Frauenärzten und den offiziellen Beratungsstellen meist verschwiegen, sagte Frau Dengler auf der Einweihung des Zentrums ihrer Organisation in Neckargemünd bei Heidelberg. Die 1986 gegründete Initiative berät und unterstützt Schwangere, die vor der Frage einer Abtreibung stehen. Nach den Erfahrungen von Frau Dengler ist unter den Hilfesuchenden ein hoher Anteil verheirateter Frauen, die von ihren Ehemännern unter Druck gesetzt würden. Die Männer drohten mit Trennung oder Scheidung, falls das Kind nicht „weggemacht“ werde. Aber auch Väter, deren Partnerinnen abtreiben wollen, wenden sich an die Initiative. Sie bietet neben Beratung, menschlicher Begleitung auch materielle Unterstützung an. So stellt „Die Birke“ vorübergehend Wohnraum zur Verfügung, um Frauen „in einem geschützten Rahmen die Möglichkeit zu geben,

ihr Leben neu zu gestalten". Die Initiative, die sich durch Spenden finanziert, hilft Müttern auch bei Behörden-gängen, der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche, stellt Babyausstattungen bereit und kümmert sich um die Beaufsichtigung der Kinder. Nach Ansicht der Initiative kommt viel darauf an, nach der Geburt entsprechende Hilfen anzubieten. Durch die Bemühungen der Organisation konnte nach deren Angaben bisher 70 Kindern das Leben gerettet werden.

14.9.89

## Spatz abgeschossen: Buße von 2000 Mark

HAMBURG, 17. November (dpa). Ein Maschinenschlosser, der in seinem Garten einen Spatz vom Baum geschossen hatte, ist jetzt in Hamburg zu einem Bußgeld in Höhe von 2000 Mark verurteilt worden. „Ich bin im Grunde ein sehr vogelfreundlicher Mensch“, sagte der 51 Jahre alte Mann vor dem Amtsgericht. Den Spatzen habe er nur deshalb abgeschossen, weil er mit dem Körper nach unten vom Baum gehangen und wie ein krankes Tier ausgesehen habe. Außerdem sei ihm nicht bekannt gewesen, daß das Schießen auf Spatzen eine Straftat ist. Staatsanwalt und Richter sahen das ganz anders. Auch zur Abschreckung anderer forderte der Anklagevertreter ein Bußgeld in Höhe von 2000 Mark. Der Richter schloß sich dem an.

FAZ, 18.11.89

Red.: *Wie hoch ist die Strafe für Abtreibung?*

## Land kann sich beim Schutz von Embryos nicht durchsetzen

### Künstliche Befruchtung auch bei unverheirateten Paaren

STUTTGART (Isw). Die Landesregierung hat sich mit ihren Forderungen an ein Bundesgesetz zum Embryonenschutz nicht durchgesetzt. Sie hatte sich vor allem dafür stark gemacht, die künstliche Befruchtung auf verheiratete Paare zu beschränken, die Verwendung von Spendensamen zu verbieten und die Befruchtung außerhalb des Mutterleibes nur in medizinisch indizierten Fällen zuzulassen. Dies erklärte ein Vertreter des Justizministeriums auf Anfrage.

Gleichwohl sieht die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Anfrage der Grünen im Landtag keine Veranlassung, zusätzliche Maßnahmen zur Einhaltung der künftigen Strafvorschriften zu ergreifen. Mit Verstößen in erheblichem Umfang gegen die neuen Strafvorschriften sei nicht zu rechnen, zumal es sich bei den Betroffenen überwiegend um Ärzte und Naturwissenschaftler handele.

Im Bonner Gesetzentwurf sind nach Angaben des Landesjustizministeriums strafrechtliche Verbote nur dort vorgesehen, wo sie zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter unverzichtbar erschienen. Unter ein Verbot fällt demnach etwa die gezielte Erzeugung menschlicher Embryonen zu Zwecken, die nicht ihrer Erhaltung dienen. Auch das Klonen (Herstellen identischer Lebewesen) sowie die Erzeugung von Chimären und Hybridwesen (Lebewesen aus Zellen verschiedener Herkunft) soll untersagt sein.

In dem Gesetzentwurf wird auch jegliche Verwendung „überzähliger“ Embryonen für „verbrauchende wissenschaftliche Experimente“ verboten. Eine künstliche Befruchtung „auf Vorrat“ wird ebenfalls geahndet: Künftig sollen demnach nur so viele Eier entnommen

und befruchtet werden, wie später wieder im Mutterleib eingepflanzt werden. Südwest-Presse, 9.10.89

Redaktion:

*Die Schaffung künstlichen Lebens verlangt die Zustimmung zur willkürlichen Tötung!*

*Man beachte die Wortwahl / Mitglied der Kommission ist der katholische Moraltheologe Böckle.*

## Fetozid muß im Einzelfall begründet werden

### Stellungnahme der Ethikkommission der Bundesärztekammer / Selektive Abtreibung

FRANKFURT - Nach monatelangen Beratungen hat die Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer in Fragen der Reproduktionsmedizin ihre mit Spannung erwartete Stellungnahme zum Problem der Abtötung artefiziell erzeugter „überzähliger“ Mehrlinge im Mutterleib (Fetozid) veröffentlicht. Nach den Worten des Münchner Gynäkologen Professor Hermann Hepp stellt sie „den einzig möglichen Konsens angesichts der Pluralität der Gesellschaft und der derzeitigen Gesetzeslage“ dar.

Dreiundzwanzig prominente Mediziner, Juristen und Moraltheologen sind Mitglieder des Gremiums, das die Empfehlung erarbeitet hat. Sie stellt zunächst in den Vordergrund, daß Mehrlingsschwangerschaften, die nach Sterilitätsbehandlung auftreten, möglichst verhindert werden müßten. Dies könne durch bessere Steuerung und Überwachung der hormonalen Stimulation der Ovulation sowie der neuen Reproduktionstechniken geschehen. So sollen nach In-vitro-Fertilisation der Frau nicht mehr als drei Embryonen übertragen werden, zumal sich auch gezeigt habe, daß die Übertragung einer größeren Anzahl von Embryonen nicht häufiger Schwangerschaften nach sich zögen. Die Grenze „maximal Drillinge“ soll auch für die beiden anderen Verfahren, den intratubaren Gametentransfer und den tubaren Embryotransfer, gelten.

Wird eine Frau wegen des ausbleibenden Eisprungs mit Gonadotropinen behandelt werden, so sei eine engmaschige Zykluskontrolle mit Ultraschallfollikulometrie und seriellen Östrogenbestimmungen im Serum notwendig, um frühzeitig eine Überstimulierung erkennen und die Therapie abbrechen zu können. Wird dabei auf die Gabe von HCG verzichtet und hält sich das Paar an die ärztlich verordnete Enthaltensamkeit, so könnte eine höhergradige Mehrlingsschwangerschaft mit „großer Wahrscheinlichkeit“ vermieden werden.

### Die Frau soll aufgeklärt werden

Ist es trotz Vorsichtsmaßnahmen zur Empfängnis von Vierlingen oder gar noch mehr Kindern gekommen, soll die Frau über die Möglichkeit des Fetozids zur Reduzierung der Zahl der Feten auf drei oder weniger aufgeklärt werden. Dies sei, wie die Kommission schreibt, immer noch besser, als die Schwangerschaft insgesamt abzubrechen. Die Straflosigkeit des Fetozids könne je nach Lage des Einzelfalls mit der medizinischen, der kindlichen oder auch der Notlagenindikation des § 218 StGB begründet werden.

Die medizinische Indikation ergebe sich aus dem großen Komplikationsrisiko bei höhergradigen Mehrlingsschwangerschaften, die kindliche Indikation aus der extremen Unreife der nach verkürzter Tragzeit geborenen Babys, wobei schon bei Fünflingen die Chancen auf ein gesundes Überleben drastisch gesunken seien. Zur Notlagenindikation heißt es lediglich, diese Indikation könne nicht schon allein damit begründet werden, daß es wider Erwarten zu einer Mehrlingsschwangerschaft gekommen sei. Im übrigen müsse in jedem Fall vor dem Eingriff eine Indikationsfeststel-

lung durch einen anderen als den abbrechenden Arzt getroffen werden.

Die ethische Beurteilung des Fetozids wird recht kurz abgehandelt. Zwar wird zugegeben, daß das unselektive Abtöten der am leichtesten zugänglichen Feten im Widerspruch zu ärztlichen Grundsätzen stehe, die Entscheidung habe sich jedoch am Grundsatz zu orientieren, das rettbar Leben dem unrettbaren vorzuziehen. Keinesfalls dürften mehr Feten abgetötet werden, als unbedingt erforderlich sei. Die Tendenz, bei einer Sterilitätsbehandlung den Fetozid als mögliches Korrektiv schon von vornherein ins Kalkül miteinzubeziehen, wird als „berufsethisch unvertretbar“ bezeichnet.

Die Empfehlung der Zentralen Ethikkommission wurde mit nur einer Gegenstimme verabschiedet. Der Hamburger Androloge Professor Schirren war der einzige, der sich gegen die Tötung von Feten wandte, da er jegliche Manipulation mit menschlichem Leben ablehne.

*Margot Behrends*

Die Neue Ärztliche, 18./19.8.89

### Neues Gerät zur DNA-Sequenzierung

## Das Erbgut wird „automatisch“ entschlüsselt

Mit einem neuen Gerät läßt sich Erbgut nun automatisch sequenzieren. Mit der Frage, welche Möglichkeiten dies eröffnet und welche Risiken beachtet werden müssen, setzten sich Experten bei einem Pressegespräch in Freiburg auseinander.

ALF (Automated Laser Fluorescent) - so heißt ein neues Gerät zur automatischen Sequenzierung von Erbmaterial, das von der Freiburger Firma Pharmacia in Zusammenarbeit mit Dr. Wilhelm Ansorge vom European Molecular Biology Laboratory (EMBL) in Heidelberg entwickelt wurde. Gegenüber herkömmlichen Systemen hat ALF nach Ansicht der Wissenschaftler eine Reihe von Vorteilen: eine radioaktive Markierung der zu untersuchenden Probe ist nicht mehr notwendig, die Datenerfassung und Auswertung erfolgt per Computer und damit weitaus schneller als bisher üblich.

Analysiert werden Proben von DNA (Desoxyribonukleinsäure), die Abfolge der einzelnen Basenpaare (Adenin, Guanin, Cytosin oder Thymin) wird praktisch vollautomatisch sequenziert. Wie dazu Professor Dr. Charles r. Cantor aus New York erläuterte, hoffen die Wissenschaftler derzeit, innerhalb der kommenden 10 bis 15 Jahre das gesamte menschliche Erbgut entschlüsselt zu haben (Human Genom Project). Dieses besteht aus drei Milliarden Basenpaaren, die identifiziert werden müssen. Die zu untersuchenden DNA-Fragmente werden bei dem neuen System mit einer fluoreszierenden Substanz markiert und auf ein Gel aufgetragen, das sie je nach ihrer Länge unterschiedlich schnell durchwandern. Sind sie an einer definierten „Zielgerade“ angekommen, so werden sie mittels eines Lasers detektiert und als digitalisiertes Signal im Computer gespeichert. Im Unterschied zu anderen Systemen wird bei ALF jede der vier möglichen Basen der DNA im Gel in einer separaten Spur nachgewiesen, wodurch zur Markierung nur noch ein Farbstoff notwendig ist.

Neben der Entschlüsselung des Erbgutes könnte ALF nach Ansicht der Experten wichtige Funktionen bei der pränatalen Diagnostik von Erbkrankheiten übernehmen. Denkbar ist auch, daß die automatische Sequenzierung zukünftig neue Möglichkeiten der Tumordiagnostik eröffnet. Denn man vermutet, daß die genetische Information in Tumorzellen verändert ist.

Entsprechende Mutationen im Organismus, die eventuell zur Tumorbildung führen, könnten mit ALF möglicherweise bereits frühzeitig erkannt werden.

*Christine Schaefer*

Der niedergelassene Arzt, 15.7.89

## Den Heilberuf verfehlt

Zu der Meldung „Bei Schwangerschaftsabbruch einen Zwilling übersehen“ (F.A.Z. vom 2. Juni): Daß ein Arzt belangt wird, weil er nicht *lege artis*, also kunstgerecht seinen Eingriff vorgenommen hat, das ist in unserer Gesellschaft sicher schon keine Sensation mehr. Ob ein Arzt, der bei der Tötung eines Zwilings im Mutterleib den anderen Zwilling übersehen hat, ebenfalls nicht gewissenhaft genug gearbeitet hat, das wird nun ein Gericht beschäftigen. Der Fall eröffnet insofern eine neue Dimension, als bei dieser Abtreibung eines der Opfer den Anschlag überstanden hat und in der Lage sein wird, seine Mutter zu fragen, wo sein Zwilingsbruder ist und ob sie ihn immer noch am liebsten tot sähe. Wahrscheinlich wird der Arzt nicht nur zu den Unterhaltskosten, sondern auch dazu verurteilt, den Psychiater für die Mutter anlässlich solcher Fragen zu bezahlen, ich würde sogar meinen: hoffentlich. Es wäre nicht nur ein Signal dafür, daß die riesige Zahl der Frauen, die nach einer Abtreibung schwerste seelische (Spät-)Störungen erleiden (P. Petersen), ihrerseits die abtreibenden Ärzte in die Pflicht nehmen könnten, vielmehr aber noch ein Signal für diese Ärzte, zu überdenken, ob sie ihren Beruf, der Heilkunde und nicht Tötungskunde heißt, etwa zu Lasten Dritter aufs schlimmste verfehlt haben.

*Professor Dr. Dr. Reinhard Löw, Hannover*  
FAZ, 24.7.89

## Der Streit zwischen EKHN und Evangelikalen über die Abtreibung geht weiter

### Vorwurf: Kirche macht sich der Mittäterschaft an Abtreibungen schuldig

Darmstadt/Gießen (idea) - Der Streit zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und evangelikalen Abtreibungsgegnern über eine Abtreibungsambulanz der Beratungsorganisation „Pro Familia“ in Gießen geht weiter. Die Kirchenleitung hat Gespräche über dieses Thema mit der Gießener Aktion „Helfen statt Töten“ abgebrochen, teilte der Pressesprecher der Kirche, Joachim Schmidt (Darmstadt), auf Anfrage von idea mit. Anlaß für diesen Schritt der EKHN ist eine Zeitungsanzeige der Initiative Bekennder Christen, in der die EKHN wegen ihrer Haltung zu der Abtreibungsambulanz scharf kritisiert wird. Unter anderem hieß es darin, im Hinblick auf die Abtreibung habe die Kirche schlimmer versagt als durch ihr Schweigen zur Ermordung von sechs Millionen Juden im Dritten Reich. Ferner wurde von der Initiative die Überlegung eines Kirchensteuerboykotts ins Spiel gebracht. Nach den Worten von Kirchensprecher Schmidt verfügt die EKHN über Hinweise aus gut informierten Kreisen, daß zwischen dem Koordinator der Aktion „Helfen statt Töten“, Ulrich Weyel, und der Initiative Bekennder Christen eine Verbindung bestehe. Die Kirche habe Weyel gebeten, sich von der Anzeige zu distanzieren, was von ihm jedoch abgelehnt worden sei. Die EKHN sehe jetzt keine gemeinsame Gesprächsgrundlage mehr. Schmidt: „Auf diesem Niveau können wir keine Gespräche führen.“ Die Anzeige enthalte zahlreiche Herabsetzungen und Unwahrheiten.

## **EKHN: Kirche unterstützt in keiner Form Abtreibungen**

Der Koordinator von „Helfen statt Töten“, Ulrich Weyel, bezeichnete den Abbruch der Gespräche durch die EKHN als „unfair und unangebracht“. Die Anzeige sei in keiner Weise mit „Helfen statt Töten“ abgesprochen gewesen. Deshalb lehne man auch jede positive oder negative Bewertung des Inserats ab. Zugleich bekräftigte Weyel seine Kritik an Äußerungen der EKHN zu der Abtreibungsambulanz. Die Kirche hatte erklärt, sie gehe davon aus, daß sich „Pro Familia“ bei der Beratung nicht nur an Recht und Gesetz halte, sondern sich auch nach den Grundsätzen der Organisation für das Leben einsetze. Nach Ansicht von Weyel ist diese Aussage falsch, weil solche Grundsätze nicht bestünden und nach der „Pro Familia“-Satzung „humane Schwangerschaftsabbrüche“ ein Mittel der Familienplanung seien. Die EKHN habe „Pro Familia“ durch eine Falschmeldung unterstützt und mache sich deshalb der „Mittäterschaft“ an Abtreibungen schuldig. Kirchensprecher Schmidt wies diese Vorwürfe zurück. Es sei eine „beleidigende Unterstellung“, wenn man behaupte, die EKHN unterstütze in irgendeiner Form die Abtreibung. Richtig sei vielmehr, daß sie sich in zahlreichen Verlautbarungen und durch ihre Stiftung „Für das Leben“ immer für den Schutz des werdenden Lebens eingesetzt habe.

2.10.89

## **Evangelikaie befürchten Euthanasiediskussion**

SIEGEN (epd). Die Deutsche Evangelische Allianz hat die im Bundestag vertretenen Parteien aufgefordert, einen Beauftragten für den Schutz des ungeborenen Lebens einzusetzen. Der Geschäftsführer der Allianz, Hartmut Steeb, sagte nach dem „Allianztag“, der dieser Tage in Siegen stattfand, die Rechte ungeborener Kinder seien nicht ausreichend geschützt. Es sei ein Ausdruck des Materialismus, daß in der Bundesrepublik das Erbrecht Ungeborener gesichert sei, nicht aber ihr Lebensrecht. Der Schutz des ungeborenen Lebens und Fragen der Fortpflanzungsmedizin standen nach Angaben der Evangelischen Allianz im Mittelpunkt ihres Alliantages. Der Vorsitzende der Allianz, Fritz Laubach, warnte nach dem öffentlichen Delegiertentreffen konservativer evangelischer Christen, wer keine Ehrfurcht vor dem ungeborenen Leben habe, werde sie auch nicht vor dem „verlöschenden Leben“ haben. Die Evangelische Allianz rechne mit einer Diskussion über die Zulassung der Euthanasie (Sterbehilfe) in der Bundesrepublik und bereite sich darauf vor. Laubach sagte, in der Bundesrepublik als einem der reichsten Länder der Welt sei Abtreibung aus sozialen Gründen nicht zu rechtfertigen. Er kündigte an, daß die Evangelische Allianz in Gespräche mit der Bundesregierung und den Bundestagsfraktionen die Berücksichtigung von „biblischen Grundwerten“ bei der gesetzlichen Regelung der Fortpflanzungsmedizin anmahnen werde. So dürften die Genomanalyse, genetische Beratung und vorgeburtliche Diagnostik nicht zur Abtreibung führen. Auch Behinderte hätten ein Lebensrecht. Befruchtung außerhalb des Mutterleibes und mit dem Samen eines fremden Mannes müßten zum Schutz von Ehe und Familie verboten werden.

Deutsche Tagespost, 21.9.89

## **Evangelischer Oberhirte gegen die Anthroposophie**

KARLSRUHE (epd). Der badische evangelische Landesbischof Klaus Engelhardt hat erklärt, zwischen christlichem Glauben und der Anthroposophie nach Rudolf Steiner gebe es keine Brücke. Die Lehre Steiners, dem Gründer der Waldorfschulen, habe ein anderes Bild von Christus und dem Menschen, sagte der Bischof nach einer Mitteilung des landeskirchlichen Amtes für Information in Karlsruhe. Er verwies aber darauf, daß Waldorfschulen, deren Schüler zu sechzig Prozent evangelisch sind, auch Positionen vertreten, die für christliche Gemeinschaftsschulen wünschenswert wären.

DT, 21.9.89

## **Mädchenschulen haben sich bewährt**

Die Ende der 60er Jahre bundesweit eingeführte Koedukation hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Mädchenschulen, das hat sich inzwischen erwiesen, fördern in besonderer Weise die Ausbildung der Mädchen, auch in den naturwissenschaftlichen Fächern und dienen damit eher der Chancengleichheit als die gemeinsame Unterrichtung mit Jungen.

Dieses Fazit aus der soeben erschienenen Schrift von Dr. Ingbert von Martial: „Koedukation und Geschlechtertrennung in der Schule“ überrascht. Es ist jedoch durch fundierte und umfangreiche statistische Untersuchungen exakt belegt, so daß Eltern und Lehrer sich ihm stellen müssen.

Nachdem pädagogische Überlegungen über die Auswirkungen der Koedukation auf die Erziehung und Bildung von Jungen und Mädchen lange Zeit hinter der Diskussion politischer und organisatorischer Fragen zurückstanden, stellt sich dem Pädagogen heute die Aufgabe, sich auf die Rolle zu besinnen, welche die biologische Konstitution von Jungen und Mädchen in der Erziehung spielt, und wie sie sich im Schulalltag auswirkt. Wenn sich das Ergebnis auch nicht in einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ zur Koedukation oder zur getrenntgeschlechtlichen Erziehung zusammenfassen läßt, so wird doch überdeutlich, daß die Abschaffung der geschlechtsspezifischen Erziehung einen nicht wiedergutzumachenden Verlust im schulischen Bildungsangebot darstellen würde.

In der derzeit neu und heftig entfachten Diskussion um die Koedukation ist diese Schrift aufgrund ihrer wohlthuenden Sachlichkeit eine wesentliche Hilfe für alle, die sich ein klares und ausgewogenes Urteil über diese Fragen der Erziehung bilden möchten.

Ingbert von Martial  
KOEDUKATION UND GESCHLECHTERTRENNUNG  
IN DER SCHULE GELBE REIHE .Pädagogik und freie  
Schule', Heft 38, 72 S., Hrg.: Fördergemeinschaft für  
Schulen in freier Trägerschaft Adamas-Verlag, Paul-  
istr. 22, 5000 Köln 41.

## **Bischof verweigert Politikerin Kommunion**

SAN DIEGO (KNA). Der Bischof von San Diego, Leo Maher, hat der kalifornischen katholischen Abgeordneten Lucy Killea wegen ihrer Haltung in der Abtreibungsfrage das Recht auf Kommunionempfang verweigert. In einem Brief an Frau Killea schreibt der Bi-

schof, er habe „keine andere Wahl“, als ihr das Recht auf Eucharistieempfang zu verweigern. Frau Killea kandidiert gegenwärtig für einen Sitz im Senat von Kalifornien. In Wahlkampfanzeigen und Fernsehspots tritt sie dafür ein, daß die Regierung sich nicht in „private Entscheidungen“ von Frauen einmischen sollte. Bischof Maher begründet seinen Schritt damit, daß sich die Abgeordnete durch eine solche Haltung „in vollständigen Widerspruch zur Moral der katholischen Kirche“ begeben. Die Politikerin erklärte in einer Reaktion auf das Schreiben, sie werde weiterhin zur Meßfeier gehen, jedoch nicht versuchen, die Kommunion zu empfangen. Die Entscheidung von Bischof Maher ist der erste bekannt gewordene Fall dieser Art. Die Frage kirchlicher Sanktionen gegenüber katholischen Politikern, die in der Abtreibungsfrage die kirchliche Position nicht unterstützen, war auch bei der Herbstvollversammlung der amerikanischen Bischöfe Anfang November in Baltimore diskutiert worden.

DT, 21.11.89

## **Christdemokraten kritisieren eigene Partei: § 218-Beschluß nicht verwirklicht**

### **Wahlniederlagen durch unklare Haltung zur Abtreibung**

Düsseldorf (idea) - Kritik an der eigenen Partei hat die unionsinterne Initiative Christdemokraten für das Leben (CDL) geübt. Der Vorsitzende des nordrhein-westfälischen Landesverbandes, Leo Peters (Viersen), erklärte, die CDU sei in der Abtreibungsfrage „meilenweit entfernt“ von ihrem klaren Standpunkt, den sie noch Mitte der siebziger Jahre eingenommen habe. Auch der 1988 in Wiesbaden gefaßte Parteitagbeschuß zur Abtreibung sei nicht verwirklicht worden. Die CDL fordere von ihrer Mutterpartei die sofortige Umsetzung des Beschlusses, in dem der bessere Schutz des ungeborenen Lebens als „oberstes Ziel“ festgeschrieben wurde. Auf der Jahresversammlung der CDL Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf diagnostizierte Peters einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Abrücken der CDU von ihren eigenen Prinzipien und dem Verlust von Wählerstimmen: „Der Unstetigkeit in Grundpositionen entspricht die Stetigkeit unserer Wahlniederlagen.“ Wo das C im Parteianamen zum „bloßen weltanschaulichen Dekor, zum parteigeschichtlichen Erinnerungsposten oder zum Synonym für blanke Unverbindlichkeit“ werde, verlief die CDU jede Kontur.

### **Bundesfamilienministerium vernachlässigt Information über Abtreibung**

Kritik übte die CDL auch an der Werbeaktion des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Jugend und Gesundheit unter dem Titel „Kinder machen Spaß“. Sie bleibe in der Information über das Leben vor der Geburt und über die „grausame Realität der Abtreibung“ ebenfalls hinter dem Wiesbadener Parteitagbeschuß zurück. Zum 22köpfigen Landesvorstand der CDL Nordrhein-Westfalen gehört auch Landtagsvizepräsident Hans-Ulrich Klose (Korsenbroich). Insgesamt haben sich über 30 nordrhein-westfälische Bundes- und Landtagsabgeordnete der CDL angeschlossen. Darunter sind nach eigenen Angaben viele Mitglieder der Jungen Union. Bundesweit gehören der Initiative über 60 Parlamentarier an. Bundesvorsitzende ist Johanna Gräfin von Westphalen (Meschede). Die Initiative setzt sich für den Schutz des menschlichen Lebens in allen Phasen ein und lehnt auch eine aktive Sterbehilfe ab.

20.11.89

## **Schweden**

Redaktion: Die Abtreibungszahlen in Schweden sind 1989 um 3,6 % (ca. 1.000 Eingriffe) gestiegen. Das geht aus der Untersuchung einer Dozentin des Akademischen Krankenhauses in Uppsala hervor.

Die Steigerungsrate entfalle auf Teenager und junge Frauen im Alter zwischen 20 und 25 Jahren, die wegen alarmierender Berichte in der Presse über die Schädlichkeit der Pille (Krebs- und Infarktgefahr) „aufgeschmissen“ seien. Dies berichtete der Schwedische Rundfunk am 15.11.89.

## **Nein zur Frauenordination verstößt nicht gegen Grundgesetz**

Hannover/Bonn (idea) - Die Ablehnung der Frauenordination verstößt nicht gegen die im Grundgesetz verankerte Gleichstellung von Mann und Frau. Wie Kirchen ihre Ämter vergeben, ist laut Verfassung deren eigene Angelegenheit, in die sich der Staat nicht einmischte. Mit dieser Feststellung hat sich jetzt das Kirchenrechtliche Institut der EKD hinter den Bischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, Joachim Heubach (Bückeburg), gestellt. Er hatte kürzlich seine Weigerung bekräftigt, Frauen zum Pfarramt zuzulassen. Mit dieser Haltung steht die schauburg-lippische Landeskirche allein in der EKD. Die SPD-Bundestagsabgeordnete Edith Niehuis (Nörten-Hardenberg) - auch stellvertretende Vorsitzende des SPD-Arbeitskreises „Gleichstellung von Mann und Frau“ - hatte dem Bischof daraufhin öffentlich „Bockigkeit“ und die Verletzung des Grundrechtes auf Gleichberechtigung vorgeworfen. An die Bundesregierung richtete sie die Frage, ob der Kirchensteuereinzug für die Landeskirche noch zulässig sei.

### **Campenhausen: „Ahnungslosigkeit“ der SPD-Abgeordneten Niehuis enthüllt**

Der Leiter des Kirchenrechtlichen Institutes, Prof. Axel Freiherr von Campenhausen (Hannover), erklärte, die Verfassungsmäßigkeit des schauburg-lippischen Ordinationsverfahrens stehe außer Frage. Auch die katholische und die orthodoxen Kirchen lehnten Frauen im geistlichen Amt ab. Sie brauchten sich nicht durch „unsachliche und beleidigende“ Worte einer SPD-Politikerin belehren lassen. Deren Äußerungen ließen sich nur durch „die Nervosität einer feministisch aufgeregten Zeit“ erklären. Schmerzlich sei, daß die Bundestagsabgeordnete die elementaren Grundsätze des Grundgesetzes nicht kenne, wonach die Kirchen ihre eigenen Angelegenheiten selbst entschieden und sich der Staat jedes Urteils enthalte. Die Verknüpfung mit der Kirchensteuer enthülle die „Ahnungslosigkeit“ der SPD-Politikerin, schreibt von Campenhausen. Die Kirchensteuer sei keine Lebenswürdigkeit des Staates, sondern eine Leistung, für die er bezahlt werde. Die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens sei vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.

22.6.89

## **„Die Pille“ im Berliner Grundwasser Unter der Konzernzentrale des Chemieriesen Schering im Wedding ist das Gelände massiv verseucht**

*Wie eine Bombe hat beim Berliner Scheringkonzern- und nicht nur dort - der Bericht der Wirtschaftswoche über die Verseuchung von Boden und Wasser auf dem Gelände des Pillenherstellers eingeschlagen. „Die*

sind im Dreieck gesprungen", berichtet ein Insider über die Aufregung bei Schering. Nach außen hin allerdings gibt man sich gelassen: Man habe den (alten CDU-FDP) Senat ja schon vor drei Jahren vollständig informiert. Doch der verbrachte die Zeit bis zu seiner Abwahl offenbar vor allem mit Prüfen - ohne die Öffentlichkeit zu informieren. Und die seit März amtierende Umweltsenatorin Michaela Schreyer sagt im taz-Interview, sie habe selbst erst Anfang August von der Verseuchung erfahren. Auch sie ging aber dann nicht selbst an die Öffentlichkeit, sondern forderte erst einmal den Konzern auf, ein Sanierungskonzept vorzulegen. Nachdem nun von der AL der Skandal zum „Testfall für Rot-Grün“ ernannt wurde, beobachtet die Stadt gespannt die weitere Reaktion des Senats.

Männliche Hormone im Grundwasser - das macht Berlin hart. Steroide sind bisher identifiziert worden, Androsteron und Metaboliten, alles aus dem Schering-Werk, Berlins größtem Pharma- und Chemiekonzern. Eine Verseuchung im Grundwasser wurde festgestellt, sagt der Berliner Umweltsenat jetzt, „die in ihrem Gefährdungspotential bislang ohne Beispiel ist“. Bohrungen und Analysen, die im Auftrag der Senatsverwaltung in Auftrag gegeben wurden, ergaben, „daß das Grundwasser unter den Schering-Anlagen bis in über 40 Meter Tiefe mit giftigen, zum Teil krebserregenden Stoffen verunreinigt ist“.

Besorgniserregend sei insbesondere die Vielzahl der Stoffe. Eine Übersichtsanalyse ergab, „daß eine Mischung aus Kohlenwasserstoffen unterschiedlichster Art, Phenolen, Säuren, Alkoholen, Furane, chlororganische Verbindungen und eine noch nicht bekannte Anzahl anderer Stoffe“ vorliegt. Die Konzentration der flüchtigen organischen Verbindungen liegt nach Angaben des Senats bei bis zu 100.000 Mikrogramm pro Liter Wasser - bei einem zulässigen Grenzwert nach der Trinkwasserverordnung von 25 Mikrogramm. Welche Auswirkungen dieses Giftgemisch haben wird und ob die angrenzenden Straßenbrunnen beeinträchtigt sind, ist noch nicht untersucht worden. Gestern allerdings wurde damit angefangen - nachdem die Verseuchung seit 1986 bekannt ist.

Erste Hinweise auf die Kontamination des Grundwassers hatten sich im Juli 1986 ergeben, als bei unterirdischen Tanks Lecks festgestellt wurden. Bereits einhalb Jahre später, im Dezember 1987, gab der damalige CDU/FDP-Senat ein Gutachten in Auftrag, das den Verdacht der Grundwasserverunreinigung bestätigte.

Schering selbst gibt die Grundwasserverseuchung durchaus zu. „Wir haben das nie bestritten und sind von uns aus schon 1986 voll mit allen Daten rausgekommen. 1,4 Millionen Liter wurden damals am Tankschaden direkt destilliert, der gesamte Boden sei ausgetauscht worden, erklärt Schering-Sprecher Gert Wlasich. Auf die Frage, ob ein weiterer Gifteintrag in das Grundwasser stattfindet, hat er eine sehr historische Antwort: Schon 1834 sei die Gegend in der Fennstraße von der königlich-preußischen Verwaltung als Industriegelände ausgewiesen worden wegen des fauligen und schwefelwasserstoffhaltigen Bodens.

„Jungfräulich war der Boden schon nicht, als wir hierherkamen.“ Borsig sei dort angesiedelt worden und habe all seinen Dreck in den Boden abgelassen, auch ein Gaswerk und schließlich die Großtankstelle Rhenania, die im Krieg zerbombt wurde. Für die Verseuchung mit männlichen Sexualhormonen hat Gert Wlasich eine auf der Hand liegende Erklärung: Es sei ein Hundertstel oder Tausendstel dessen an männlichen Geschlechtshormonen gefunden worden, was sich in jedem beliebigen Männerurin befände. Schließlich arbeiten bei Schering Tausende von Männern. Wenn die über Jahre ihr Wasser irgendwo zwischen den Fabrik-

anlagen abschlagen, ließe sich damit alles erklären. Und: Gegenüber allen anderen Belastungen seien diese Hormone ein absolutes „Nullproblem“, sie bauten sich alleine ab.

Während Schering meint, das Problem in Griff kriegen zu können, sieht Thomas Schwilling, der persönliche Referent von Klaus-Martin Groth, dem Staatssekretär beim Berliner Umweltsenat, ganz andere Ausmaße: „Nicht allein Tankundichtigkeiten sind die Verursacher, sondern ganzflächig der ganze Schering-Betrieb.“ Es scheint, als ließe sich das Männer-Hormon-Problem ganz einfach durch die Einrichtung sanitärer Anlagen auf dem Werksgelände lösen.

Schering vermutet, daß der Stein, der den Skandal jetzt ins Rollen brachte, nämlich ein Artikel in der ‚Wirtschaftswoche‘ am letzten Freitag, von Teilen der Alternativen Liste lanciert sei, die der Umweltsenatorin Schreyer am Zeug flicken wollten. Gerd Köppl, einer der Väter des rot-grünen Senats, warf dagegen der Leitung des Weltkonzerns vor, „fahrlässig die Gesundheit der Berliner“ aufs Spiel zu setzen und „noch keinen ökologischen Bewußtseinswandel“ vollzogen zu haben. Vor allem aber macht Köppl das Schering-Gift zum Testfall für Rot-Grün, an dem sich zeigen werde, „ob der Wille zum ökologischen Stadumbau auch gegen den Willen eines Weltkonzerns durchgesetzt werden kann“.

Unausgesprochen verbindet sich damit der Vorwurf, daß auch der rot-grüne Senat von Anfang an über die Vergiftung des Grundwassers informiert war, aber weder entscheidend gehandelt habe noch an die Öffentlichkeit gegangen sei.

Die SPD schiebt die Hauptverantwortung dem alten CDU/FDP-Senat zu. Wolfgang Behrendt, umweltpolitischer Sprecher der SPD, wirft den Vorgängern ein „Komplot des Schweigens“ vor und verlangte „sofortige Maßnahmen gegen die chemische Grundwasserbombe bei Schering“. Es sei ein beispielloser Vorgang, daß dem Chemiekonzern bereits seit 1986 erste Erkenntnisse über die großflächige Verseuchung vorlagen und er es bis heute nicht für nötig befunden habe, die Öffentlichkeit zu informieren, obwohl es sich zum Teil um krebserregende Stoffe handele.

Nachdem der alte Senat ein Gutachten über die Ausmaße des Skandals geheimgehalten und allein der Firma die weitere Untersuchung überlassen habe, müsse die Verschleierung jetzt ein Ende haben.

Wieland Giebel  
taz, 26.9.89

## Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit nach Schwangerschaftsabbruch

I. Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hatte am 5. April 1989 über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Die AOK nimmt die Beklagte auf Erstattung von Krankengeld in Anspruch, das sie an eine bei ihr versicherte Arbeitnehmerin der Beklagten gezahlt hat. Der Arbeitsunfähigkeit lag ein Schwangerschaftsabbruch durch einen zugelassenen Arzt aufgrund einer Notlagenindikation zu Grunde. Die Beklagte verweigerte die Lohnfortzahlung. Sie ist der Auffassung, ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer Notlagenindikation sei trotz Straffreiheit nach wie vor rechtswidrig, so daß sie zur Lohnfortzahlung nicht verpflichtet sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht jedoch den Arbeitgeber an-

tragungsgemäß verurteilt.

II. Das Bundesarbeitsgericht hat die Revision des beklagten Arbeitgebers als unbegründet zurückgewiesen. Nach § 1 Abs. 2 LohnFG gilt die in Abs. 1 vorgesehene Zahlung des Arbeitentgelts entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt eintritt; ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft gilt als unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsleistung.

Der Senat hat keinen Anhalt gefunden, daß die vorbezeichnete Regelung verfassungswidrig sein könnte. Sie sollte, wie ihre Entstehungsgeschichte zeigt, die strafrechtliche Neuregelung über die Abgrenzung des straffreien Schwangerschaftsabbruchs dadurch begleiten, daß bei Einhaltung des zur Straffreiheit führenden Verfahrens bei Arbeitsunfähigkeit der Anspruch auf Krankenbezüge zur Existenzsicherung erhalten bleibt. Zwar hängt danach die Wirksamkeit von § 1 Abs. 2 LohnFG davon ab, ob die strafrechtlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch nicht gegen Verfassungsnormen verstoßen. Dahingehende Bedenken bestehen jedoch deshalb nicht, weil die gesetzliche Regelung den Voraussetzungen gerecht wird, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1975 für eine dem Schutz des ungeborenen Kindes aus der Sicht der Verfassung nicht zu beanstandende Ausgestaltung der strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch aufgestellt hat. Das gilt auch für die sogenannte Notlagenindikation.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 LohnFG sagt, der nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt sei der Frau nicht als Verschulden (im Sinne des Lohnfortzahlungsgesetzes) vorzuwerfen. Das Gesetz meint damit nach seinem Sinn und Zweck den Schwangerschaftsabbruch, der nach den - im vorliegenden Fall gegebenen - Voraussetzungen der strafrechtlichen Vorschriften des § 218 a StGB ein für die Schwangere erlaubter und deshalb straffreier Abbruch ist. Deshalb kann dahinstehen, ob insoweit auch ein nach strafrechtsdogmatischer Auffassung rechtmäßiges Handeln vorliegt.

Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 13. Mai 1987 - 1 Sa 343/87 - Bundesarbeitsgericht Urteil vom 5. April 1989-5 AZR 495/87-

Juristischer Pressedienst Dr. Otto Gritschneider 10.4.89

## **Der christliche Absolutheitsanspruch wird immer mehr aufgegeben**

### **Kritik eines Kirchenrats: Keine klare Abgrenzung mehr vom Islam**

Bielefeld (idea) - Der Absolutheitsanspruch des christlichen Glaubens wird von den Kirchen immer mehr aufgegeben. Dies hat die Arbeitsgemeinschaft Bekennende Gemeinde beklagt. Wie ein Vorstandsmitglied dieser evangelikalen Gruppierung, Immanuel Lück (Extertal), auf der Herbsttagung in Bielefeld sagte, werde dies vor allem im Verhältnis der EKD zum Islam deutlich. Die EKD nivelliere und mißachte die Offenbarung Gottes in Jesus Christus. Dies habe beispielsweise ein Grußwort gezeigt, das der Rat der EKD im Frühjahr zum Abschluß des moslemischen Fastenmonats Ramadan veröffentlicht habe. Der Leiter der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz, Kirchenrat Rolf Sauerzapf (Kassel), bedauerte ebenfalls, daß sich auch viele Christen und Pfarrer nicht mehr klar vom Islam abgrenzten. Diese habe das ehe-

mals christliche Abendland überflutet und fordere seine Anerkennung als offizielle Religion neben dem Christentum, während Christen in islamischen Ländern verfolgt würden. Sauerzapf wies ferner darauf hin, daß auch die zentralen Erkenntnisse der Reformation in den Kirchen immer weniger eine Rolle spielten. Es sei ein Jammer, so Sauerzapf, daß Christen mit der Gnade nichts mehr anzufangen wüßten, weil die Erkenntnis, was Sünde bedeute, verlorengegangen sei. Sünde habe, wenn überhaupt, nur noch im zwischenmenschlichen Bereich eine Bedeutung. Das Verhältnis des Menschen zu Gott stehe nicht mehr auf der Tagesordnung. 20.11.89

## **Zum Beispiel:**

H.....den 16.11.89

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich heiße Susanne Ch. und bin 16 Jahre. Im Deutschunterricht haben wir uns lange über Abtreibung unterhalten und uns auch Filme angesehen. Am Anfang war die Klasse geteilter Meinung über Abtreibung. Keiner wußte genau wie so etwas geht und was da gemacht wird. Nachdem wir genug Informationen hatten, konnten wir auch darüber diskutieren. Dieses Thema und die Bilder, die gezeigt wurden, haben uns schockiert. Ich möchte Sie nun bitten, wenn es Ihnen möglich ist, mir noch mehr Informationen zu schicken. Damals wurden die Blätter Leben oder Tod und Abtreibung aus der Sicht eines Mediziners an uns verteilt. Ich finde, Abtreibung ist Mord und ich möchte auch die Menschen in meiner Umgebung davon überzeugen. Viele stimmen der Abtreibung zu, wissen aber nicht, was es bedeutet. Wäre es möglich, mehrere Auflagen zu erhalten?

Mit freundlichen Grüßen

S. Ch.

## **Zum Beispiel:**

Ich weine um mein fünftes Kind. Ich habe es abgetrieben. Ich bereue wie ein Hund. Daß ich, die ich Kinder liebe und vier Kinder habe, daß ich ein Kind abtreiben ließ, kann ich heute noch nicht fassen. Noch heute, vier Jahre danach, empfinde ich Trauer, Reue und Verzweiflung, wenn ich daran denke. Es war im Spätherbst '85. Michael (Pfleghar) steckte voll in der Arbeit für seine Fernsehshow zum 100. Geburtstag des Autos. Reiste durch die Welt. Auch ich kämpfte wie ein Löwe gegen den Zeitdruck. Und mitten in all dem war ich schwanger, ohne es geplant zu haben. Ich war im zweiten Monat. Ich sprach mit Michael. Er sagte, er fühle sich mit 52 zu alt, um noch einmal Vater zu werden. Ich war damals 38. Michael sagte, daß ich das Kind nicht austragen sollte. Damit stand ich jetzt ganz allein. Ich handelte mehr oder weniger in Trance, traf allein die Entscheidung, die ich heute, wie keine andere Entscheidung in meinem Leben, bereue. Ich würde sonst was bezahlen, wenn ich sie rückgängig machen könnte. Ich bin überzeugt, daß viele andere wie ich innerlich jahrelang weinen, nachdem sie solch eine Entscheidung getroffen haben. Es tut mir immer noch so weh, daß ich jetzt darüber spreche. Weil ich glaube, damit anderen Frauen zu helfen. Mein Rat: Überlegt es sehr genau. Ich hab' danach eine furchtbare Zeit gehabt. Ich bereue es."

Der Schlaglerstar Wencke Myhre (42) in der Illustrierten „Bunte“



# Vergessen Sie nicht!

**Die Europäische Ärzte-Aktion ist auf Ihre Spende  
und Mitgliedsbeiträge angewiesen!  
Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns,  
den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.**

**Postscheckkonto Stuttgart  
136 89 - 701**

**Sparkasse Ulm  
123 509 (BLZ 630 500 00)**

## Beitritts-Erklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur Europäischen Ärzteaktion und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name: .....

Vorname: .....

Geburtstag: .....

Beruf: .....

Wohnort: .....

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße: .....

Tel.-Nr.: .....

Ich erkläre mich bereit, einen Mitgliedsbeitrag von monatlich DM ..... zu entrichten.

Unterschrift: .....



### Für Mitglieder

**Zusatzschild für die Praxis**  
Emailliert, Grund blau, Sterne und Rahmen gold, Schrift weiß, 4 Löcher mit Dübel und Schrauben. Maß ca. 15 x 21 cm, Selbstkostenpreis DM 30.--

### Auto

Aufkleber, witterungs-  
fest, Maß ca. 10 x 12 cm  
DM 1.--

### Brief

Aufkleber  
3 x 4 cm  
DM -.15



Farbfotos 20 x 30  
je DM 4.50

10. Woche  
Bestellnummer 4

**Ist Gott ein Konsumartikel?**  
VHS 180 Min.

DM 60.--

**Faust IV. Teil**  
**Der Geist des 21. Jahrhunderts**  
SDR + SWF v. 22.1.1989

mit Zusatzkommentar  
von Dr. med. Siegfried Ernst  
2 Tonkassetten

DM 16.--

**Sexualaufklärung  
oder Geschlechterziehung**

Dr. med. Siegfried Ernst  
VHS 180 Min., Bild + Ton  
Ton-Kassette 1. + 2. Teil

DM 60.--  
DM 16.--

30

## Bücher

Roland Rösler  
**Der Menschen Zahl**

DM 14.80

Erwin Chargaff  
**Erforschung der Natur und die  
Denaturierung des Menschen**

DM 12.--

**SOS Südafrika**  
Hora Dokument  
Eine Antwort auf das Kairosdokument  
60 Seiten

DM 5.--

**Dokumentation**  
**Alarm um die Abtreibung**  
2 Bände

DM 25.--

Dr. med. Siegfried Ernst  
**Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens**  
Heft 36 · Pädagogik und freie Schule

DM 5.--

# Bücher

Prof. Dr. Erich Blechschmidt:  
**Das Wunder des Kleinen**  
Die frühen Verhaltensweisen  
des ungeborenen Kindes 48 S., DM 6.50

Siegfried Ernst:  
**MAN** DM 9.80  
The greatest of Miracles.  
An answer to the sexual-conterevolution  
Übersetzung des Buches:  
**Das größte Wunder ist der Mensch** (vergriffen)

Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt:  
**Wie beginnt das menschliche Leben**  
Christiana Verlag DM 13.50

Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt:  
**Die Erhaltung der Individualität**  
Reihe: Wort und Wissen DM 7.80

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Dein ist das Reich**  
Antwort auf das Woher und Wohin  
des Ideologienwirrwarrs 199 S., DM 20.--

Lothar Gassmann / Ute Griesemann:  
**Abtreiben?**  
Fragen und Entscheidungshilfen 116 S., DM 12.--

**Alleinvertrieb für Deutschland:**  
Dr. Jack C. und Barbara Wilke, USA:  
**Abtreibung, die fragwürdige Entscheidung**  
Übersetzung des "Handbook on Abortion"  
von Dr. Heribert Berger (A) 254 S., DM 14.50

Roland Rösler:  
**Rohstoff Mensch**  
Embryonenhandel und Genmanipulation  
Christiana Verlag 216 S., DM 18.--

Claude Jacquinet / Jacques Delaye:  
**Handel mit ungeborenem Leben** 190 S., DM 26.80

Dokumentation:  
**Auseinandersetzungen um die  
Abtreibungsklinik Lindenfels**  
von Winfried Pietrek DM 6.80

Prof. Dr. Max Thürkauf:  
**Christuswärts**  
Glaubenshilfe gegen den  
naturwissenschaftlichen Atheismus 144 S., DM 14.--

**Die Gottesanbeterin**  
Zwei Naturwissenschaftler (Prof. Adolf Portmann und Prof.  
Max Thürkauf) auf der Suche nach Gott.  
Max Thürkauf, geb. 1925, ist Dr. phil. und Professor für physi-  
kalische Chemie an der Universität Basel. DM 14.--

Werner Neuer:  
**Mann und Frau in christlicher Sicht**  
Eine gründliche Widerlegung des Feminismus aus human-  
wissenschaftlicher und theologischer Sicht.  
Christa Meves: "Ein Juwel im Zeitalter des geistverwirrenden  
Pluralismus." Brunnen-Verlag, Gießen 200 S., DM 19.50

Prof. Dr. Wolfgang Kuhn:  
**Zwischen Tier und Engel**  
Die Zerstörung des Menschenbildes  
durch die Biologie DM 18.--

Ronald Reagan, USA / Dr. med. Everet Koop, USA /  
Malcom Muggeridge, GB:  
**Recht zum Leben**  
Abtreibung und Gewissen 71 S., DM 7.80

Flavio di Silvio:  
**Das Ding**  
Geschichte einer verhinderten Abtreibung 102 S., DM 5.--

Dr. med. Josef Rötzer:  
**Natürliche Geburtenregelung**  
Erweiterte Auflage DM 17.80

Dr. med. Georg Götz / Johannes B. Heidel:  
**Ehe und Familie** 77 S., DM 9.80

**Medizin und Ideologie**  
Vorträge vom Weltkongreß der Weltärztevereinigung für die  
Achtung vor dem menschlichen Leben, in Bern, 3./4. Sept.  
1977 207 S., DM 5.--

Dr. Thomas von Kreybig:  
**Entstehung von Mißbildungen**  
aus äußeren und inneren Ursachen 266 S., DM 2.--

# Broschüren:

Elisabeth Backhaus:  
**Recht und Gesetz § 218**

**Tatsachen über „Pro Familia“ e.V.**  
Dokumentation 11 S., DM 1.--

**NEUAUFLAGE:**  
Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Denkschrift gegen gespaltenes Denken** DM 3.--  
Antwort auf die "Denkschrift zur Sexualethik" der EKD

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Wissenschaft von gestern  
als ideologischer Irrtum von heute** 24 S., DM 2.--  
Gedanken zum modernen Religionsunterricht

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Sexualkunde oder Geschlechterziehung** DM 1.--  
Separatdruck aus "Schweizerische Lehrerzeitung"  
Nr. 10/1973

Dr. med. Alfred Häussler:  
**Die Selbstzerstörung Europas** DM 2.--

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Bescheinigungsbüros oder Rat und Hilfe**  
Denkschrift zum Problem der kirchlichen  
Schwangerschafts-Beratungsstellen 39 S., DM 3.--

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Evangelische Gedanken zur Frage  
des Petrusamtes** 70 S., DM 5.--

Prof. Dr. med. Magnus Schmidt:  
**Abortus und Euthanasie**  
Von der Gemeinschaft und von der Bewahrung  
menschlichen Lebens 31 S., DM 2.--

Alexander van der Does de Willebois:  
**Beherrschte und integrierte Sexualität** DM 2.--

Dr. med. Alfred Häussler:  
**Die Pille, das drohende Unheil** 32 S., DM 1.50

E. Tremblay, F:  
**Die Affäre Rockefeller** 52 S., DM 3.--

Dr. jur. Wolfgang Philipp:  
**Abtreibung als öffentlich-rechtliche Kassenleistung -  
eine zentrale Frage des Rechtsstaates.** DM 2.--

Pfr. Max Lackmann:  
**Ein Mann schreit**  
Theaterstück zur Abtreibungsfrage DM 6.--

Dr. med. Siegfried Ernst:  
**Student im Dritten Reich**  
Faust IV. Teil, der Geist des 21. Jahrhunderts DM 5.--